



# BERICHT FÜR 2016

**Herausgeber**

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH  
im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)

**Sitz der Gesellschaft**

Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 36  
53113 Bonn

Dag-Hammarskjöld-Weg 1–5  
65760 Eschborn

[www.giz.de](http://www.giz.de)

GIZ GmbH agiert als Sekretariat der  
Multi-Stakeholder-Gruppe der Deutschen Extractive Industries Transparency Initiative (D-EITI)

Reichpietschufer 20  
10785 Berlin

T +49 30 72614-319  
F +49 30 72614-22-319

[sekretariat@d-eiti.de](mailto:sekretariat@d-eiti.de)  
[www.d-eiti.de](http://www.d-eiti.de)

**Verantwortlich**

Boris Raeder, Leiter des D-EITI-Sekretariats (GIZ)

**Bildnachweis**

© K+S AG 2016

Für Inhalte externer Seiten, auf die hier verwiesen wird, ist stets der jeweilige  
Anbieter verantwortlich. Die GIZ distanziert sich ausdrücklich von diesen Inhalten.

**Stand**

Oktober 2018, aktualisierte 2. Auflage





## Grußwort des D-EITI-Sonderbeauftragten Oliver Wittke

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Extractive Industries Transparency Initiative (EITI) ist eine freiwillige globale Initiative für Finanztransparenz und Rechenschaftspflicht, die von der Bundesregierung bereits seit über 10 Jahren politisch und finanziell unterstützt wird. Mit der Entscheidung, EITI auch in Deutschland umzusetzen, möchten wir dieses Engagement unterstreichen und ein politisches Signal für die internationale Stärkung und weitere Verbreitung der Initiative setzen.

Deshalb haben sich im März 2015 Vertreterinnen und Vertreter von Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Regierung (Bundesländer und Ressorts) auf Einladung der Bundesregierung zusammengeschlossen mit dem gemeinsamen Ziel, den Dialog im heimischen Rohstoffsektor zu stärken und für mehr Transparenz zu sorgen. Gemeinsam haben die Stakeholder aller drei Gruppen die Kandidatur vorbereitet und mit dem nunmehr vorliegenden ersten deutschen EITI-Bericht eine entscheidende Weiche in Richtung einer vollständigen Umsetzung des EITI-Standards in Deutschlands gestellt. Der EITI in Deutschland (D-EITI) geht es dabei auch darum, einen interessanten und innovativen Kontextbericht zu erstellen, der einen Beitrag zur öffentlichen Debatte und zur Akzeptanz des deutschen Rohstoffsektors leisten soll. Bereits für den ersten Bericht wurden deshalb über den EITI-Standard hinausgehende Themen, wie der Umgang mit der Natur oder Erneuerbare Energien, aufgenommen. Diese Praxis soll auch für kommende Berichte beibehalten werden.

Im Frühjahr 2018 habe ich die Funktion des Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die Umsetzung der EITI in Deutschland übernommen. Ich freue mich, Ihnen mit dem nunmehr aktualisierten „1. D-EITI-Bericht – Bericht für 2016“ das Ergebnis der Arbeit der Multi-Stakeholder-Gruppe der D-EITI vorstellen zu können. Der Bericht informiert umfassend über den nationalen Rohstoffsektor und trägt dazu bei, Finanzströme zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen transparent zu machen.

Von Beginn an war es unser zentrales Anliegen, auf Verständlichkeit und Nutzbarkeit der Informationen für die Bürgerinnen und Bürger zu achten. Alle Informationen und Daten werden deshalb auch auf dem Webportal „[www.rohstofftransparenz.de](http://www.rohstofftransparenz.de)“ erläutert und in Form offener Daten zur Verfügung gestellt. Damit leisten wir auch einen wichtigen Beitrag zu einem bürger- und wirtschaftsfreundlichen digitalen Deutschland.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich allen Mitgliedern der Multi-Stakeholder-Gruppe, den Unternehmen des Rohstoffsektors, die sich an der freiwilligen Berichterstattung beteiligt haben sowie den beteiligten Verwaltungen auf Bundes- und Länderebene für die Mitwirkung am 1. D-EITI-Bericht danken. Gleichzeitig lade ich dazu ein, sich aktiv an dem Dialog für die weitere Umsetzung der EITI in Deutschland zu beteiligen und an der Weiterentwicklung der Berichterstattung mitzuwirken.

Ein informativer D-EITI-Bericht ist eine Grundvoraussetzung, um unser gemeinsames Ziel – die gute Anwendung, Weiterentwicklung und Stärkung des EITI-Standards – zu erreichen, und damit das weltweite Streben nach Transparenz und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit Rohstoffgeschäften zu unterstützen.

Oliver Wittke

Sonderbeauftragter der Bundesregierung für die Umsetzung der EITI in Deutschland  
Parlamentarischer Staatssekretär bei dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie

## Grußwort von Matthias Wachter für die Privatwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stärkung von globaler Transparenz und Good Governance im Rohstoffsektor ist der deutschen Industrie ein zentrales Anliegen. Die Kandidatur Deutschlands bei der Extractive Industries Transparency Initiative (EITI) ist ein wichtiges politisches Signal an rohstoffreiche Länder, ebenfalls der Transparenzinitiative beizutreten. Die deutsche Industrie hat den Implementierungsprozess in Deutschland deshalb von Anfang an konstruktiv mitgestaltet.

Der freiwillige Multi-Stakeholder-Ansatz hat sich als einer der wesentlichen Erfolgsfaktoren erwiesen. Durch die Besetzung der Multi-Stakeholder-Gruppe mit Vertretern aus Regierung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft trägt D-EITI zu einer breiten gesellschaftlichen Diskussion über die Rohstoffgewinnung in Deutschland bei. Denn: Rohstoffe sind die Basis für industrielle Wertschöpfung. Sie leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum alltäglichen Leben.

Für die gesellschaftliche Debatte um den heimischen Rohstoffabbau sind Fakten wichtig. Im Kontextbericht wird die wirtschaftliche Bedeutung des heimischen Rohstoffsektors deutlich: Die rohstoffgewinnenden Unternehmen in Deutschland erzielen mit 71.000 Mitarbeitern einen Umsatz von insgesamt rund 9,2 Mrd. Euro. Der Rohstoffabbau in Deutschland erfolgt unter hohen Umwelt- und Sozialstandards. Viele Projekte zur Renaturierung und Rekultivierung ehemaliger Abbauflächen sind weltweit beispielhaft.

Wichtig war uns immer deutlich zu machen, dass die Beteiligung an D-EITI für Unternehmen freiwillig ist. Davon lebt die Initiative. Durch die enge Verknüpfung mit dem Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) wurden Doppelbelastungen für Unternehmen vermieden. Diese pragmatische Lösung führt einerseits zu einer hohen Datenqualität für den Zahlungsabgleich und begrenzt andererseits den Aufwand der berichtenden Unternehmen.

Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle allen Unternehmen, die freiwillig den EITI-Standard implementieren. Zudem danke ich allen Beteiligten auf Seiten der Privatwirtschaft, der Regierung, der Zivilgesellschaft und nicht zuletzt dem D-EITI-Sekretariat für die konstruktive und sachliche Zusammenarbeit in der Multi-Stakeholder-Gruppe. Auf die weitere Zusammenarbeit freue ich mich bereits heute.



Matthias Wachter

Abteilungsleiter Sicherheit und Rohstoffe  
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

## Grußwort von Prof. Dr. Edda Müller für die D-EITI-Zivilgesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großen Erwartungen ist die Zivilgesellschaft Mitglied der EITI-Multi-Stakeholder-Gruppe geworden. Das Interesse an der Stärkung der Transparenz im Rohstoffsektor hat uns bei der Arbeit verbunden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft haben sich dem Rohstoffsektor aus unterschiedlichen Richtungen genähert: dem Umweltschutz, der Subventionsproblematik, den Interessen der Beschäftigten, den Open Data Zielen sowie der Korruptionsprävention.

Transparenz ist für EITI kein Selbstzweck. Die Rohstoffgewinnung wird für unser modernes Leben gebraucht. Sie ist aber oft eine große Belastung für die Umwelt, das Klima und die Anwohner. Der vorliegende Bericht zielt darauf ab, beide Seiten der Medaille transparent zu machen. Unternehmen bekommen die Chance, ihre Leistungen für die Gesellschaft darzulegen. Besondere Herausforderung des Berichts ist die Erstellung des Zahlungsabgleichs. Hierfür wird nicht nur das Engagement und die Arbeitsleistung der Unternehmen benötigt, sondern auch das der Steuerbehörden. In diesem ersten Bericht werden noch nicht alle Zahlungsströme zwischen Unternehmen und Staat abgeglichen. Da Sachbearbeiter der Finanzbehörden strafrechtlich belangt werden können, wenn Steuerdaten an Dritte weitergegeben werden, müssen alle Unternehmen für den Zahlungsabgleich einer Befreiung vom Steuergeheimnis zustimmen: für Unternehmen ein schwieriger Schritt. Daher geht ein besonderer Dank an die bisher teilnehmenden Unternehmen, die diesem zugestimmt haben.

Ich freue mich besonders, dass wir mit dem Kontextbericht ein gutes Stück über den international üblichen Standard hinausgehen und damit neue Wege aufzeigen. Besonders erwähnt seien hier die Kapitel zum Umgang mit Eingriffen in die Natur, zu Subventionen und steuerlichen Begünstigungen und zu Erneuerbaren Energien, die auf die Initiative der Zivilgesellschaft zurückgehen.

Alle Kapitel des Berichts wurden im Konsens in der MSG beschlossen. Ohne die praktizierte Bereitschaft zum Kompromiss wäre der Bericht in der vorliegenden Form nicht zustande gekommen. Über Verbesserungen werden wir bei der Erstellung des zweiten Berichts diskutieren.

Der weiteren Zusammenarbeit in der Multi-Stakeholder-Gruppe mit den Vertreterinnen und Vertretern der Privatwirtschaft, den Vertretern der öffentlichen Hand von Bund und Ländern und den Kolleginnen und Kollegen aus der Zivilgesellschaft blicke ich mit Freude entgegen. Dem D-EITI-Sekretariat und dem Unabhängigen Verwalter möchte ich für ihre nicht immer einfache Arbeit danken.



Prof. Dr. Edda Müller

Vorsitzende  
Transparency International Deutschland e.V.

# INHALT

Grußwort des D-EITI-Sonderbeauftragten Oliver Wittke	1
Grußwort von Matthias Wachter für die Privatwirtschaft	2
Grußwort von Prof. Dr. Edda Müller für die D-EITI-Zivilgesellschaft	3
<b>1. Einleitung</b>	<b>10</b>
<b>2. Die rohstoffgewinnende Industrie in Deutschland</b>	<b>13</b>
a. Sektoren der deutschen Rohstoffgewinnung	14
i. Erdöl	14
ii. Erdgas	14
iii. Steinkohle	16
iv. Braunkohle	17
v. Salze	17
vi. Steine und Erden	19
vii. Sonstige Rohstoffe	19
b. Gesamte Rohstoffförderung	21
<b>3. Rechtlicher Rahmen für die rohstoffgewinnende Industrie</b>	<b>23</b>
a. Wer ist zuständig? Gesetze und Zuständigkeiten staatlicher Stellen	24
b. Wie werden Bergbauvorhaben genehmigt?	26
c. Wo sind Informationen zu den vergebenen Lizenzen zugänglich?	32
i. Lizenzregister	32
ii. Wirtschaftlich Berechtigter	33
<b>4. Einnahmen aus der rohstoffgewinnenden Industrie</b>	<b>36</b>
a. Wer ist zuständig für die Einnahmen?	37
b. Welche Zahlungen leistet die rohstoffgewinnende Industrie?	37
i. Körperschaftsteuer	37
ii. Feldes- und Förderabgaben	37
iii. Gewerbesteuer	48
iv. Pachtzahlungen	48
v. Verbrauchsteuern	49
c. Welche Bedeutung hat das Steuergeheimnis in Deutschland?	50



d.	Öffentliche Berichte	50
	i. Gesetzliche Berichtspflicht für rohstoffgewinnende Unternehmen (BilRUG)	50
	ii. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Berichtspflicht nach EITI	51
e.	Was geschieht mit den Einnahmen aus dem Rohstoffsektor?	51
<b>5.</b>	<b>Wirtschaftliche Bedeutung der rohstoffgewinnenden Industrie</b>	<b>52</b>
a.	Beitrag zum BIP	53
b.	Beitrag zu den Staatseinnahmen	53
	i. Steuern	53
	ii. Förder- und Feldesabgaben	54
c.	Umsatz	56
d.	Beitrag zum Export	56
e.	Beitrag zur Beschäftigung	58
<b>6.</b>	<b>Umgang mit dem Eingriff in die Natur</b>	<b>59</b>
a.	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen	60
b.	Rückstellungen	66
c.	Sicherheitsleistungen	66
d.	Wasserentnahme zur Rohstoffförderung	67
<b>7.</b>	<b>Subventionen und steuerliche Begünstigungen</b>	<b>70</b>
a.	Zuschüsse für den Absatz der Steinkohle	72
b.	Anpassungsgeld	73
c.	Begünstigungen für Strom- und Energiesteuer	74
<b>8.</b>	<b>Erneuerbare Energien</b>	<b>76</b>

<b>9.</b>	<b>Offengelegte Zahlungsströme und Zahlungsabgleich</b>	<b>80</b>
a.	Über welche Zahlungsströme wird berichtet?	81
	i. Auswahl der Sektoren	81
	ii. Auswahl der Unternehmen	81
	iii. Auswahl der Zahlungsströme	84
	iv. Ausgestaltung des Projektbegriffs	88
	v. Wesentlichkeit von Zahlungen	88
b.	Vorgehensweise beim Zahlungsabgleich	88
	i. Art und Umfang der Arbeiten des Unabhängigen Verwalters	88
	ii. Identifizierung der Unternehmen	89
	iii. Identifizierung der Regierungsstellen	90
	iv. Umgang mit dem Steuergeheimnis	90
	v. Maßnahmen zur Sicherung vertraulicher Daten	90
	vi. Vorlagen und Hinweise zur Datenerhebung	91
	vii. Qualität der von Unternehmen und staatlichen Stellen zur Verfügung gestellten Daten	91
c.	Datenerhebung und Zahlungsabgleich	93
	i. Teilnehmende Unternehmen und Abdeckung der Sektoren	93
	ii. Zahlungsabgleich für Körperschaftsteuer und Feldes- und Förderabgaben	101
	iii. Beispielhaft durchgeführter Zahlungsabgleich für Gewerbesteuer	110
	iv. Ergebnisse des Zahlungsabgleichs für Gewerbesteuer	110
	v. Fazit zum Zahlungsabgleich	111
<b>10.</b>	<b>Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters</b>	<b>114</b>
	<b>ANNEX</b>	<b>118</b>
a.	Darstellung weiterer EITI-Anforderungen	118
	i. Anforderung 4.1 b (aufzunehmende Einnahmeströme)	118
	ii. Anforderung 4.2 (Einnahmen aus dem Verkauf des staatlichen Produktionsanteils oder sonstige Einnahmen in Form von Sachleistungen)	119
	iii. Anforderung 4.3 (Bereitstellung von Infrastrukturen, Tauschvereinbarungen)	119
	iv. Anforderung 4.4 (Transporteinnahmen)	120
	v. Anforderung 4.5 (Transaktionen im Zusammenhang mit Staatsunternehmen)	120
	vi. Anforderung 4.6 (Zahlungen an subnationale Stellen)	120
b.	Informationsblatt zur Berechnung der Entlastung nach § 10 des Stromsteuergesetzes und § 55 des Energiesteuergesetzes	121
	<b>GLOSSAR</b>	<b>127</b>
	<b>ENDNOTEN</b>	<b>129</b>

# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>AO</b>	Abgabenordnung
<b>APG</b>	Anpassungsgeld
<b>BBergG</b>	Bundesberggesetz
<b>BiIRUG</b>	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
<b>BIP</b>	Bruttoinlandsprodukt
<b>BMWi</b>	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz
<b>DDR</b>	Deutsche Demokratische Republik
<b>D-EITI</b>	Deutschland Extractive Industries Transparency Initiative
<b>Destatis</b>	Statistisches Bundesamt
<b>EITI</b>	Extractive Industries Transparency Initiative
<b>EnergieStG</b>	Energiesteuergesetz
<b>EnSTransV</b>	Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz
<b>EnWG</b>	Energiewirtschaftsgesetz
<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch
<b>IG BCE</b>	Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
<b>LBP</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan
<b>LNatSchG</b>	Landesnaturschutzgesetzes
<b>MSG</b>	Multi-Stakeholder-Gruppe
<b>PStS</b>	Parlamentarischer Staatssekretär
<b>PublG</b>	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
<b>RAG AG</b>	RAG Aktiengesellschaft
<b>StromStG</b>	Stromsteuergesetz
<b>UVP</b>	Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>UVP-Bergbau</b>	Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben
<b>WRRL</b>	Wasserrahmenrichtlinie

# TABELLENVERZEICHNIS

<b>Tabelle 1:</b>	Rohstoffgewinnung in Deutschland für 2016 (Menge)	21
<b>Tabelle 2:</b>	Rohstoffgewinnung in Deutschland für 2016 (Wert)	22
<b>Tabelle 3:</b>	Landesrechtliche Regelungen zu Feldes- und Förderabgaben	38
<b>Tabelle 4:</b>	Steuereinnahmen aus dem Rohstoffsektor (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)	54
<b>Tabelle 5:</b>	Einnahmen aus Förderabgaben für die Jahre 2015 und 2016	55
<b>Tabelle 6:</b>	Einnahmen aus Feldesabgaben für das Jahr 2016	56
<b>Tabelle 7:</b>	Beschäftigte des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ 2016	58
<b>Tabelle 8:</b>	Ausgewählte Begünstigungen bei der Energie- und Stromsteuer für das gesamte Produzierende Gewerbe	75
<b>Tabelle 9:</b>	Statistische Systematik der relevanten Wirtschaftszweige	82
<b>Tabelle 10:</b>	Abdeckung der Sektoren	96
<b>Tabelle 11:</b>	Abdeckung der Förderabgabe	97
<b>Tabelle 12:</b>	Gesamtübersicht Datenmeldungen Unternehmen	98
<b>Tabelle 13:</b>	Übersicht Abgleich Körperschaftsteuer und Feldes-/Förderabgaben	102
<b>Tabelle 14:</b>	Ergebnisse Abgleich Körperschaftsteuer	102
<b>Tabelle 15:</b>	Ergebnisse Abgleich Feldes-/Förderabgaben	106
<b>Tabelle 16:</b>	Ergebnisse Abgleich Feldes-/Förderabgaben je Bergbehörde	108
<b>Tabelle 17:</b>	Ergebnisse Abgleich Gewerbesteuer esco	110
<b>Tabelle 18:</b>	Zahlungsabgleich Gewerbesteuer	112

# SCHAUBILDER

<b>Schaubild 1:</b>	Zuständigkeiten staatlicher Stellen in Deutschland	25
<b>Schaubild 2:</b>	Rechtliche Untergliederung der Bodenschätze in Deutschland	26
<b>Schaubild 3:</b>	Schritte zur Genehmigung von Bergbauvorhaben je nach Bodenschatz	26
<b>Schaubild 4:</b>	Übersicht zu altem Bergrecht, Bergrecht in der DDR und neuem Bergrecht	29
<b>Schaubild 5:</b>	Übersicht von UVP-pflichtigen bzw. UVP-vorprüfungspflichtigen Bergbauvorhaben (nicht abschließende Aufzählung)	31
<b>Schaubild 6:</b>	Bergbauberechtigungen im NIBIS-Kartenserver	33
<b>Schaubild 7:</b>	Übersicht Kompensationsverzeichnisse in den Bundesländern	62
<b>Schaubild 8:</b>	Zahlungsströme und Zahlungsabgleich	87
<b>Schaubild 9:</b>	Teilnehmende Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen	94

# GRAFIKEN

<b>Grafik 1:</b>	Umsatz des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ 2012 – 2016	56
<b>Grafik 2:</b>	Exporte des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ 2012 – 2016 (Wert)	57
<b>Grafik 3:</b>	Exporte des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ 2012 – 2016 (Menge)	57
<b>Grafik 4:</b>	Wasserentnahme im Rohstoffsektor nach Bundesländern im Jahr 2013 (in 1.000 m <sup>3</sup> )	68
<b>Grafik 5:</b>	Subventionen im deutschen Steinkohlenbergbau 2016	71
<b>Grafik 6:</b>	Zuschüsse für den Absatz und Stilllegung deutscher Steinkohle 2013 – 2016 (Anteil Bund)	72
<b>Grafik 7:</b>	Anpassungsgeld 2013 – 2016 (Anteil Bund)	73
<b>Grafik 8:</b>	Struktur des Primärenergieverbrauchs in Deutschland 2016	77

# 1

## EINLEITUNG



Die „Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor“ (Extractive Industries Transparency Initiative – EITI) ist ein globaler Standard, der auf mehr Finanztransparenz und Rechenschaftspflicht bei der Erfassung und Offenlegung von Einnahmen aus der rohstoffgewinnenden Industrie abzielt. Mittlerweile leisten über 50 Staaten weltweit mit der Umsetzung der freiwilligen Initiative des EITI-Standards einen Beitrag zur Bekämpfung von Korruption und Misswirtschaft sowie zur Förderung von Good Governance in diesem wichtigen Wirtschaftssektor.

Für die Umsetzung des EITI-Standards in Deutschland hat sich Anfang 2015 eine nationale Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG) bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Regierung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, gegründet. Die MSG ist verantwortlich für die Erarbeitung des EITI-Berichts und die Umsetzung der Initiative.

Der erste deutsche EITI-Bericht soll den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben, sich umfassend über die rohstoffgewinnende Industrie in Deutschland zu informieren. Der Bericht wurde am 23. August 2017 an das Internationale Sekretariat der EITI gesandt. Im Rahmen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) konnten Unternehmen Zahlungsberichte für das Berichtsjahr 2016 bis 31. Dezember 2017 vorlegen und ebenso an D-EITI nachmelden. Die hier vorliegende und im Hinblick darauf erstellte 2. Auflage wurde daher im Zahlungsabgleich um Nachmeldungen und einen Abgleich der Gewerbesteuer ergänzt sowie im Kontextbericht an einigen Stellen von 2015 auf 2016 aktualisiert.

Der erste D-EITI-Bericht wurde von der deutschen MSG in Zusammenarbeit mit dem Unabhängigen Verwalter (Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf) erstellt. Der

Bericht enthält zum einen umfangreiche Kontextinformationen zum deutschen Rohstoffsektor, z. B. zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Rohstoffgewinnung und wichtige Daten zum Sektor. Diese Informationen wurden von den Mitgliedern der MSG gemeinsam er- bzw. aufgearbeitet und um verschiedene D-EITI-Sonderthemen ergänzt: Subventionen und steuerliche Begünstigungen, Erneuerbare Energien sowie der Umgang mit Eingriffen in die Natur, einschließlich der Themen Rückstellungen, Sicherheitsleistungen und Wasser.

Sonderthemen sind solche Themen, die über die verpflichtenden Anforderungen des internationalen EITI-Standards hinausgehen und auf Grundlage einer Entscheidung der nationalen Multi-Stakeholder-Gruppe aufgenommen wurden.

Zum anderen enthält der vorliegende Bericht einen Abgleich von Zahlungen rohstofffördernder Unternehmen an staatliche Stellen mit den korrespondierenden Zahlungseingängen bei der Finanzverwaltung. Dieser Zahlungsabgleich wurde durch den von der MSG beauftragten Unabhängigen Verwalter durchgeführt.

Hierbei hat der Unabhängige Verwalter auch die Aufgabe, auftretende Diskrepanzen aufzuklären und Empfehlungen abzugeben. Die Unternehmen nehmen freiwillig an der Berichterstattung teil.

Entsprechend den Vorgaben des EITI-Standards wird die D-EITI jährlich einen Bericht veröffentlichen. Alle hier aufgeführten Informationen und Daten finden sich auch online auf dem Berichtsportal der D-EITI [www.rohstofftransparenz.de](http://www.rohstofftransparenz.de).

### MSG-Ziele der D-EITI:

Wir, die Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG), bekennen uns zu den im EITI-Standard 2013 genannten Grundsätzen und setzen uns daher für die Umsetzung der EITI in Deutschland die folgenden Ziele:

1. eine fristgerechte und für die breite Öffentlichkeit verständliche und zugängliche Berichterstattung zu gewährleisten, die auf einem transparenten, offenen und innovativen EITI-Prozess in Deutschland basiert;
2. die Aufbereitung von Kontextinformationen über den deutschen Rohstoffsektor zur Förderung einer breiten rohstoffpolitischen Diskussion, die auch Aspekte der Nachhaltigkeit (Wirtschaft, Umwelt und Soziales) beinhaltet;
3. eine schrittweise auszubauende, nachvollziehbare und verhältnismäßige Berichterstattung an die Bevölkerung zu erreichen, die dem EITI-Standard entspricht, und mit den EU-Bilanz- und Transparenzrichtlinien harmonisiert. Gleichzeitig soll ein Mehrwert geschaffen werden;
4. einen Beitrag zur Weiterentwicklung des EITI-Standards, seiner Anwendung und Akzeptanz als tatsächlich globalen Standard zu leisten, um das weltweite Streben nach Transparenz und Rechenschaftspflicht und den Kampf gegen Korruption im Zusammenhang mit Rohstoffgeschäften zu unterstützen;
5. Erfahrungen aus dem Multi-Stakeholder-Prozess weiterzugeben, insbesondere in Bezug auf demokratische Teilhabe, Bürgernähe und Wissensvernetzung, sowie aus der EITI-Umsetzung in einem föderalen Land;
6. die Glaubwürdigkeit Deutschlands bei der politischen und finanziellen Unterstützung der EITI deutlich zu erhöhen;
7. die dauerhafte Umsetzung der D-EITI mit dem vorgesehenen Multi-Stakeholder-Modell sicherzustellen und durch den Aufbau von Kapazitäten eine breite Diskussion in der Bevölkerung zu ermöglichen.



# 2

## DIE ROHSTOFF- GEWINNENDE INDUSTRIE IN DEUTSCHLAND



## a. Sektoren der deutschen Rohstoffgewinnung

### i. Erdöl

#### Geschichte

Seit über 150 Jahren wird Erdöl in Deutschland industriell gefördert. Die erste erfolgreiche Bohrung 1858/59 in Wietze bei Celle gilt als eine der ersten der Welt. Der Höhepunkt der Erdölförderung in Deutschland wurde 1968 mit einer Jahresproduktion von rund 8 Mio. t erreicht. Die Jahresproduktion 2016 betrug rund 2,3 Mio. t. Die sicheren und wahrscheinlichen deutschen Erdölreserven werden zum 1. Januar 2016 auf rund 34 Mio. t geschätzt.

#### Wirtschaftliche Bedeutung

Im Jahr 2016 betrug die aktuelle heimische Erdölförderung rund 2 % des deutschen Jahresverbrauchs. Der Wert des geförderten Erdöls lag für 2016 bei geschätzten 677 Mio. Euro. Damit rangierte Erdöl bei der wirtschaftlichen Bedeutung hinter Erdgas und Braunkohle an dritter Stelle der in Deutschland geförderten fossilen Energierohstoffe. Im internationalen Vergleich der Erdöl produzierenden Länder rangierte Deutschland im Jahr 2016 auf dem 58. Platz (1970: 26. Platz). Zum Jahresende 2016 waren in der Erdöl- und Erdgasgewinnung in Deutschland 3.384 Mitarbeiter/innen beschäftigt<sup>1</sup>.

#### Gewinnung

Im Jahr 2016 waren in Deutschland 50 Erdölfelder in Produktion. Auf ihnen wurde durch fast 1.000 Förder-sonden in Bohranlagen (onshore) bzw. auf Förderplatt-formen (offshore) Erdöl gefördert. Die Erdölfelder Schleswig-Holsteins und Niedersachsens erbrachten 2016 zusammen fast 90 % der deutschen Gesamt-produktion. Die restliche Produktion verteilte sich vor allem auf Rheinland-Pfalz und zu sehr geringen An-teilen auf Bayern, Hamburg, Brandenburg und Meck-lenburg-Vorpommern. Das größte deutsche Erdölfeld ist Mittelplate/Dieksand, das sich im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer befindet. Es wird seit 1987 über eine Bohr- und Förderinsel sowie durch Bohrungen vom Festland aus erschlossen. Auf

dieses Erdölfeld entfiel 2016 mehr als die Hälfte der gesamten deutschen Erdölfördermenge.

#### Verwendung

Erdöl ist ein fossiler Energieträger und dient v. a. als Treibstoff für Verkehrs- und Transportmittel und zur Beheizung von Gebäuden. Zudem wird Erdöl in der chemischen Industrie z. B. zur Herstellung von Kunst-stoffen verwendet.

#### Wissenswertes

- Deutschland deckte im Jahr 2016 rund 2 % seines Erdölbedarfs aus heimischer Produktion.
- Das im Wattenmeer gelegene Erdölfeld Mittel-plate/Dieksand umfasste im Jahr 2016 mit ca. 15 Mio. t fast die Hälfte der förderbaren deutschen Erdölreserven.
- Erdöl entsteht aus Ablagerungen großer Mengen von Plankton.
- Durchschnittlich lagern Erdölfelder in einer Tiefe von rund 1,5 km. Durch den technischen Fortschritt ist es heute möglich, auch Erdölfelder in 5.000 m Tiefe und darunter zu erschließen.
- Seit Beginn der Erdöl- und Erdgasförderung in Deutschland wurden insgesamt mehr als 22.000 Bohrungen durchgeführt.

### ii. Erdgas

#### Geschichte

Bei einer Bohrung nach Wasser wurde 1910 in Neuen-gamme, heute ein Stadtteil von Hamburg, Erdgas gefunden. Die Förderung im industriellen Maßstab begann 1913. Bis zum Ende der 1960er Jahre war die heimische Erdgasproduktion allerdings gering – Erdgas erreichte bis dahin nur einen Anteil von rund 1 % am primären Energieverbrauch in Deutschland (West). Die Ölkrise in den 1970er Jahren lenkten den Blick verstärkt auf den Verbrauch von Energie und die Not-wendigkeit der Erschließung neuer Energiequellen. Mit der Entdeckung großer Erdgasvorkommen an der deutsch-niederländischen Grenze und der zunehmen- den Umstellung von Stadt- und Kokereigas auf Erdgas

<sup>1</sup> Diese Daten enthalten ausschließlich Beschäftigungszahlen für Betriebe die unter Bergrecht fallen.

stieg die heimische Förderung. Damit einher ging auch ein stetiger Ausbau der Erdgasinfrastruktur (von 12 auf 20 Mrd. m<sup>3</sup>(Vn) Rohgas zwischen 1970 und 2005). Im Jahr 2005 deckte die heimische Erdgasförderung bis zu 25 % des deutschen Erdgasverbrauchs. Seitdem ist die Förderung aber rückläufig. Im Jahr 2016 lag sie bei rund 8,6 Mrd. m<sup>3</sup>(Vn) Rohgas und deckte damit nur noch etwa 8 % des heimischen Erdgasverbrauchs. Die sicheren und wahrscheinlichen Reserven an Erdgas sind zudem rückläufig. Diese beliefen sich zum 1. Januar 2016 auf rund 74 Mrd. m<sup>3</sup>(Vn). Damit betrug die statische Reichweite der deutschen Erdgasreserven 8,5 Jahre. Die Abnahme der Erdgasreserven sowie der Erdgasproduktion beruht im Wesentlichen auf der zunehmenden Erschöpfung der großen Lagerstätten und damit einhergehend deren natürlichem Förderabfall. Auch nennenswerte Neufunde sind in den letzten Jahren ausgeblieben. Für die Abnahme der Reserven war zudem ein über mehrere Jahre andauerndes Gesetzgebungsverfahren mitursächlich, in dem u. a. über die künftigen Anforderungen an den Einsatz der Fracking-Technologie diskutiert wurde und das 2016 in gesetzgeberischen Neuregelungen mündete.

### Wirtschaftliche Bedeutung

Im Vergleich aller Erdgasförderländer lag Deutschland im Jahr 2016 auf Platz 44. Der Anteil an der weltweiten Erdgasfördermenge betrug 2016 etwa 0,2 %. In Relation zu anderen in Deutschland geförderten Rohstoffen, wie Braunkohle, kommt Erdgas eine relativ große wirtschaftliche Bedeutung zu. Der Wert des geförderten Erdgases betrug im Jahr 2016 geschätzt 1,45 Mrd. Euro. Etwa 12,5 % des Gesamtwertes der in Deutschland produzierten Rohstoffe entfiel im Jahr 2016 auf Erdgas. Zum Jahresende 2016 waren in der Erdöl- und Erdgasgewinnung in Deutschland 3.384 Mitarbeiter/innen beschäftigt.<sup>2</sup>

### Gewinnung

Nahezu 95 % des deutschen Erdgases wurde 2016 in Niedersachsen gefördert. Andere Bundesländer (Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Bayern) trugen nur marginal zur Gesamtfördermenge bei. Gefördert wurde das Erdgas auf 77 Erdgasfeldern

mittels 469 Fördersonden. Das Erdgasfeld A6/B4 im sogenannten Entenschnabel, einer Wirtschaftszone in der deutschen Bucht (Nordsee), ist dabei das einzige deutsche Offshore Erdgasfeld. Wie auch Erdöl tritt Erdgas in unterirdischen Lagerstätten auf. Vergleichbar mit der Erkundung von Erdöl, findet die Exploration von Erdgas vor allem durch seismische Untersuchungen und Erkundungsbohrungen statt. Die Förderung erfolgt über ein mit Zement und Stahl stabilisiertes Bohrloch, in das ein Steigrohr eingebracht wird (Sonde).

### Verwendung

Als fossiler Energieträger wird Erdgas hauptsächlich für die Beheizung von Wohn- und Gewerberäumen, als Wärmelieferant für thermische Prozesse in Gewerbe und Industrie (z. B. in Großbäckereien, Ziegeleien, Zementwerken, Gießereien und Metallhütten), zur elektrischen Stromerzeugung sowie als Treibstoff für Schiffe und Kraftfahrzeuge verwendet. Hinzu kommen mengenmäßig bedeutsame Anwendungen als Reaktionspartner in chemischen Prozessen, wie beispielsweise der Ammoniaksynthese im Haber-Bosch-Verfahren (Stickstoffdüngemittel), der Eisenerzreduktion im Hochofenprozess oder der Herstellung von Wasserstoff.

### Wissenswertes

- Erdgas wird im Vergleich zu Kohle und Erdöl erst seit relativ kurzer Zeit als Energieträger genutzt.
- Deutschland verfügt über ein aktives Offshore Erdgasfeld in der deutschen Bucht. Auf einem 1 Hektar großen Betriebsplatz wird Erdgas für die Versorgung von rund 15.000 Haushalten gefördert.
- Bereits seit 100 Jahren wird Erdgas aus deutschen Lagerstätten gewonnen.
- 8 % des Erdgasbedarfs in Deutschland wurde 2016 durch die heimische Produktion gedeckt. Etwa 95 % des geförderten Erdgases stammte aus Niedersachsen.

<sup>2</sup> Diese Daten enthalten ausschließlich Beschäftigungszahlen für Betriebe, die unter Bergrecht fallen.

### iii. Steinkohle

#### Geschichte

Wirtschaftliche Bedeutung erlangte der Steinkohlenbergbau in Deutschland im Zuge der Industrialisierung im 19. und 20. Jahrhundert. Die Förderung stieg stetig und erreichte mit dem Beginn des Zweiten Weltkrieges einen ersten Höhepunkt mit über 200 Mio. t Jahresförderung. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde heimische Steinkohle in der Elektrizitätswirtschaft, der Stahlindustrie und bei der Wärmeversorgung eingesetzt. Mitte der 1950er Jahre wurden in rund 170 Bergwerken jährlich 150 Mio. t Steinkohle durch über 600.000 Arbeitnehmer gewonnen. Ende der 1950er Jahre wandelte sich die Situation. Die heimische Steinkohle war wegen ihrer hohen Förderkosten – die Gewinnung erfolgt ausschließlich im Tiefbau und erfordert bis heute eine Subventionierung durch die öffentliche Hand – auf dem Weltmarkt nicht mehr konkurrenzfähig. In den vergangenen Jahrzehnten ersetzten Importkohle und vor allem das billigere Erdöl die heimische Steinkohle.

Die heutige Situation des deutschen Steinkohlenbergbaus ist das Ergebnis eines kontinuierlichen Anpassungsprozesses. Seinen Anfang nahm er mit der Gründung der Ruhrkohle AG – einer Zusammenführung von 51 Bergwerken des Ruhrgebiets – im Jahr 1969.

#### Ausblick

Am 7. Februar 2007 haben sich der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und das Saarland sowie die RAG AG und die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) darauf verständigt, die subventionierte Förderung der Steinkohle in Deutschland zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich zu beenden. Der Auslaufprozess wird durch eine am 14. August 2007 abgeschlossene Rahmenvereinbarung „Sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland“ und durch das im Dezember 2007 in Kraft getretene Steinkohlefinanzierungsgesetz geregelt. Siehe hierzu das Kapitel 7 zu Subventionen und steuerliche Begünstigungen.

#### Wirtschaftliche Bedeutung

Im Jahr 2016 deckte Steinkohle in Deutschland 12,2% des Primärenergieverbrauches ab und trug zu 17,1% zur deutschen Stromerzeugung bei. Im Jahre 2016 entfielen auf die Kraftwerke etwa 78% des Gesamtverbrauchs an Steinkohle, auf die Stahlindustrie weitere 20% sowie auf das sonstige produzierende Gewerbe und auf den Hausbrand und Kleinverbraucher etwa 2%. Die heimische Steinkohlenförderung belief sich im Jahr 2016 auf 3,8 Mio. t. Dies entspricht einem Wert von rund 258 Mio. Euro. Im Jahr 2016 wurden in Deutschland noch zwei Bergwerke (ein Bergwerk in Bottrop, ein Bergwerk in Ibbenbüren) mit 7.480 Beschäftigten betrieben. Angesichts dieser Entwicklung wurden im Jahr 2016 rund 93% des Bedarfs an Steinkohle und Steinkohlenprodukten (55,6 Mio. t) durch Importe gedeckt.

#### Wissenswertes

- Mit der Schließung der letzten verbliebenen Bergwerke in Bottrop und Ibbenbüren wird die subventionierte Steinkohlenförderung in Deutschland zum 31. Dezember 2018 beendet.
- Die Beendigung erfolgt auf gesetzlicher Grundlage und sozialverträglich.
- Mit einer Förderung von rund 3,8 Mio. t trug die deutsche Steinkohle im Jahr 2016 zu ca. 7% zur Deckung des deutschen Steinkohlenbedarfs bei.
- Ca. 93% der benötigten Steinkohle wurden importiert, hauptsächlich aus der Russischen Föderation, Kolumbien, den USA und Australien.
- Im internationalen Vergleich ist der deutsche Steinkohlenbergbau durch ungünstige geologische Bedingungen (große Abbauteufen, geringmächtige Flöze, hoher Gebirgsdruck) und eine ausgedehnte, untertägige Infrastruktur gekennzeichnet.

## iv. Braunkohle

### Geschichte

Bereits im 17. Jahrhundert wurde in Deutschland Braunkohle als Ersatz für den knapper werdenden Brennstoff Holz gefördert. Mit der zunehmenden Industrialisierung und der Erschließung neuer Lagerstätten stieg die Braunkohlenförderung im 19. Jahrhundert von 170.000 t (1840) auf 40 Mio. t (1900). Im 20. Jahrhundert setzte sich dieser Trend unverändert fort, bis 1985 der Höhepunkt der Förderung mit 433 Mio. t/Jahr erreicht wurde. Ein Großteil dieses Anstiegs der gesamtdeutschen Fördermenge entfiel auf die ostdeutschen Braunkohlenreviere. Im Zuge der Wiedervereinigung ging die Braunkohlenförderung der ostdeutschen Braunkohlenreviere von 1989 bis 1994 um 67% zurück, hervorgerufen insbesondere durch eine Änderung im Energieträgermix. Die gesamtdeutsche Fördermenge sank in diesem Zeitraum von 410 Mio. t auf 207 Mio. t.

### Gewinnung

Braunkohle wird hauptsächlich in drei Revieren – dem Rheinischen, Lausitzer und Mitteldeutschen Revier – ausschließlich in Tagebauen, also oberflächennah, gefördert. Die Jahresförderung betrug 2016 rund 171,5 Mio. Tonnen und war in den letzten Jahren weitgehend konstant. Der Wert der 2016 in Deutschland geförderten Braunkohle betrug geschätzt 2,3 Mrd. Euro. Damit war die Braunkohle der wertmäßig wichtigste in Deutschland geförderte Rohstoff. Mit dem Rückgang der Braunkohlenförderung im Zuge der deutschen Wiedervereinigung ist die Zahl der direkt im Braunkohlenbergbau Beschäftigten von 130.000 (1990) auf 14.693 (2016) gesunken.

### Verwendung

Braunkohle wird zu rund 90% zur Strom- und Fernwärmeerzeugung eingesetzt. Die wirtschaftliche Nutzung erfolgt dabei lagerstättennah im Verbund von Tagebau und Kraftwerk. Rund 10% der Braunkohlenförderung werden zu festen oder staubförmigen Brennstoffen (Braunkohlenbriketts, Braunkohlenstaub und Wirbelschichtbraunkohle, Braunkohlenkoks) veredelt – für eine gewerbliche Nutzung sowie für die

privaten Haushalte. Braunkohle deckt in Deutschland 11,4% (2016) des Primärenergieverbrauches und trägt zu 23,1% (2016) zur Stromerzeugung in Deutschland bei. Dabei deckt die heimische Braunkohlenförderung den jährlichen Verbrauch.

### Wissenswertes

- Mit einer Fördermenge von rund 171,5 Mio. t (2016) war die Braunkohle zu knapp 11,4% am Primärenergieverbrauch in Deutschland beteiligt.
- Der Anteil der Braunkohle an der Bruttostromerzeugung lag 2016 bei rund 23%.
- In Deutschland wird aktuell in drei Braunkohlenrevieren in zehn aktiven Tagebauen Braunkohle gefördert. Das Rheinische Revier ist das größte Braunkohlenrevier Europas und Deutschland der weltweit größte Produzent von Braunkohle.
- Deutschland deckt seinen Braunkohlenbedarf zu 100% aus heimischen Lagerstätten.
- Rekultivierung und der Ausgleich für die Landinanspruchnahme durch den Bergbau sind wichtige Themen des deutschen Braunkohlenbergbaus.

## v. Salze

### Geschichte

Salze gehören neben den im nachstehenden Teil (vi. Sonstige Industriemineralien) beschriebenen mineralischen Rohstoffen zu den Industriemineralien. Als Industriemineralien werden mineralische Rohstoffe bezeichnet, die aufgrund ihrer besonderen chemischen und physikalischen Eigenschaften sofort, d.h. ohne Stoffumwandlung, eine industrielle Verwendung finden. Bei den Salzen wird zwischen Steinsalz, Kali- und Magnesiumsalzen unterschieden.

In Deutschland gibt es große Salzlagerstätten, die besonders im norddeutschen Raum konzentriert sind. Über Jahrmillionen hinweg führten Ablagerungen von Salzen zu mehreren 100 m mächtigen Salzformationen. Ähnlich alt ist das Salz, das seit Jahrtausenden in den bayerischen und österreichischen Alpen gewonnen wird.

Die Inbetriebnahme der ersten Kalifabrik der Welt in Staßfurt im Jahr 1861 begründete die bereits 150-jährige Tradition des deutschen Kalibergbaus. Die Salzgewinnung durch Aussolung, d.h. durch Salzlösung mittels über Bohrlöcher eingepressten Wassers oder im bergmännischen Abbau in Bergwerken hat eine lange Geschichte. Bereits im 12. Jahrhundert wurde im Raum Berchtesgaden nach Salz gegraben. Im 16. Jahrhundert erfolgte dort die Errichtung eines sich noch heute im Betrieb befindlichen Salzbergwerks.

### Wirtschaftliche Bedeutung

Im Jahr 2016 betrug die Fördermenge in Deutschland ca. 13,4 Mio. t Steinsalz (einschließlich Industriesole) und rund 36,2 Mio. t Kali und Kalisalzprodukte. Mit einem Anteil an der weltweiten Gesamtfördermenge von 5,3 % war Deutschland im Jahr 2016 der viertgrößte Steinsalzproduzent nach China, den USA und Indien und zugleich der fünftgrößte Kaliproduzent mit rund 7 % der weltweiten Gesamtfördermenge. Im Kalibergbau in Deutschland waren 2016 insgesamt 7.864 Mitarbeiter direkt beschäftigt sowie im Salzbergbau weitere etwa 2.500 Personen.

### Gewinnung

Der Abbau erfolgt in Deutschland in sechs Kalibergwerken (in Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen), sieben Salzbergwerken (in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) und sieben Salinen (in Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen). Der Salzabbau erfolgt in Bergwerken durch bergmännischen Abbau mittels Bohr-, Spreng- oder Schneidtechnik oder durch Aussolung von unterirdischen Lagerstätten. Beim Verfahren der Aussolung wird über Bohrlochsonden Süßwasser oder Halbsole in die Lagerstätte eingebracht, wodurch sich die Salze lösen. Die so entstehende Sole wird über eine Sonde abgepumpt und über Tage in Salinen zu Salz und weiteren Produkten verarbeitet.

### Verwendung

Stein- und Siedesalz wird als Industrie- und Gewerbesalz sowie als Speise- und Auftausalz verwendet. Salz ist ein unverzichtbarer Rohstoff für die chemische Industrie – z. B. bei der Erzeugung von Soda, Chlor und Natronlauge. Ohne Salz könnten weder Glas noch Kunststoff oder Aluminium hergestellt werden. Es findet Verwendung als Regeneriersalz in Wasserenthärtungsanlagen, in der Futtermittelindustrie, im Straßen- und Winterdienst sowie in der Lebensmittelindustrie. Besonders hohe Reinheitsanforderungen erfüllt Natriumchlorid als Pharmawirkstoff.

### Wissenswertes

- Salz wird seit über 5.000 Jahren aktiv durch den Menschen gewonnen.
- Die Bedeutung des Salzes für viele Städte spiegelt sich oft in deren Namen wieder.
- Wurden in einer Stadt salzhaltige Quellen entdeckt, so fügte man dem Stadtnamen i. d. R. die Silbe „Bad“ hinzu. Es ist die Geburt der heutigen Kurorte.
- Mitte des 19. Jahrhunderts entdeckte Justus von Liebig die Bedeutung von Kalium als essentiellen Pflanzennährstoff.
- Nachdem Bergleute im Jahr 1856 bei Staßfurt auf der Suche nach Steinsalz zufällig auf die weltweit erste bekannte Kalilagerstätte stießen, entstanden um 1860 die ersten Kalibergwerke und Kalifabriken in Deutschland.
- Die bereits im Hochmittelalter verlegte Soleleitung vom Bergwerk Reichenhall nach Traunstein gilt als eine der ersten Rohstoffpipelines der Welt.
- Das Kalibergwerk Werra ist der flächenmäßig größte in Betrieb befindliche Untertagebau Deutschlands.

Die bergmännisch gewonnenen Kalirohsalze kommen vor allem in der Landwirtschaft als Düngemittel zur Anwendung. Sie werden aber auch als Industriesalz in der Elektrolyse und anderen industriellen Prozessen eingesetzt und in hochreiner Form von der Nahrungs- und Futtermittelindustrie sowie für pharmazeutische Zwecke nachgefragt.

## vi. Steine und Erden

Steine- und Erden-Rohstoffe umfassen eine Vielzahl von Bodenschätzen, insbesondere Kiese und Sande, gebrochene Natursteine, Kalk-, Mergel- und Dolomitsteine, Gips- und Anhydritsteine sowie Tone und Lehme. Steine und Erden sind Massenrohstoffe; sie sind aufgrund geologischer Verhältnisse standortgebunden und nicht gleichmäßig über das Land verteilt.

### Geschichte

Der Abbau von Steinen und Erden ist seit Beginn der Menschheitsgeschichte überliefert. Bei den ältesten bekannten „Steinen aus Menschenhand“ handelt es sich nach den Erkenntnissen der Wissenschaft um aus dem 9. bis 8. Jahrtausend vor Christus stammende Bodenbefestigungen im Nahen Osten. Auch in Deutschland hat die Gewinnung von Steinen und Erden eine sehr lange Tradition. Während die Rohstoffe früher hauptsächlich manuell gewonnen wurden, nutzen Betriebe heute den Einsatz moderner Technik. Geophysik, GPS, intelligente Maschinen- und Anlagensteuerungen sowie weitgehend automatisierte Prozesse bestimmen die Rohstoffförderung.

### Gewinnung

Jährlich werden von der Baustoff-, Steine-und-Erden-Industrie insgesamt etwa 550 Mio. t Primärrohstoffe gefördert bzw. in der Produktion eingesetzt. Im Jahr 2016 zählten Kiese und Sande mengenmäßig mit rund 247 Mio. t und gebrochene Natursteine mit etwa 218 Mio. t zu den wichtigsten Rohstoffen der deutschen Rohstoffgewinnung. Die Branche der Kies-, Sand- und Natursteingewinnung besteht in Deutschland aus etwa 1.600 Unternehmen, die rund 3.100 Gewinnungsstätten betreiben.

### Verwendung

Rund 80 % der Steine-Erden-Güter werden in die Bauwirtschaft geliefert – etwa 20 % finden Einsatz in der Chemie-, Stahl- oder Glasindustrie. Neben den primär gewonnenen Steinen und Erden werden in der Baustoffindustrie jährlich fast 100 Mio. t Sekundärrohstoffe (mineralische Bauabfälle, Nebenprodukte

aus industriellen Prozessen) eingesetzt. Diese entstehen zum Beispiel beim Abbruch von Gebäuden, der Produktion von Roheisen (Hochofenschlacken) oder bei der Stromerzeugung in konventionellen Kraftwerken (REA-Gips, Flugasche). Der Einsatz von Sekundärrohstoffen trägt zur Substitution primärer Rohstoffe bei. Die Substitutionsquote beträgt etwa 15 %.

### Wissenswertes

- Jährlich werden von der Baustoff-, Steine-und-Erden-Industrie insgesamt etwa 550 Mio. t Primärrohstoffe gefördert bzw. in der Produktion eingesetzt. Darüber hinaus kommen bei der Herstellung von Baustoffen jährlich fast 100 Mio. t Sekundärrohstoffe zur Schonung der Ressourcen zum Einsatz.
- Steine-und Erden-Rohstoffe umfassen eine Vielzahl von Bodenschätzen; der mengenmäßig größte Anteil an der Gewinnung entfällt auf die Rohstoffe Kies, Sand und Naturstein.
- Rund 80 % der Steine- und Erden-Güter werden in die Bauwirtschaft geliefert – etwa 20 % finden
- Steine und Erden werden zur Herstellung vieler Produkte unseres Alltags benötigt. So ist Steinmehl die Grundsubstanz von Zahnpasta.
- Statistisch gesehen braucht jeder von uns stündlich über 1 kg Gips, Steinmehl, Sand, Kies oder Natursteine.

## vii. Sonstige Rohstoffe

### Industriemineralien

#### Geschichte

Als Industriemineralien werden mineralische Gesteine bezeichnet, die aufgrund ihrer besonderen chemischen und physikalischen Eigenschaften sofort, d. h. ohne Stoffumwandlung, eine industrielle Verwendung finden. Zu dieser Gruppe gehören neben den unter v. bereits genannten Salzen auch Kaolin (auch Porzellanerde genannt), Quarzsand, Quarzit, Feldspat,

Klebsand, Bentonit, Spezialton, Kieselerde, Flussspat und Schwerspat.

Industriemineralien werden in Deutschland seit mehreren hundert Jahren in sehr unterschiedlichem Umfang gefördert. Abgesehen von den Salzen, sind die beiden in Deutschland mengenmäßig am meisten geförderten Industriemineralien Quarz und Quarzsande sowie Spezialtone mit einer Fördermenge von rund 9,9 Mio. t. und 5,4 Mio. t.

#### **Gewinnung**

Aufgrund natürlicher Gegebenheiten weist der Abbau von Industriemineralien in Deutschland eine hohe Regionalität auf. Während z. B. Kaolin und Kieselerde insbesondere in Bayern und Sachsen gefördert werden, konzentriert sich die Gewinnung von Spezialton vorwiegend auf Rheinland-Pfalz und Hessen.

Abgesehen von den Salzen, werden Industriemineralien in Deutschland hauptsächlich von kleinen und mittelständischen Betrieben zumeist über Tage gefördert. Dagegen werden auch Fluss- und Schwerspat unter

Tage abgebaut. 2014 gab es insgesamt 627 aktive Förderstätten in Deutschland, von denen rund die Hälfte allein auf die Gewinnung von Quarzkiesen und Quarzsanden spezialisiert waren.

#### **Verwendung**

Industriemineralien finden aufgrund ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften insbesondere in der Papier-, Chemie-, Glas-, Keramik-, Feuerfest- sowie in der Gießerei- und Stahlindustrie Anwendung. Aber auch die Pharmabranche, das Umweltmanagement (Abgasreinigung, Kläranlagen, Solarpanel oder Windkraftanlagen) und die Automobilindustrie machen sich die Eigenschaften der Industriemineralien zunutze.

#### **Eisenerze**

In Deutschland wird in Nordrhein-Westfalen und Sachsen Eisenerz abgebaut. Das hier geförderte Eisenerz wird jedoch nicht zu Eisen verhüttet, sondern dient größtenteils in Form von Schotter, Splitt und Brechsanden als farbiger und eisenreicher Zuschlagstoff für die Beton- bzw. Zementindustrie.



## b. Gesamte Rohstoffförderung

In Deutschland wird eine Vielzahl von unterschiedlichen mineralischen Rohstoffen und Energierohstoffen gefördert. Die nachfolgenden Tabellen listen die in

Deutschland gewonnenen Rohstoffe nach Menge und geschätztem Wert im Jahr 2016 auf.

**■ Tabelle 1:** Rohstoffgewinnung in Deutschland für 2016 (Menge)

Rohstoff	Menge (2016)
Steinkohle*	3,8 Mio. t <sup>3</sup>
Braunkohle	171,5 Mio. t <sup>3</sup>
Erdöl	2,3 Mio. t <sup>1</sup>
Erdgas**	8.673 Mio. m <sup>3</sup> <sup>1</sup>
Kalisalz	k. A.
Kali- und Kalisalzprodukte	6,2 Mio. t <sup>2</sup>
Spezialton	5,4 Mio. t <sup>2</sup>
Steinsalz und Industriesole	13,4 Mio. t NaCl Inhalt <sup>2</sup>
Kaolin	1,0 Mio. t <sup>2</sup>
Quarzkies und -sand	9,9 Mio. t <sup>2</sup>
Kies und Sand	247,0 Mio. t <sup>2</sup>
Gebrochene Natursteine	218,0 Mio. t <sup>2</sup>
Naturwerksteine	0,4 Mio. t <sup>2</sup>
Kalk-/Mergel-/Dolomitstein	53,2 Mio. t <sup>2</sup>

\* verwertbare Förderung

\*\* einschließlich Erdölgas

1 [LBEG 2017], detaillierte Quellenangabe siehe Endnote<sup>1</sup>

2 [BGR 2017], detaillierte Quellenangabe siehe Endnote<sup>1</sup>

3 [SDK 2017], detaillierte Quellenangabe siehe Endnote<sup>1</sup>

**Tabelle 2: Rohstoffgewinnung in Deutschland für 2016 (Wert)**

Rohstoff	Wert (2016) in Mio. Euro
Steinkohle*	258 <sup>2</sup>
Braunkohle	2.330 <sup>2</sup>
Erdöl	677 <sup>2</sup>
Erdgas**	1.445 <sup>2</sup>
Kalisalz	k. A. <sup>4</sup>
Kali- und Kalisalzprodukte	1.652 <sup>2</sup>
Spezialton	123 <sup>2</sup>
Steinsalz und Industriesole	279 <sup>2</sup>
Kaolin	78 <sup>2</sup>
Quarzkies und -sand	212 <sup>2</sup>
Kies und Sand	1.587 <sup>2</sup>
Gebrochene Natursteine	1.500 <sup>2</sup>
Naturwerksteine	42 <sup>2</sup>
Kalk-/Mergel-/Dolomitstein	760 <sup>2</sup>

\* verwertbare Förderung

\*\* einschließlich Erdölbegleitgas

2 [BGR 2017], detaillierte Quellenangabe siehe Endnote<sup>1</sup>

4 Die Wertangaben sind nur für Kali- und Kalisalzprodukte möglich

# 3

## RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE ROHSTOFF- GEWINNENDE INDUSTRIE



## a. Wer ist zuständig? Gesetze und Zuständigkeiten staatlicher Stellen

Die Rohstoffgewinnung wird in Deutschland vor allem durch das Bundesberggesetz (BBergG) geregelt, welches 1982 die alten Berggesetze der Bundesländer sowie zahlreiche bergrechtliche Nebengesetze des Bundes und der Länder abgelöst hat. Die Federführung für das Bergrecht innerhalb der Bundesregierung liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Die Bergbehörden der Bundesländer führen das Gesetz aus und sind je nach Bodenschatz für die Genehmigung und Aufsicht der bergbaulichen Tätigkeit zuständig. Um den Besonderheiten ihrer Region gerecht zu werden, haben die Bundesländer teils eigene Bergverordnungen verabschiedet. Zuständige staatliche Stellen (*siehe Schaubild 1*).

Hinsichtlich ihrer rechtlichen Regelung werden in Deutschland drei Gruppen von Rohstoffen unterschieden (*siehe Schaubild 2*):

- **Bergfreie Bodenschätze** stehen nicht im Eigentum des Grundeigentümers. Das Aufsuchen und Gewinnen dieser Bodenschätze unterliegt dem BBergG, bedarf einer Bergbauberechtigung und muss durch die Bergbehörden der Bundesländer in einem zweistufigen Verfahren genehmigt werden: zum ersten die Erteilung einer Bergbauberechtigung (öffentlich-rechtliche Konzession) und dann die standortbezogene Genehmigung über das Betriebsplanverfahren.

- **Grundeigene Bodenschätze** stehen im Eigentum des Grundeigentümers und unterliegen dem Bergrecht (siehe § 2 Abs. 1 Nummer 1 BBergG). Das Aufsuchen und die Gewinnung dieser Bodenschätze bedürfen keiner Bergbauberechtigung, jedoch einer Genehmigung durch die Bergbehörden der Bundesländer.
- **Grundeigentümergebundene Bodenschätze** sind alle Bodenschätze, die nicht bergfrei oder grundeigen sind und im Eigentum des Grundeigentümers stehen. Sie fallen jedoch nicht unter das Bergrecht und die Bergaufsicht des Bergamtes. Die Genehmigungsverfahren der Grundeigentümergebundene Bodenschätze erfolgen vielmehr nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder nach landesrechtlichen Bestimmungen (z. B. den Abtragungsgesetzen, dem Wasser- oder Baurecht).

Für die letztgenannte Gruppe der Grundeigentümergebundene Bodenschätze sind je nach Bundesland, Rohstoff und Art des Abbaus staatliche Stellen der mittleren und unteren Verwaltungsebene zuständig.

**Schaubild 1:** Zuständigkeiten staatlicher Stellen in Deutschland



<b>BERGBEHÖRDEN</b>		
<p><b>Baden-Württemberg</b> Min. für Umwelt Klima und Energiewirtschaft</p> <p>Regierungsprärs. Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	<p><b>Bayern</b> Staatsmin. für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie</p> <p>Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern</p>	<p><b>Berlin</b> Senatsverw. für Wirtschaft, Energie und Betriebe</p> <p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg</p>
<p><b>Brandenburg</b> Min. für Wirtschaft und Energie</p> <p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg</p>	<p><b>Bremen</b> Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen</p> <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p><b>Hamburg</b> Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation</p> <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>
<p><b>Hessen</b> Min. für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</p> <p>Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden</p>	<p><b>Mecklenburg-Vorpommern</b> Min. für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung</p> <p>Bergamt Stralsund</p>	<p><b>Nordrhein-Westfalen</b> Min. für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie</p> <p>Bezirksreg. Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Dortmund</p>
<p><b>Niedersachsen</b> Min. für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</p> <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p><b>Rheinland-Pfalz</b> Min. für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung</p> <p>Landesamt für Geologie und Bergbau</p>	<p><b>Sachsen</b> Staatsmin. für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</p> <p>Oberbergamt</p>
<p><b>Sachsen-Anhalt</b> Min. für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung</p> <p>Landesamt für Geologie und Bergwesen</p>	<p><b>Saarland</b> Min. für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr</p> <p>Oberbergamt</p>	<p><b>Schleswig-Holstein</b> Min. für Energiewende, Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume</p> <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>
<p><b>Thüringen</b> Min. für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz</p> <p>Landesbergamt</p>		

**Schaubild 2:** Rechtliche Untergliederung der Bodenschätze in Deutschland

Rechtliche Untergliederung	Bergfreie Bodenschätze (unter Bergrecht)
Fachliche Untergliederung	<p><i>Energierohstoffe:</i> Kohlen, Kohlenwasserstoffe, Erdwärme</p> <p><i>Industrieminerale:</i> Flussspat, Graphit, Lithium, Phosphor, alle leicht wasserlöslichen Salze, Schwefel, Schwerspat, Strontium, Zirkon</p> <p><i>Metallerze:</i> z. B. Eisen-, Kupfer-, Blei- Zinkerze usw.</p> <p><i>Außerdem:</i> Alle Bodenschätze im Bereich des Festlandssockels und der Küstengewässer (also auch Kies, Natursteine)</p>
Verfügungsgewalt über die Bodenschätze	Diese Bodenschätze sind „frei“, d. h. sie gehören nicht dem Grundeigentümer. Ihre Nutzbarmachung bedarf der Bergbauberechtigung sowie der Genehmigung durch die Bergbehörde.
Art der rechtlichen Regelung	<p>Geregelt nach Bundesberggesetz</p> <p>§ 3, Abs. 3</p> <p>§ 3, Abs. 4</p>

Eigene Darstellung. Angelehnt an Quelle: [http://www.infoge.de/dokumente/download\\_pool/rohstoffsicherung\\_2008.pdf](http://www.infoge.de/dokumente/download_pool/rohstoffsicherung_2008.pdf)

## b. Wie werden Bergbauvorhaben genehmigt?

Die Verfahren zur Zulassung und Aufsicht von Bergbauvorhaben sind in Deutschland nicht für alle Bodenschätze gleich geregelt. Sie variieren je nach Rohstoffart und deren rechtlicher Verankerung in Bund und Ländern.

**Schaubild 3:** Schritte zur Genehmigung von Bergbauvorhaben je nach Bodenschatz

Bergfreie Bodenschätze	Grundeigene Bodenschätze
<b>Bergbauberechtigung</b> muss von der zuständigen Bergbehörde erteilt werden	<b>Besitznachweis</b> für Grundstück z. B. Pachtvertrag ist der Bergbehörde vorzulegen
<b>Zulassung des Betriebsplans durch die Bergbehörde (Zulassung von Hauptbetriebsplänen alle zwei Jahre)</b> Eine betriebsbezogene Zulassung bestimmt, unter welchen technischen und umweltrechtlichen Voraussetzungen Bodenschätze aufgesucht und gewonnen werden dürfen.	
<b>Aufsicht durch die Bergbehörden der Länder</b> Der Abbau bergfreier und grundeigener Bodenschätze unterliegt der Aufsicht der zuständigen Bergbehörde (Bergaufsicht; § 69 Abs. 1 BBergG). Die Beaufsichtigung der Bergbaubetriebe stellt neben der Vergabe der Bergbauberechtigungen und der Erteilung der Betriebsplanzulassungen die dritte Kernkompetenz der Bergbehörden dar.  Laut Bundesberggesetz dürfen die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten die Betriebe betreten, Auskünfte verlangen, Einrichtungen besichtigen und Prüfungen vornehmen sowie in Einzelfällen auch Anordnungen treffen. Für die Bergbauunternehmer/innen bestehen u. a. Verpflichtungen zur Meldung von Ereignissen und Unfällen, zur Duldung der Bergaufsicht und zur Begleitung der Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten bei Fahrten durch die Betriebsstätte (Befahrungen).	

Grundeigene Bodenschätze (unter Bergrecht)	Grundeigentümer-Bodenschätze (nicht unter Bergrecht)
<p><i>Industriemineralien:</i> Bentonit und andere montmorillonitreiche Tone, Feldspat, Glimmer, Kaolin, Kieselgur (Diatomit), „Pegmatitsand“, Quarz(-sand und -kies), und Quarzit (soweit für Feuerfestprodukte und Ferrosilicium-Herstellung geeignet), Speckstein und Talk, Ton (soweit feuerfest, säurefest)</p> <p><i>Steine und Erden:</i> Basaltlava (außer Säulenbasalt), Dachschiefer, Trass</p> <p><i>Außerdem:</i> Alle untertägig gewonnenen grundeigenen Bodenschätze (also dann auch Gipsstein, Naturstein, z. T. Tone usw.)</p>	<p><i>Steine und Erden (im Tagebau):</i> Anhydrit, Gipsstein, Kalkstein sowie Säulenbasalt und andere Natursteine, Kies und Sand, Quarz und Quarzit (soweit nicht für die Herstellung von Feuerfestprodukten und Ferrosilicium-geeignet), und andere in dieser Tabelle nicht genannten Rohstoffe</p> <p><i>Außerdem:</i> Torf</p>
<p>Diese Bodenschätze gehören dem Grundeigentümer. Ihre Nutzbarmachung steht dem Grundeigentümer zu.</p>	
	<p>Geregelt nach anderen Rechtsgebieten, z. B. Baurecht (Abgrabungsgesetz), Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bundes- bzw. Landes-Naturschutzgesetz</p>

Grundeigentümergebühren	
<p><b>Besitznachweis</b> für Grundstück z. B. Pachtvertrag muss vorliegen</p>	
	<p>Für den Abbau dieser Rohstoffe finden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den landesrechtlichen Abgrabungsgesetzen, dem Baurecht oder dem Wasserhaushaltsgesetz (bei Nassabbau) statt. Es handelt sich hier meist um sogenannte Massenrohstoffe aus dem Steine und Erden Sektor</p>

## Bergbauberechtigungen

Bergbauberechtigungen stellen die Grundlage für das Aufsuchen und die Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen dar. Sie werden in Form einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder eines Bergwerkseigentums beantragt.

Es werden drei Arten von Bergbauberechtigungen unterschieden:

### Erlaubnis

Die Erlaubnis ist eine Bergbauberechtigung, die das Recht zur Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen in einem bestimmten Erlaubnisfeld erteilt. Die Erlaubnis ist auf höchstens 5 Jahre befristet und kann um jeweils drei Jahre verlängert werden (siehe § 16 Abs. 4 BBergG). Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis, soweit keine Versagungsgründe vorliegen. Die Erlaubnis kann verweigert werden, wenn beispielsweise kein Arbeitsprogramm vorliegt oder der festgesetzte Zeitraum in der Planung nicht berücksichtigt wird. Die Versagungsgründe sind abschließend in § 11 BBergG aufgeführt. Wenn die Aufsuchung aus Gründen, die der Erlaubnisinhaber zu vertreten hat, nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen worden ist, ist die Erlaubnis zu widerrufen (§ 18 BBergG).

### Bewilligung

Die Bewilligung ist eine Bergbauberechtigung, die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen in einem bestimmten Bewilligungsfeld erteilt. Die Bewilligung wird auf „eine der Durchführung der Gewinnung im Einzelfalle angemessene Frist“ festgelegt. Dabei dürfen fünfzig Jahre nur überschritten werden, soweit dies mit Rücksicht auf die für die Gewinnung üblicherweise erforderlichen Investitionen notwendig ist. Eine Verlängerung ist möglich (siehe § 16 Abs. 5 BBergG). Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung, sollten keine Versagungsgründe vorliegen.

Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn beispielsweise nicht nachgewiesen werden kann, dass die Bodenschätze nach ihrer Lage und Beschaffenheit

gewonnen werden können (siehe § 12 BBergG). Wenn die Gewinnung der Rohstoffe nicht innerhalb von drei Jahren aufgenommen worden ist, ist die Bewilligung grundsätzlich zu widerrufen (siehe § 18 BBergG). Die Versagungsgründe sind in § 12 BBergG abschließend aufgeführt.

### Bergwerkseigentum

Das Bergwerkseigentum ist eine Bergbauberechtigung. Es umfasst die Bewilligung mit der Möglichkeit der Beleihbarkeit mit entsprechenden Grunddienstbarkeiten und Hypotheken. Mit Entstehen eines Bergwerkseigentums erlischt die Bewilligung. Das Bergwerkseigentum wird unter Angaben des Namens und der Adresse des/r Antragsteller/in und Angaben zum Feld ins Grundbuch eingetragen. Das Bergwerkseigentum wird auf „eine der Durchführung der Gewinnung im Einzelfalle angemessene Frist“ festgelegt. Dabei dürfen fünfzig Jahre nur überschritten werden, soweit dies mit Rücksicht auf die für die Gewinnung üblicherweise erforderlichen Investitionen notwendig ist. Eine Verlängerung ist möglich (siehe § 16 Abs. 5 BBergG). Wenn die regelmäßige Gewinnung der Rohstoffe länger als zehn Jahre unterbrochen wird, ist das Bergwerkseigentum grundsätzlich zu widerrufen (siehe § 18 BBergG). Um das Bergwerkseigentum zu beantragen, muss der/die Antragsteller/in bereits im Besitz einer Bewilligung für das angegebene Feld sein. Zudem kann das Bergwerkseigentum verweigert werden, wenn beispielsweise nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass mit einer wirtschaftlichen Gewinnung der Rohstoffe zu rechnen ist (siehe § 13 BBergG).

Für die Dokumentation der Bergbauberechtigungen werden nach § 75 ff. BBergG sogenannte Berechtigungsbücher und Berechtigungskarten angelegt. Dort sind die Informationen zu Erlaubnissen, Bewilligungen und Bergwerkseigentum sowie Angaben zu den betreffenden Feldern einzusehen.

### Sonderfall: Bergbauberechtigung nach altem Recht

Zu den Berechtigungsformen gehören neben den oben genannten Berechtigungen (Erlaubnis, Bewilligung bzw. Bergwerkseigentum) auch aus altem Recht übergeleitete Berechtigungen, die als alte Rechte



bezeichnet werden. Hierbei handelt es sich um Bergbauberechtigungen, die vor dem Inkrafttreten des aktuellen Bundesberggesetzes von 1982 zugeteilt worden sind. Dazu gehören beispielsweise die Braunkohlentagebaue im Rheinischen Revier. Sie erhalten nach heutigem Recht weiterhin ihre Gültigkeit (siehe § 149 Abs. 1 Satz 1 BBergG), wenn sie innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des BBergG 1982 bei den Bergbehörden angezeigt und durch die Bergaufsicht bestätigt worden sind. Berechtigungen nach altem Recht sind im Gegensatz zu Berechtigungen nach dem neuen BBergG weder befristet, noch müssen Förder- oder Feldesabgaben bezahlt werden. In der Praxis betreffen diese Altrechte insbesondere die Stein- und die Braunkohle. Für die Förderung der Bodenschätze in dieser Kategorie ist ebenfalls die Zulassung eines Betriebsplans notwendig.

**Sonderfall: Besonderheiten in den neuen Bundesländern**

Das Bergrechtssystem der DDR kannte nur die volkseigenen mineralischen Rohstoffe und die sonstigen mineralischen Rohstoffe. Die volkseigenen Rohstoffe umfassten im Wesentlichen die nach bundesdeutschem Gesetz bergfreien und grundeigenen Bodenschätze und standen im Volkseigentum. Die sonstigen

mineralischen Rohstoffe umfassten im Wesentlichen die Grundeigentümergebilde und waren dem Grundeigentum zugeordnet. Mit der Verleihungsverordnung vom 15. August 1990 wurde die Grundlage geschaffen, Bergbauberechtigungen volkseigener mineralischer Rohstoffe in bergfreie Bodenschätze umzuwandeln und diese somit im Rechtssystem im wiedervereinigten Deutschland anzuerkennen. Die übertragenen Bergbauberechtigungen gelten als Bergwerkseigentum. Sie sind wie die Bergbauberechtigungen nach altem Recht unbefristet sowie von der Feldes- und Förderabgabe befreit (siehe § 149 und § 151 BBergG). Im Unterschied zu den alten Bundesländern erstrecken sich die Altrechte (siehe Abschnitt zu Bergbauberechtigung nach altem Recht) in den neuen Bundesländern nicht nur bis 1980, sondern auf die bis 1990 erkundeten Lagerstätten. Sie umfassen zudem nicht nur die bergfreien, sondern auch die grundeigenen Bodenschätze. Die Rechte zur Aufsuchung und Gewinnung von grundeigenen Bodenschätzen wurden nach DDR-Recht ebenfalls über staatlich vergebene Bergbauberechtigungen geregelt.

**Schaubild 4:** Übersicht zu altem Bergrecht, Bergrecht in der DDR und neuem Bergrecht

	Berechtigungen nach altem Bergrecht (BRD)	Berechtigungen nach Bergrecht in der DDR	Berechtigungen nach neuem Bergrecht
Rohstoffbezeichnung	Bergfreie Rohstoffe	Volkseigene Rohstoffe	Bergfreie Rohstoffe
Zahlung von Feldes- und Förderabgaben	Nein	Nein	Entscheidung auf Ebene des Bundeslandes
Befristung	Nein	Nein	Ja (siehe Erläuterungen unter Bergbauberechtigungen)

## Zulassung eines Betriebsplans

Aufsuchungsbetriebe, Gewinnungsbetriebe und Betriebe zur Aufbereitung dürfen nur auf Grund von Plänen (Betriebsplänen) errichtet, geführt und eingestellt werden, welche vom Unternehmer aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind. Die Zulassung solcher Betriebspläne ist an Voraussetzungen gebunden (Zulassungsvoraussetzungen). Diese betreffen u. a. die Betriebssicherheit und den Arbeitsschutz, den Schutz der Oberfläche sowie die Vermeidung gemeinschädlicher Einwirkungen, den Schutz der Lagerstätte und die Vorsorgemaßnahmen für die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der von der Rohstoffgewinnung in Anspruch genommenen Flächen. Weitere Informationen siehe Kapitel 6 „Umgang mit dem Eingriff in die Natur“.

Grundsätzlich umfassen die Betriebspläne:

- die Darstellung des Umfangs des Vorhabens
- die Darstellung der technischen Durchführung des Vorhabens
- die Dauer des Vorhabens
- den Nachweis, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Der Betrieb eines Bergwerks ist aufgrund der fort-dauernden Anpassung an die Lagerstätte dynamischer Natur. Mit dieser Betriebsweise sind auch spezifische Risiken für Beschäftigte und Dritte verbunden. Aufgrund dieser Besonderheit bedarf es einer fortlaufenden, nach Zeitabschnitten gestuften Kontrolle des Betriebes. So soll der Hauptbetriebsplan in der Regel einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten und von der Bergaufsicht zugelassen werden. Die ständige Abstimmung zwischen Unternehmer und Bergaufsicht soll eine intensive staatliche Kontrolle der Bergbaubetriebe bei gleichzeitiger Flexibilität der Planung gewährleisten.

In Deutschland werden die Bedingungen, unter denen Bodenschätze gefördert werden, grundsätzlich nicht unmittelbar zwischen den rohstofffördernden Unternehmen und den staatlichen Stellen verhandelt. Die Bedingungen für das Aufsuchen und die Gewinnung von Bodenschätzen sind in Gesetzen allgemein gültig festgelegt und werden durch die jeweils zuständigen Behörden umgesetzt.

Vereinzelt werden neben den Genehmigungsverfahren auch vertragsrechtliche Vereinbarungen zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen getroffen. Diese stellen aber, wie oben dargelegt, nicht die Regel, sondern die Ausnahme dar. Wo privatrechtliche Vereinbarungen für rohstofffördernde Unternehmen in Deutschland relevant sind, werden diese im Zahlungsabgleich (Kapitel 9) aufgeführt und erläutert.

## Umweltverträglichkeitsprüfung

Analog zu anderen Vorhaben mit Umweltauswirkungen werden auch für bergrechtliche Vorhaben Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich. Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) regelt, wann eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Die UVP-Pflichtigkeit von Bergbauvorhaben richtet sich dabei in der Regel nach der Größe des Vorhabens, gemessen am Fördervolumen bzw. an der benötigten Abbaufäche. Beispielhaft kann dies der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Darüber hinaus sind alle bergrechtlichen Vorhaben UVP-pflichtig, soweit sie in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß UVPG aufgeführt sind.

**Schaubild 5:** Übersicht von UVP-pflichtigen bzw. UVP-vorprüfungspflichtigen Bergbauvorhaben (nicht abschließende Aufzählung)

	UVP-Pflicht	UVP-Vorprüfungspflicht
<b>Tiefbau</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tagesanlagen ab 10 ha</li> <li>• Senkungen der Oberfläche ab 3 m</li> <li>• Senkungen der Oberfläche ab 1 m bis 3 m</li> </ul>	X X	X
<b>Tagebau</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abbaufäche ab 25 ha</li> <li>• Abbaufäche ab 10 ha bis 25 ha</li> <li>• in Naturschutz- und Natura-2000-Gebieten</li> <li>• mit Gewässerausbau (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung)</li> <li>• großräumige Grundwasserabsenkung mit Entnahme oder Auffüllung ab 5 Mio. m<sup>3</sup>/a</li> </ul>	X X X X	X X
<b>Erdöl und Erdgas</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fördervolumen ab 500 t/d Erdöl oder ab 500.000 m<sup>3</sup>/d Erdgas</li> <li>• kleinere Fördervolumina</li> <li>• mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck</li> <li>• im Bereich der Küstengewässer und des Festlandssockels</li> </ul>	X X X	X
<b>Halden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ab 10 ha</li> </ul>	X	

Ist eine UVP notwendig, so ist nach dem Bergrecht ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren schließt die betroffene Bevölkerung ein, indem die Pläne zum Abbau von Bodenschätzen der betroffenen Bevölkerung zugänglich gemacht und Einwände entgegengenommen werden. Es folgt eine Anhörung der betroffenen Behörden zu den Einwänden und eine Erörterung unter Beteiligung aller Stellen und Personen, die Einwände geäußert haben. Eine Entscheidung zu den Einwänden wird von der

zuständigen Behörde (hier den Bergämtern) getroffen und als Verwaltungsakt festgesetzt. Auch bei der bergrechtlichen Planfeststellung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, die nicht durch planerische Abwägungs- und Ermessensspielräume gekennzeichnet ist. Zudem bindet sie nicht nur Entscheidungen anderer Behörden auf horizontaler Ebene, sondern gilt nach § 57a Abs. 5 BBergG auch für die nachfolgenden Betriebspläne (vertikale Konzentration).

## c. Wo sind Informationen zu den vergebenen Lizenzen zugänglich?

### i. Lizenzregister

#### Rechtliche Grundlage

In Deutschland wird allein für bergfreie Bodenschätze das Recht zur bergbaulichen Exploration und Gewinnung staatlich vergeben. Das Verfügungsrecht über einen bergfreien Bodenschatz wird als Bergbauberechtigung bezeichnet und kann bei den Bergbehörden der Bundesländer beantragt werden (siehe Kapitel 3.b.).

Nach § 75 BBergG führen die Bergbehörden sogenannte Berechtsamsbücher und Berechtsamskarten, in denen die nach BBergG neu erteilten oder nach § 149 BBergG aufrechterhaltenen Bergbauberechtigungen (sogenannte Alte Rechte und Verträge) einzutragen sind.

Eine öffentliche Einsicht in die Berechtsamsbücher und -karten wurde im Rahmen der deutschen Umsetzung der D-EITI geschaffen. Seit dem 21. Juli 2017 können nach § 76 Abs. 3 BBergG auf Antrag bei den Bergbehörden folgende Angaben zu den erteilten und aufrechterhaltenen Bergbauberechtigungen, ohne Darlegung eines berechtigten Interesses, eingesehen werden:

- Inhaber
- Felder, auf die sich die Bergbauberechtigung bezieht
- Datum der Beantragung und der Erteilung
- Laufzeit
- Bodenschatz, auf den sich die Bergbauberechtigung bezieht

Bewilligungen und Erlaubnisse zur bergbaulichen Exploration können durch die Gesetzesänderung ebenso eingesehen werden (siehe auch Erläuterung von Bergbauberechtigungen in Kapitel 3.b.).

Die zuständigen Behörden können die genannten Informationen auch direkt öffentlich zugänglich machen, was bereits seit längerem in einer Vielzahl der Bundesländer geschieht. So veröffentlichen einige Bundesländer übersichtliche Online-Lizenzkataster. Weitere Bundesländer planen den Aufbau entsprechender Systeme.

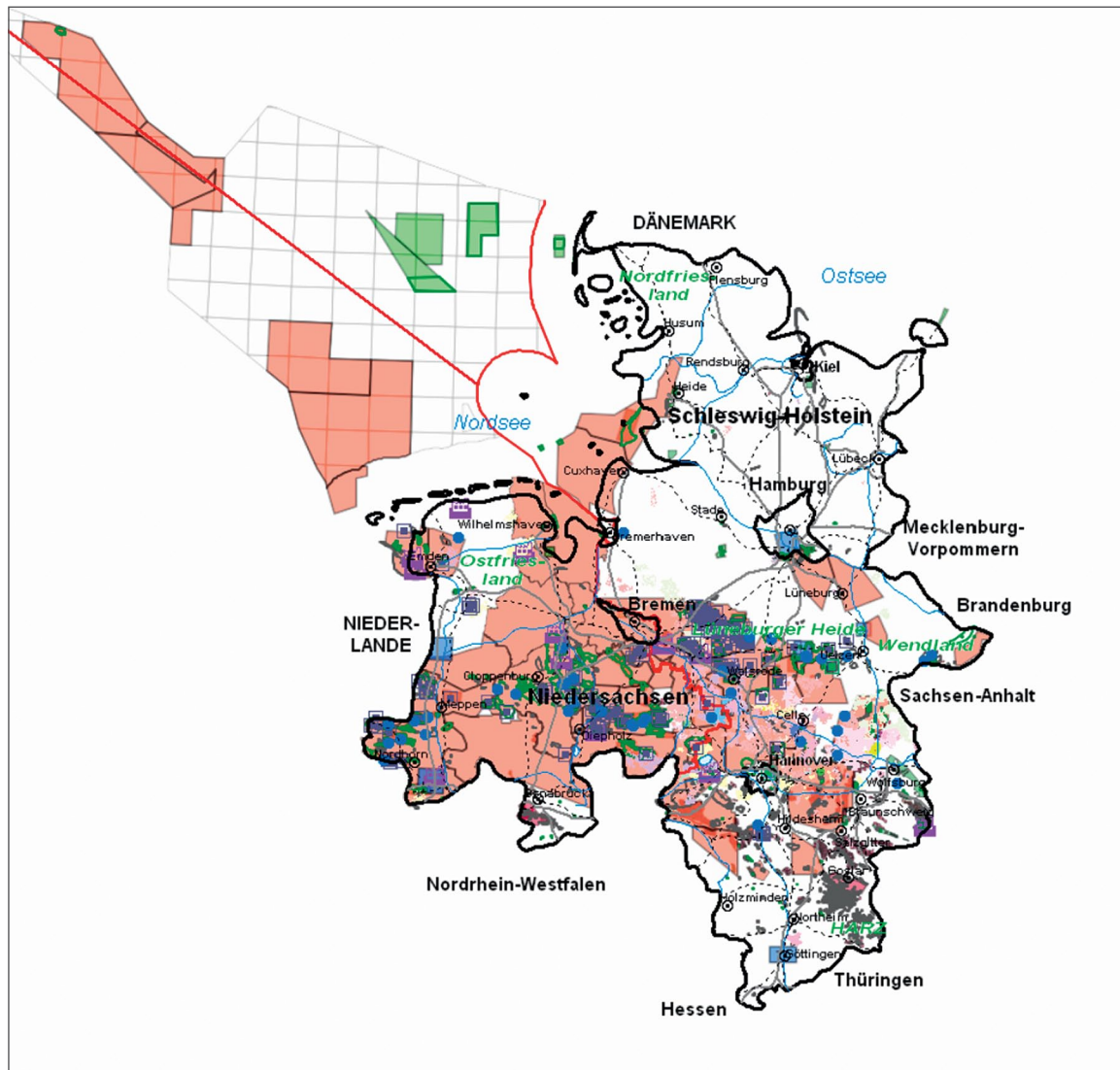
Weiterhin werden alle Bergbauberechtigungen in Deutschland im Bereich Kohlenwasserstoffe in der jährlich erscheinenden Publikation „Erdöl und Erdgas in der Bundesrepublik Deutschland“ veröffentlicht.

#### Beispiel für ein Online-System: der NIBIS-Kartenserver

Ein gutes Beispiel für die Veröffentlichung von Angaben zu Bergbauberechtigungen im Internet ist der vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Niedersachsen geführte NIBIS-Kartenserver. Auf dieser Webseite können sich Bürgerinnen und Bürger in mehr als 400 Fachkarten über die Themenbereiche Altlasten, Bergbau, Bodenkunde, Erosion, Geologie, Geothermie, Geophysik, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie, Klima und Rohstoffe informieren. Bezogen auf die Bergbauberechtigungen sind im NIBIS-Kartenserver für die Bundesländer Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein regelmäßig folgende Daten öffentlich einsehbar:

- Informationen zum Lizenzinhaber
- Koordinaten des Lizenzgebiets
- Erteilungsdatum und Geltungsdauer der Lizenz
- Art des Bodenschatzes

**Schaubild 6:** Bergbauberechtigungen im NIBIS-Kartenserver



#### Handhabung in anderen Bundesländern

Auch andere Bundesländer haben die Möglichkeit geschaffen, online Einsicht in die Berechtsamsbücher und -karten zu nehmen. Beispiele hierfür sind Baden-Württemberg unter [www.maps.lgrb-bw.de](http://www.maps.lgrb-bw.de), Berlin und Brandenburg unter <http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau> oder das Saarland unter [www.geoportal.saarland.de](http://www.geoportal.saarland.de).

#### ii. Wirtschaftlich Berechtigter

Die Frage, wer hinter einem Unternehmen steht und sein sogenannter wirtschaftlich Berechtigter ist, hat in den letzten Jahren im Hinblick auf die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche und deren Vorfällen wie etwa Steuerstraftaten an Bedeutung gewonnen. Wirtschaftlich Berechtigte von Unternehmen

sind solche natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Unternehmen letztlich steht bzw. jene natürlichen Personen, auf deren Veranlassung eine Transaktion<sup>3</sup> letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird (vgl. § 3 Abs. 1 Geldwäschegesetz – GwG). Die bessere Zugänglichkeit dieser Informationen soll die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erleichtern.

### **Deutsches Transparenzregister**

In Deutschland ergibt sich der wirtschaftlich Berechtigte bereits zum Teil aus Angaben, die in öffentlich zugänglichen Registern wie etwa dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister enthalten sind. Im Rahmen der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849<sup>4</sup> wurde zum 26. Juni 2017 ein Transparenzregister eingerichtet, welches Daten zum wirtschaftlich Berechtigten in Form eines Internetportals vorhält. Das bedeutet konkret, dass über das Portal in erster Linie Informationen aus bereits bestehenden, öffentlich zugänglichen elektronischen Registern (s. o.) abrufbar sind. Nur soweit sich der wirtschaftlich Berechtigte daraus nicht ableiten lässt, wird eine Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verlangt. Das Transparenzregister erweitert und vervollständigt also die Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten. Dies betrifft auch bisher nicht erfasste Trusts und diesen ähnliche Rechtsgestaltungen.

Das Register ist über die Webseite [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) elektronisch zugänglich. Soweit eine Meldepflicht an das Transparenzregister besteht, weil sich der wirtschaftlich Berechtigte nicht bereits aus anderen Registern ergibt, waren diese Meldungen bis zum

1. Oktober 2017 vorzunehmen. Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten – das betrifft auch Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie – sind seit dem 27. Dezember 2017 im Register einsehbar (zu den Details siehe unten „Einsicht in das Transparenzregister“).

### **Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister**

Erfasst werden Vor- und Nachname des wirtschaftlich Berechtigten, das Geburtsdatum und der Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Im Falle von Trusts und Trust-ähnlichen Rechtsgestaltungen wird zudem die Staatsangehörigkeit erhoben (vgl. §§ 19, 21 Abs. 1 GwG).

### **Betreuung des Transparenzregisters**

Das Transparenzregister wird technisch vom Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt. Grundsätzlich sind die in § 20 und § 21 GwG genannten Vereinigungen und Rechtsgestaltungen in Deutschland dazu verpflichtet, die aktuellen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten in elektronischer Form an das Transparenzregister zu melden, sofern ihre Angaben noch nicht in einem anderen Registern verzeichnet sind (vgl. zu den Details § 20 Abs. 2 GwG).

### **Einsicht in das Transparenzregister**

Die Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister sind bestimmten staatlichen Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, geldwäscherechtlich Verpflichteten im Rahmen der Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten und jedem anderen, der ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegt (z. B. Nichtregierungsorganisationen (NRO's) oder Journalisten), zugänglich (§ 23 Abs. 1 GwG). Ein derartiges Interesse

<sup>3</sup> Eine Transaktion bezeichnet hierbei all jene Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensbewegung bezweckt oder bewirkt.

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

besteht insbesondere, wenn ein Bezug zur Verhinderung und Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche sowie deren Vortaten wie etwa Korruption nachvollziehbar vorgebracht wird. Die Bundesregierung hat am 2. Juli 2014 beschlossen, die Kandidatur Deutschlands bei der internationalen „Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft“ (Extractive Industries Transparency Initiative – EITI) einzuleiten. Mit der Umsetzung in Deutschland (D-EITI) stärkt die Bundesregierung die internationalen Bemühungen bei der Bekämpfung von Korruption im Zusammenhang mit Rohstoffgeschäften. Dieses erklärte Ziel begründet ein berechtigtes Interesse von D-EITI zur Einsichtnahme in das Transparenzregister.

#### **Erweiterung der Einsichtnahmemöglichkeit im Zuge der Novellierung der Vierten Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849**

Mit der am 9. Juli 2018 in Kraft getretenen Änderungsrichtlinie zur 4. Geldwäscherichtlinie (EU) 2018/843<sup>5</sup>, deren Regelungen zum Großteil von den Mitgliedsstaaten bis 10. Januar 2020 umzusetzen sind, muss der Zugang zum Register künftig öffentlich ausgestaltet werden, d. h. der bisher gestaffelt geregelte Zugang mit Nachweis eines berechtigten Interesses an der Einsichtnahme entfällt. Nur für bestimmte Trusts<sup>6</sup> gibt es die Ausnahme, dass ein gestaffelter Zugang gilt. (Wobei es den Mitgliedstaaten offen steht, auch hier weiter zu gehen.) Bestehen bleibt auch die nach der aktuellen Rechtsgestaltung bereits vorgesehene Möglichkeit, dass wirtschaftlich Berechtigte die Einsichtnahmemöglichkeit in das Transparenzregister beschränken können, wenn sie darlegen, Opfer bestimmter Straftaten (z. B. Erpressung) zu werden drohen. Deutschland wird die EU-rechtlichen Vorgaben fristgerecht in nationales Recht umsetzen.

5 Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

6 Vgl. insbesondere Artikel 31 der Fünften Geldwäscherichtlinie <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L0843&from=DE> Einzelheiten zur Umsetzung der entsprechenden Vorgaben in Deutschland liegen noch nicht vor.

# 4

## EINNAHMEN AUS DER ROHSTOFFGEWINNENDEN INDUSTRIE





Rohstoffgewinnende Unternehmen in Deutschland zahlen verschiedene Gebühren, Abgaben und Steuern auf ihre Tätigkeiten. Unternehmen, die bergfreie Rohstoffe gewinnen, zahlen eine spezifische Feldes- und Förderabgabe gemäß Bundesberggesetz an die Länder. Ausgenommen davon sind die Bodenschätze, die aufgrund sogenannter alter Rechte gewonnen werden (siehe Kapitel 3.b.). Hier kann jedoch den Eigentümern der aufrechterhaltenen alten Förderrechte oder den früheren Bergbauberechtigten das Recht auf Zahlung eines sogenannten Förderzinses (z. B. bei den sogenannten Erdölaltverträgen bzw. Erdgasverträgen) durch die Unternehmen zustehen. Unabhängig von der Tätigkeit unterliegen alle Unternehmen des Rohstoffsektors – wie die übrigen Unternehmen auch – der Gewerbe- und Körperschaftsteuer.

## a. Wer ist zuständig für die Einnahmen?

Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland ist die Steuerverwaltung zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Je nach Art der Steuer wird sie von den Finanzverwaltungen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden erhoben. Eine Ausnahme bilden die Feldes- und Förderabgaben, für deren Erhebung die Bergämter der Bundesländer zuständig sind.

## b. Welche Zahlungen leistet die rohstoffgewinnende Industrie?

### i. Körperschaftsteuer

Rohstoffgewinnende Unternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft (insb. GmbH und AG), die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in Deutschland haben, sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Kapitalgesellschaften ohne Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland unterliegen mit ihren inländischen Einkünften der Körperschaftsteuer. In Deutschland beträgt die Körperschaftsteuer 15 % des zu versteuernden Einkommens. Sie steht dem Bund und den Ländern gemeinschaftlich zu. Erhoben wird die

Körperschaftsteuer von den Finanzämtern der Bundesländer.

### ii. Feldes- und Förderabgaben

Unternehmen und Personen brauchen zum Aufsuchen von sogenannten bergfreien Bodenschätzen eine Erlaubnis (§ 7 BBergG). Die Inhaber einer solchen Erlaubnis müssen nach § 30 BBergG jährlich eine Feldesabgabe entrichten. Diese beträgt nach § 30 Abs. 3 Satz 1 BBergG grundsätzlich im ersten Jahr nach der Erteilung pro Quadratkilometer eines Erlaubnisfelds fünf Euro und steigt jährlich um fünf auf bis zu maximal 25 Euro an, wobei die Länder durch Rechtsverordnung abweichende Beiträge oder Befreiungen unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen können (siehe § 32 Abs. 2 BBergG und Tabelle auf Seite 36–45). Die für die Aufsuchung gemachten Aufwendungen sind auf die Feldesabgabe anzurechnen. Die Feldesabgabe ist an das Land zu entrichten, in dem das Erlaubnisfeld liegt.

Werden Bodenschätze gefunden, ist eine Bewilligung für deren Abbau erforderlich. Eine Förderung ist allerdings erst möglich, wenn zusätzlich die erforderlichen Betriebsplangenehmigungen und eventuell weitere Genehmigungen, wie z. B. wasserrechtliche Genehmigungen vorliegen. Sofern die abgebauten Bodenschätze wirtschaftlich verwendet werden können, muss der Inhaber nach § 31 BBergG eine Förderabgabe auf die geförderten bergfreien Bodenschätze entrichten. Der Regelsatz der Förderabgabe liegt bei 10 % des Marktwertes der Bodenschätze (§ 31 Abs. 2 Satz 1 BBergG). Auch hiervon können die Länder in ihren jeweiligen Verordnungen für die Festsetzung der Feldes- und Förderabgaben unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen abweichende Regelungen festlegen (siehe § 32 BBergG und Tabelle auf Seite 36–45). Feldes- und Förderabgaben fallen nur für die bergfreien Bodenschätze an. Während die Feldesabgaben in den jeweiligen Landeshaushalten vereinnahmt werden, fließen die Einnahmen aus der Förderabgabe dem Länderfinanzausgleich zu. Feldes- und Förderabgabe werden von den Bergämtern der Bundesländer erhoben.

**Tabelle 3: Landesrechtliche Regelungen zu Feldes- und Förderabgaben\***

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> <li>VO des Umweltministeriums über die Feldes- und Förderabgabe vom 11. Dezember 2006 (GBl. S. 395), zuletzt geändert durch VO vom 13. November 2014 (GBl. S. 618)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erdöl, -gas, Steinsalz und Sole 20 €/angefangenenem km<sup>2</sup> für das erste Jahr<sup>1</sup></li> <li>Höchstsatz Erdöl, -gas: 80 €</li> <li>Höchstsatz Steinsalz und Sole: 60 €</li> </ul>	
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 1998 S. 1050), zuletzt geändert €-Regelung 2001</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erdöl und -gas 20 €/angefangenenem km<sup>2</sup> für das erste Jahr<sup>1</sup></li> <li>Höchstsatz: 60 €</li> </ul>	
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> <li>s. Brandenburg</li> </ul>		
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe im Land Brandenburg (Brandenburgische Förderabgabeverordnung – BbgFördAV) vom 11. Dezember 2015 (GVBl. II/15 Nr. 69)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erdöl und -gas 20 €/angefangenenem km<sup>2</sup> für das erste Jahr<sup>1</sup></li> <li>Höchstsatz: 60 €</li> </ul>	
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bremische Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 10. Mai 2012 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 180)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erdöl und -gas 20 €/angefangenenem km<sup>2</sup> für das erste Jahr<sup>1</sup></li> <li>Höchstsatz: 80 €</li> </ul>	

\* Die aufgeführten landesspezifischen Abgabesätze richten sich nach den bundesweit gültigen Richtlinien zu Feldes- und Förderabgaben gemäß BBergG

\*\* Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

Förderabgabe**		
	Abgabesätze	Sonderregelungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> <li>Erdöl: 19 %</li> <li>Steinsalz: 5 % bzw. 2,5 %<sup>5</sup></li> </ul> </li> <li>Naturgas: 37 % des erzielten Preises<sup>7</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> <li>Erdwärme</li> <li>Sole</li> </ul> </li> <li>Erdöl und -gas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes<sup>2</sup></li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>5 % des Marktwertes für im Gebiet Aitingen gefördertes Erdöl</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> <li>Erdöl mit Ausnahme des Gebiets Aitingen</li> <li>Naturgas mit Ausnahme des Gebiets Breitbrunn-Eggstätt</li> </ul> </li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> <li>Erdöl, tonige Gesteine: 10 %</li> <li>Kiese und Sande: 7 %</li> <li>Torf einschließlich anfallender Mudde und Natursteine: 5 %</li> <li>Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %<sup>5</sup></li> </ul> </li> <li>Naturgas: 10 % des Bemessungsmaßstabes<sup>8</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> <li>Erdwärme</li> <li>Natürliche/r Sole und Torf, gefördert für balneologische Zwecke bzw. als Träger für Erdwärme</li> </ul> </li> <li>Erdöl und Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes<sup>2</sup></li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erdgas: 36 % des erzielten Preises<sup>7</sup></li> <li>Erdöl: 9 % des Marktwertes multipliziert mit der abgabenpflichtigen Menge<sup>6</sup></li> <li>Sande und Kiessande: 10 % des Marktwertes auf die Gewinnung im Bereich der Küstengewässer und des Festlandssockels.</li> <li>Sole: 1 % bzw. 0,5 % des Marktwertes<sup>6</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> <li>Erdwärme</li> <li>natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke</li> <li>Schwefel</li> </ul> </li> <li>Erdöl und -gas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes<sup>2</sup>, sowie</li> <li>75 % im Jahr der Aufnahme der Förderung und in den folgenden 5 Kalenderjahren bei Förderung aus Lagerstättenbereiche mit einer durchschnittlichen effektiven Permeabilität unter 0,6 Milli-Darcy <ul style="list-style-type: none"> <li>40 % bei Förderung aus nahezu ausgeförderten Lagerstätten mit einer durchschnittlichen Förderrate unter 4.500 m<sup>3</sup>/h</li> </ul> </li> </ul>

1 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

2 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.

5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

6 Gilt für Erdöl, das (1.) aus auflässigen Lagerstätten, die erneut entwickelt worden sind, (2.) aus Bohrungen mit einer Länge von mehr als 4.000 m oder (3.) durch Tertiärverfahren zusätzlich gefördert wird.

7 In Euro/kWh einschließlich der Fortleitungskosten. Im Land Bremen ist darüber hinaus eine Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Fortleitungskosten möglich und gilt für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas in Höhe von 0,002045 Euro m<sup>3</sup>.

8 Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 24. Dezember 1985 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2014 (HmbGVBl. S. 142)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erdöl und -gas 20 €/angefangenenem km<sup>2</sup> für das erste Jahr<sup>1</sup></li> <li>Höchstsatz: 80 €</li> </ul>	
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 6. Oktober 2014 (GVBl. I S. 232) (Befristet bis 31. Dezember 2019)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erdöl und -gas 20 €/angefangenenem km<sup>2</sup> für das erste Jahr<sup>1</sup></li> <li>Höchstsatz: 60 €</li> </ul>	
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe (FeFördAVO M-V) vom 8. April 2014 (GVOBl. M-V S. 140)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erdöl und -gas 20 €/angefangenenem km<sup>2</sup> für das erste Jahr<sup>1</sup></li> <li>Höchstsatz: 80 €</li> </ul>	

\*\* Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

Förderabgabe**		
	Abgabesätze	Sonderregelungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> <li>Erdöl: 7 %</li> <li>Sole: 1 bzw. 0,5 %<sup>5</sup></li> </ul> </li> <li>Erdgas: 37 % des Bemessungsmaßstabes<sup>7</sup> multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. Aktuell unter Anwendung einer jährlichen Verlängerungsklausel von allen Abgaben befreit.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> <li>Erdwärme</li> <li>natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke</li> <li>Schwefel</li> </ul> </li> <li>Erdöl und -gas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes<sup>2</sup></li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> <li>Nichteisenmetalle und Schwerspat: 1 %</li> <li>Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %<sup>5</sup></li> </ul> </li> <li>Kali-, Magnesia- und Borsalze: 1 % des Bemessungsmaßstabes<sup>10</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>100 % befreit</li> <li>Erdwärme <ul style="list-style-type: none"> <li>Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke</li> </ul> </li> <li>Nichteisenmetalle und Schwerspat: Förderabgabe in Höhe des sichergebenden Vomhundertsatz der im Erhebungszeitraum notwendigen Aufbereitungskosten, um das handelsfähige Produkt herzustellen</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> <li>Erdöl: 21 %</li> <li>Kiese, Kreide, Kalksteine, Kies-, Quarz- und Spezialsande sowie tonige Gesteine: 10 %</li> <li>Torf/Mudde: 5 %</li> <li>Sole: 1 % bzw. 0,5 %<sup>5</sup></li> </ul> </li> <li>Erd- und Erdölgas: 20 % des Bemessungsmaßstabes<sup>8</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> <li>Erdwärme</li> <li>Marine Kiesel und Sande, gefördert für Küstenschutz Zwecke</li> <li>Schwefel</li> </ul> </li> </ul>

1 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

2 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.

5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

7 in Euro/kWh einschließlich der Fortleitungskosten. Im Land Bremen ist darüber hinaus eine Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Fortleitungskosten möglich und gilt für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas in Höhe von 0,002045 Euro m<sup>3</sup>.

8 Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangpreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.

10 Summe der Produkte aus (1.) dem durchschnittlichen Gehalt der aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen Rohsalze an Kaliumoxid (K<sub>2</sub>O) und Magnesiumsulfat (MgSO<sub>4</sub>) und (2.) dem Betrag von 0,75 Euro für Kaliumoxid (K<sub>2</sub>O) und 0,25 Euro für Magnesiumsulfat (MgSO<sub>4</sub>) je Tonne und angefangenem Prozentpunkt.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nds. VO über die Feldes- und Förderabgabe vom 10. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.564), zuletzt geändert durch VO vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 273)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erdöl und -gas 20 €/angefangenenem km<sup>2</sup> für das erste Jahr<sup>1</sup></li> <li>Höchstsatz: 80 €</li> </ul>	
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe (FFVO) vom 14. Dezember 1998</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erdöl und -gas 20 €/angefangenenem km<sup>2</sup> für das erste Jahr<sup>1</sup></li> <li>Höchstsatz: 60 €</li> </ul>	

\*\* Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

Förderabgabe**	
Abgabesätze	Sonderregelungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erdöl: 18 % des Marktwertes für aus den Lagerstätten Bramberge, Emlichheim, Georgsdorf, Ringe und Rühlermoor Valendis gefördert Erdöl</li> <li>• Naturgas: 30 % des Bemessungsmaßstabes<sup>8</sup> multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge</li> <li>• Sole: 1 % bzw. 0,5 %<sup>5</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erdwärme</li> <li>– Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke</li> <li>– Schwefel</li> </ul> </li> <li>• Erdöl: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes für die abgabepflichtigen Gebiete<sup>2</sup>, sowie <ul style="list-style-type: none"> <li>– 50 % bei der Förderung mit Hilfe von Tertiärverfahren</li> </ul> </li> <li>• Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes<sup>2</sup>, sowie <ul style="list-style-type: none"> <li>– 50 % bei Förderung aus einer Lagerstätte (1.) im Bereich des Festlandssockels oder (2.) der Küstengewässer mit Hilfe von Förderplattformen</li> <li>– 75 % im Jahr der Aufnahme der Förderung und in den folgenden 5 Kalenderjahren bei Förderung aus Lagerstättenbereiche mit einer durchschnittlichen effektiven Permeabilität unter 0,6 Milli-Darcy</li> <li>– 40 % bei Förderung aus nahezu ausgeförderten Lagerstätten mit einer durchschnittlichen Förderrate unter 4.500 m<sup>3</sup>/h</li> </ul> </li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grubengas 0,3 Cent/m<sup>3</sup> Methan<sup>12</sup></li> <li>• Naturgas: 16 % des Bemessungsmaßstabes<sup>9, 12, 13</sup></li> <li>• Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %<sup>5</sup> des Marktwertes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erdwärme</li> <li>– Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke</li> </ul> </li> <li>• Natur- und Grubengas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes<sup>3</sup>, sowie <ul style="list-style-type: none"> <li>– 50 % auf Gas, das (1.) mit Hilfe von Verfahren zum Aufschluss von geringpermeablen Lagerstätten zusätzlich gewonnen wird, (2.) aus Teufenbereichen von mehr als 5.000 Meter oder (3.) Steinkohlenflözen über Tag gewonnen wird</li> <li>– 50 % für die Dauer von 5 Jahren ab Aufnahme der Förderung bei Förderung aus Gebieten, mit deren Aufschluss in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2005 begonnen worden ist</li> <li>– ganz oder teilweise auf Antrag, soweit durch die Gewinnung eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abgewehrt wird</li> </ul> </li> </ul>

1 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

2 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.

3 Obergrenze: Nach LVO ermittelter Wert des in dem Erdgasfeld geförderten Naturgases.

5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

8 Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.

9 Der Quotient aus dem Grenzübergangswert und der Menge des im Erhebungszeitraum eingeführten Naturgases in Cent/m<sup>3</sup>.

12 Eine Minderung des Bemessungsmaßstabs um eine Pauschale für Fortleitungskosten ist möglich.

13 Eine Minderung des Bemessungsmaßstabs für Naturgas, das in Reinigungsanlagen durchgesetzt wird um 0,205 Cent/m<sup>3</sup> ist möglich.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> <li>LVO über Feldes- und Förderabgaben vom 23. September 1986 (rlps. GVBl. 1986, S. 271), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 3. Dezember 2014 (rlps. GVBl. 2014 S. 286)</li> </ul>		
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verordnung über die Feldes und Förderabgabe vom 5. März 1987 (Amtsblatt S. 250), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsblatt S. 2158)</li> </ul>		
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Feldes- und Förderabgaben (FFAVO) vom 21. Juli 1997; rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2009; zuletzt geändert durch VO vom 20 Juni 2012 (Sächs. GVBl. S. 442).</li> </ul>		
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 18. November 1996 (GVBl. LSA S. 348), zuletzt geändert durch VO vom 23. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 111)</li> </ul>		

\*\* Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.



Förderabgabe**	
Abgabesätze	Sonderregelungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erdöl: 12 %; für die Lagerstätten Römerberg-Speyer und Rülzheim 15 % bzw. 7 %</li> <li>– 10 % für Erdöl, das aus (1.) Totöllagerstätten, (2.) auflässigen Lagerstätten, (3.) Teufenbereichen von mehr als 4.000 m gefördert oder mit Hilfe von (4.) Tertiärverfahren oder (5.) Verfahren zum Aufschluss von geringpermeablen Lagerstätten-zusätzlich gefördert wird.</li> <li>– Sole: 1 % bzw. 0,5 %<sup>5</sup></li> </ul> </li> <li>• Erdölgas: 10 % des erzielten Preises<sup>7,12</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> <li>– Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke</li> <li>– Erdwärme</li> <li>– Zur direkten Verstromung gefördertes Erdgas</li> </ul> </li> <li>• Erdöl- und Erdölgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes<sup>4</sup></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturgas: 10 % des erzielten Preises<sup>7</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes<sup>3</sup></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> <li>– Flussspat <ul style="list-style-type: none"> <li>– &gt;280 €/t: 1 %</li> <li>– &gt;320 €/t: 2 %</li> <li>– &gt;360 €/t: 4 %</li> <li>– &gt;400 €/t: 10 %</li> </ul> </li> <li>– Kiese und Kiessande: 8 %</li> <li>– Natursteine: 4 %</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> <li>– Braunkohle</li> <li>– Erdwärme</li> <li>– Flussspat &lt;280 €/t</li> <li>– Marmor</li> <li>– Schwerspat</li> <li>– Sole</li> <li>– bei der Förderung von Flussspat oder Schwerspat mitgewonnene bergfreie Bodenschätze</li> </ul> </li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kiese, Sande, Quarz und Spezialsande: 7 %</li> <li>– Natursteine: 5 %</li> <li>– Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %<sup>5</sup></li> </ul> </li> <li>• Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen aus Sandstein: 4 % des Bemessungsmaßstabes<sup>11</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> <li>– Braunkohle</li> </ul> </li> </ul>

3 Obergrenze: Nach LVO ermittelter Wert des in dem Erdgasfeld geförderten Naturgases.

4 Obergrenze: Marktwert oder nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBergG ermittelter Wert des in dem Erdölfeld geförderten Erdöls und Erdölgases.

5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

7 in Euro/kWh einschließlich der Fortleitungskosten. Im Land Bremen ist darüber hinaus eine Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Fortleitungskosten möglich und gilt für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas in Höhe von 0,002045 Euro m<sup>3</sup>.

11 20 % des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erzielten Produktion in Euro/t gemessen an den vom Destatis erfassten Daten.

12 Eine Minderung des Bemessungsmaßstabes um eine Pauschale für Fortleitungskosten ist möglich.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> <li>Landesverordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 11. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 776), geändert durch LVO v. 3. Dezember 2014, GVOBl. Schl.-H. S. 496)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erdöl und -gas 20 €/angefangenenem km<sup>2</sup> für das erste Jahr<sup>1</sup></li> <li>Höchstsatz: 80 €</li> </ul>	
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Thüringer VO über die Feldes- und Förderabgabe vom 23. August 2005, zuletzt geändert durch VO vom 30. November 2015 (GVBl. S. 210)</li> </ul>		

\*\* Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

Förderabgabe**	
Abgabesätze	Sonderregelungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erdöl: 40 % multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. Bei Förderung aus den Bewilligungsfeldern Deutsche Nordsee A6/B4 und Heide-Mittelplate I erfolgt Berechnung des Förderzinses wie folgt:  <math>Z = 0,0076 * \ddot{O}P^2 - 1,15 * \ddot{O}P + 64,5</math> (Z = Zins, <math>\ddot{O}P</math> ist ein Tausendstel des Marktwertes multipliziert mit 135), wobei Mindestförderzins 21 % und höchstens 40 % beträgt.</li> <li>– Sole: 1 % bzw. 0,5%<sup>5</sup></li> </ul> </li> <li>• Naturgas: 40 % des Bemessungsmaßstabes<sup>8</sup> multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. Bei Förderung aus den Bewilligungsfeldern Deutsche Nordsee A6/B4 und Heide-Mittelplate I 18 %</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> <li>– Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke</li> <li>– Erdwärme</li> </ul> </li> <li>• Erdöl und Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes<sup>2</sup></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gips und Anhydrit: 5 %</li> <li>– Kiese und Kiessande: 8 %</li> <li>– Natursteine: 5 %</li> <li>– Torf/Mudde 3 %</li> <li>– Werk- und Dekosteine: 4 % des Bemessungsmaßstabes<sup>11</sup></li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erdwärme: Aufsuchung und Gewinnung</li> <li>– Steinsalz: Gewinnung</li> </ul> </li> </ul>

1 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 € bis zum gegebenen Höchstsatz.

2 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.

5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

8 Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.

11 20 % des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erzielten Produktion in Euro/t gemessen an den vom Destatis erfassten Daten.

### iii. Gewerbesteuer

Für die Gewerbesteuer sind die Gemeinden zuständig. Sie wird von der Gemeinde erhoben, in deren Gebiet sich die Betriebsstätte befindet. Besteuert wird die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebs, die im Unterschied zu der Körperschaftsteuer nicht an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anknüpft. Hinzurechnungen und Kürzungen korrigieren den Ertrag des Gewerbebetriebs (§§ 8 und 9 GewStG). Für die Berechnung der Gewerbesteuer ermittelt das zuständige Finanzamt den Steuermessbetrag, der 3,5 % der objektiven Ertragskraft beträgt. Die zuständige Gemeinde setzt einheitlich für alle Unternehmen einen Hebesatz fest, der mindestens 200 % betragen muss (§ 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG) und berechnet die Gewerbesteuer auf der Grundlage des Steuermessbetrags und des Hebesatzes.

Rohstoffgewinnende Unternehmen in der Rechtsform einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind gewerbesteuerpflichtig. Wenn sich die Betriebsstätte auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden befindet oder in mehreren Gemeinden Betriebsstätten betrieben werden, wird die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt (sogenannte Zerlegung). Als Maßstab für die Zerlegung werden grundsätzlich die Arbeitslöhne in den einzelnen Betriebsstätten herangezogen. Dies bedeutet, dass jede betroffene Gemeinde ihren Anteil an der Gewerbesteuer eines Rohstoffunternehmens erheben kann.

Eine Übersicht zu den Hebesätzen (2016) der Gemeinden in Deutschland ist über <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Realsteuer/HebesaetzeRealsteuern.html> verfügbar. Für die Gemeinden stellt die Gewerbesteuer – neben der Grundsteuer – die wesentliche Steuerquelle dar. Einen Teil der Gewerbesteuereinnahmen müssen die Gemeinden als Gewerbesteuerumlage an Bund und Länder abführen. Die den Gemeinden verbleibende Gewerbesteuer fließt in deren allgemeinen Haushalt ein und dient damit u. a. der Finanzierung der lokalen Infrastruktur sowie Bildungs- und Sozialeinrichtungen.

### iv. Pachtzahlungen

Die Gewinnung von Bodenschätzen ist in Deutschland durch das BBergG geregelt, soweit es sich um sogenannte bergfreie oder grundeigene Bodenschätze handelt. Zu den bergfreien Bodenschätzen gehören nach § 3 Abs. 3 BBergG u. a. Metalle, Salze sowie die fossilen Energierohstoffe wie Kohlenwasserstoffe und Stein- und Braunkohle. Das Eigentum an einem Grundstück erstreckt sich nicht auf bergfreie Rohstoffe, insofern sind die Eigentumsrechte des Grundstückseigentümers beschränkt. Grundeigene Bodenschätze stehen dagegen im Eigentum des Grundeigentümers. Der Grundeigentümer darf sie aufsuchen und sich durch Abbau aneignen, ohne dass es hierfür neben der Betriebsplangenehmigung und weiterer erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen eines zusätzlichen besonderen Rechtstitels bedürfte. Ihre Einbeziehung in den Geltungsbereich des BBergG hat den Zweck, ihren Abbau unter einen bundesweit einheitlichen Rechtsrahmen zu stellen und insbesondere die Rohstoffgewinnung im untertägigen Bergbau einheitlich zu regeln und einer einheitlichen Bergaufsicht zu unterstellen.

Neben den grundeigenen Bodenschätzen gibt es die sogenannten Grundeigentümergebäude. Hierbei handelt es sich um Massenrohstoffe wie z. B. Kiese und Sande, die überwiegend als Baustoffe verwendet und im Tagebau gewonnen werden. Auch diese stehen – wie die grundeigenen Bodenschätze – im Eigentum des Grundeigentümers, sie unterliegen allerdings nicht dem Bergrecht bzw. der Bergaufsicht.

Für den Abbau von grundeigenen Bodenschätzen und Grundeigentümergebäuden ist es nicht erforderlich, dass der Unternehmer Eigentümer der Flächen ist. Es genügt – und das ist auch vielfach üblich –, dass der Eigentümer die Flächen dem Unternehmen auf Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung (z. B. durch Pachtvertrag) zur Verfügung stellt. Die vertraglichen Regelungen können sowohl fixe Zahlungen als auch Zahlungen in Abhängigkeit von der abgebauten Menge oder eine Kombination beider Varianten vorsehen. Auf staatlicher Seite kommen als Eigentümer und Verpächter u. a. Gebietskörperschaften (z. B. Landkreise

oder Gemeinden) oder auch Forstämter in Betracht. Die Einnahmen aus den Pachten gehen dementsprechend in kommunale Haushalte bzw. Landeshaushalte ein und stehen damit u.a. der Finanzierung hoheitlicher Aufgaben zur Verfügung.

## v. Verbrauchsteuern

Im Rahmen der Verbrauchsteuern sind für Unternehmen des Rohstoffsektors besonders die Energie- und die Stromsteuer relevant. Energie- und Stromsteuer sind wie die anderen Verbrauchsteuern explizit aus der Berichtspflicht im Rahmen des handelsrechtlichen (Konzern-)Zahlungsberichts nach EU-Bilanzrichtlinie und deren Umsetzung in § 341 r Nr. 3 b) HGB ausgenommen.

Das Energie- und das Stromsteuergesetz beruht auf den harmonisierten Vorgaben der EU-Energiesteuer-richtlinie (RL 2003/96/EG des Rates v. 27. Oktober 2003, ABL. EU Nr. L 283, S. 51). Im Rahmen des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform wurden die Stromsteuer am 1. April 1999 in Deutschland eingeführt und die Steuersätze der Energiesteuer (damals noch: Mineralölsteuer) stufenweise erhöht. Damit wurden Anreize geschaffen, den Energieverbrauch zu reduzieren und ressourcenschonende Produkte und Produktionsverfahren zu entwickeln.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Stromsteuer sind das Stromsteuergesetz und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung. Das Aufkommen der Stromsteuer steht dem Bund zu und lag im Jahr 2016 bei rund 6,6 Mrd. Euro. Die Einnahmen aus der Stromsteuer und die im Zusammenhang mit der ökologischen Steuerreform erzielten Mehreinnahmen durch die höhere Besteuerung von Kraft- und Heizstoffen tragen dazu bei, die Sozialversicherungsbeiträge auf einem tragbaren Niveau zu halten. Die Verwaltung und Erhebung erfolgen durch die Zollverwaltung.

Die Stromsteuer fällt beim Verbrauch an, wird aber aus Praktikabilitätsgründen in der Regel als indirekte

Steuer beim Versorger erhoben und über den Strompreis auf die Verbraucher abgewälzt. Damit werden auch Unternehmen der Rohstoffindustrie grundsätzlich mit Stromsteuer belastet. Der Regelsteuersatz beträgt 20,50 Euro je Megawattstunde. Für verschiedene Zwecke wie z. B. Schienenbahnstrom kommen reduzierte Steuersätze in Betracht, während insbesondere das Produzierende Gewerbe von Steuerentlastungen Gebrauch machen kann (siehe Kapitel 7).

Die Energiesteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuer auf Energieerzeugnisse. Mit ihr wird die Verwendung von Energieerzeugnissen als Kraft- oder Heizstoffe innerhalb des deutschen Steuergebiets besteuert. Als Energieerzeugnisse definiert das Energiesteuergesetz insbesondere Benzin, Dieselmotorkraftstoff, leichtes und schweres Heizöl, Flüssiggas, Erdgas und Kohle sowie bei einer Bestimmung als Kraft- oder Heizstoff auch Biodiesel und Pflanzenöl und Energieerzeugnisse ähnlicher Beschaffenheit. Die Höhe der Steuer ist je nach Energieerzeugnis und Verwendungszweck unterschiedlich und im Energiesteuergesetz geregelt. Für bestimmte Energieerzeugnisse und Verwendungszwecke sind Steuerbegünstigungen im Energiesteuergesetz normiert (siehe Kapitel 7). Die Energiesteuer wird ebenso wie die Stromsteuer von der Zollverwaltung erhoben und die Einnahmen fließen dem Bund zu. 2016 lag das Energiesteueraufkommen bei ca. 40,1 Mrd. Euro. Das Aufkommen aus Energie- und Stromsteuer stellt nach Umsatzsteuer und Einkommensteuer die drittgrößte Einnahmequelle des Bundes dar.

Der finanzielle Umfang der Strom- und Energiesteuerzahlungen von Unternehmen des Rohstoffsektors ist derzeit, wie auch der finanzielle Umfang der Strom- und Energiesteuerbegünstigungen (siehe Kapitel 7), nicht ohne unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand darstellbar. Entsprechende Statistiken, die nach einzelnen Wirtschaftssektoren unterscheiden, werden bislang nicht geführt.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> In der MSG gab es keinen Konsens darüber, inwiefern die Energie- und Stromsteuerzahlungen zu den wesentlichen Zahlungsströmen gehören. Daher werden sie nicht in den Zahlungsabgleich aufgenommen.

## c. Welche Bedeutung hat das Steuergeheimnis in Deutschland?

Das Steuergeheimnis besitzt einen hohen Stellenwert in Deutschland. Da die Steuerpflichtigen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten der Finanzbehörde ihre Steuerverhältnisse vollständig zu offenbaren haben, muss die Geheimhaltung ihrer Angaben gewährleistet sein. Dies wird durch das Steuergeheimnis (§§ 30 ff. der Abgabenordnung (AO)) sichergestellt. Die Vorschriften regeln, wer das Steuergeheimnis zu wahren hat und unter welchen Voraussetzungen eine Offenbarung oder Verwertung von Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, zulässig ist. Das Steuergeheimnis dient also dem Schutz des Steuerpflichtigen.

Eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses ist nur unter sehr strengen Voraussetzungen möglich. So ist eine Offenbarung von Informationen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, in der Regel nur zulässig, wenn sie ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist, der Betroffene der Offenbarung zustimmt oder an den betreffenden Steuerdaten ein zwingendes öffentliches Interesse besteht.

Deshalb ist für die Offenbarung von Daten für freiwillige Berichtsiniciativen – wie die Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor – die Zustimmung der betroffenen Unternehmen zwingend erforderlich. Ebenso erfordert die Durchführung des Zahlungsabgleichs betreffend Steuerzahlungen im Rahmen des EITI-Prozesses eine Freigabe des Steuerpflichtigen in Form einer Bevollmächtigung des Unabhängigen Verwalters zur Abfrage der relevanten Steuerdaten.

## d. Öffentliche Berichte

### i. Gesetzliche Berichtspflicht für rohstoffgewinnende Unternehmen (BilRUG)

Mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 23. Juli 2015 wurden die Vorgaben aus der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 in

deutsches Recht umgesetzt. Die im Handelsgesetzbuch (HGB) verankerten Vorschriften der §§ 341 q ff. HGB entsprechen in weiten Teilen den Anforderungen der EITI. Von diesen handelsrechtlichen Berichtspflichten sind alle „großen“ in der mineralgewinnenden Industrie tätigen oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreibenden Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften (vgl. § 341 q HGB) betroffen. Als „groß“ im gesetzlichen Sinne werden Unternehmen bezeichnet, die in zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei folgenden Kriterien überschreiten (§ 267 Abs. 3 HGB):

1. Bilanzsumme von 20 Mio. Euro
2. Nettoumsatzerlöse von 40 Mio. Euro
3. Im Jahresdurchschnitt 250 Beschäftigte

Unabhängig von ihrer Größe werden zudem auch kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften i. S. v. § 264d HGB sowie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft (einschließlich haftungsbeschränkter Personengesellschaften) von der Berichtspflicht erfasst. Darüber hinaus werden in Konzernstrukturen auch (Tochter-)Gesellschaften in die Berichterstattung einbezogen, die in Kombination mit ihrer Muttergesellschaft die Größenkriterien und das Kriterium der Tätigkeit erfüllen. Auf die Größe und den Sitz der jeweiligen Tochtergesellschaft kommt es hierbei nicht an.

Die den gesetzlichen Vorschriften unterliegenden Unternehmen sind dazu verpflichtet, sämtliche in § 341 r Nr. 3 HGB aufgeführten Zahlungen an staatliche Stellen ab einer „Wesentlichkeitsschwelle“ von 100.000 Euro je staatlicher Stelle offenzulegen, soweit diese Zahlungen unter einen der in § 341 r Nr. 3 aufgeführten Zahlungsgründe fallen. Hierzu gehören neben Steuerzahlungen beispielsweise auch Lizenzen, Konzessionen und andere mit der Förderung von Rohstoffen in Verbindung stehende Vertragsverhältnisse. Die Angaben sind auf Projekte aufzuteilen, soweit im Berichtsjahr mehr als ein Projekt betrieben wurde.

## ii. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Berichtspflicht nach EITI

Neben den gesetzlichen Berichtspflichten nach BilRUG werden die wichtigsten Finanzströme der rohstoffgewinnenden Industrie auch über die EITI offengelegt (siehe Kapitel 9). Die handelsrechtlichen Berichtspflichten decken sich in weiten Teilen mit den Berichtspflichten nach EITI. Allerdings bestehen auch Unterschiede.

Ein grundlegender Unterschied zwischen BilRUG und EITI besteht im Umfang der Berichterstattung. EITI sieht vor, dass die teilnehmenden Unternehmen aus dem Rohstoffsektor alle wesentlichen Zahlungen an die Regierungsstellen veröffentlichen. Welche Zahlungen wesentlich sind, ist im Gegensatz zu BilRUG nicht abschließend aufgeführt und muss im Laufe des EITI-Prozesses geklärt werden (siehe Kapitel 9). Der EITI-Standard sieht keine Unterscheidung zwischen Zahlungen ober- oder unterhalb der Grenze von jährlich mindestens 100.000 Euro vor. Die Akteure der deutschen EITI haben sich darauf verständigt, die Wesentlichkeitsschwelle des BilRUG zu übernehmen.

Im Gegensatz zu BilRUG setzt EITI auf die beiderseitige Offenlegung der Zahlungsströme. So muss zwecks Zahlungsabgleich auch die staatliche Seite Einblick in ihre Einkünfte aus dem Rohstoffsektor gewähren. In diesem Zusammenhang ist es ein Hauptanliegen der EITI, jedem Interessierten die Zahlungsströme in Form von Open Data zugänglich zu machen und damit die öffentliche Debatte zu unterstützen.

## e. Was geschieht mit den Einnahmen aus dem Rohstoffsektor?

Der föderale Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland spiegelt sich in der Verteilung der Steuereinnahmen wieder. Welche Ebene die Ertragskompetenz hat, wie also die Steuererträge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden verteilt werden, ist in Artikel 106 GG geregelt. Dabei wird zwischen Steuern, die den Gemeinden, Ländern oder dem Bund vollständig

zufließen und den sogenannten Gemeinschaftssteuern unterschieden. Im Fall der Gemeinschaftssteuern werden die Einnahmen zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt.

Im Hinblick auf die Rohstoffförderung relevante Beispiele für Gemeinschaftssteuern sind die Körperschaft- und Einkommensteuer. An den Einnahmen aus der Körperschaftsteuer werden der Bund und die Länder zu je 50 % beteiligt.

Die Gewerbesteuer hingegen stellt eine reine Gemeindesteuer dar. Somit steht sie als wichtigste Einnahmequellen der Kommunen den Gemeinden zu, in denen die betreffenden Betriebsstätten liegen. Bund und Länder werden durch eine Umlage am Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt.

Eine Umverteilung zwischen Bund und Ländern erfolgt ebenso in Bezug auf die Einnahmen aus der Förderabgabe. Sie fließen in den Länderfinanzausgleich. Die Einnahmen aus der Stromsteuer und der Energiesteuer stehen dem Bund zu.

Die Steueraufkommen aus der Rohstoffförderung sind gemäß § 3 der AO nicht zweckgebunden, d.h. über ihre Verwendung entscheiden der Bundeshaushalt sowie die Länder- und Kommunalhaushalte frei. Die Höhe und Verwendung der Einnahmen und Ausgaben werden jährlich detailliert offengelegt. Dazu verabschieden der Bund und die Länder Haushaltsgesetze und die Kommunen Haushaltsatzungen, die ihre Haushaltspläne beinhalten. Mit Veröffentlichung der Haushaltspläne erhalten alle Bürgerinnen und Bürger freien Zugang zu den darin enthaltenen Informationen.

Um der Öffentlichkeit einen Zugang zu Informationen über die Verwendung der Steuereinnahmen zu erleichtern, veröffentlicht das BMF Informationen zum Bundeshaushalt auf der Web-Plattform <https://www.bundeshaushalt-info.de/>. Zudem können auf der Webseite <https://www.offenerhaushalt.de> weitere Haushalte eingesehen werden.

# 5

## WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG DER ROHSTOFFGEWINNENDEN INDUSTRIE





## a. Beitrag zum BIP

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland betrug im Jahr 2016 3.144,05 Milliarden Euro. Nach Angaben der Weltbank ist Deutschland damit die größte Volkswirtschaft Europas und die viertgrößte der Welt<sup>8</sup>. Die Bruttowertschöpfung des Wirtschaftszweigs „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ betrug im Jahr 2016 3,59 Milliarden Euro, was einem Anteil von 0,11% am BIP entspricht (detaillierte Quellenangabe siehe Endnote<sup>i</sup>).

## b. Beitrag zu den Staatseinnahmen

Der Rohstoffsektor generiert Einnahmen für den Staat auf den unterschiedlichen föderalen Ebenen. Die wichtigsten Einnahmen sind die Steuern der allgemeinen Unternehmensbesteuerung (Körperschaftsteuer und Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) sowie die rohstoffspezifischen Feldes- und Förderabgaben. Zusammen beliefen sich diese Einnahmen aus der rohstoffgewinnenden Industrie auf rund 490 Mio. Euro im Jahr 2016. Dies entspricht einem Anteil von 0,04% an den Gesamteinnahmen des Staates. Die Abdeckung dieser Einnahmen durch den Zahlungsabgleich ist in Kapitel 9c genauer

dargelegt. Daneben gibt es weitere Zahlungen des rohstoffgewinnenden Sektors an den Staat wie zum Beispiel Pachten, Energie- und Stromsteuern (siehe Kapitel 4) sowie Zahlungen in Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Eingriffen sowie der Wassernutzung (siehe Kapitel 6), die in diesem Kapitel nicht dargestellt sind.

## i. Steuern

Insgesamt wurden durch den rohstoffgewinnenden Sektor im Jahr 2016 davor genannte Steuern in Höhe von 260 Mio. Euro gezahlt. Dies entspricht einem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staates in Höhe von rund 0,02%. Die größten Steuereinnahmen werden über die Gewerbe- und Körperschaftsteuern erzielt. Insgesamt sind die Steuereinnahmen aus dem rohstoffgewinnenden Sektor in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen.

In der nachstehenden Tabelle sind die geschätzten Einnahmen aus den genannten Steuern des rohstoffgewinnenden Sektors und deren Anteil am Gesamtsteueraufkommen dargestellt (detaillierte Quellenangabe siehe Endnote<sup>iii</sup>). Weitere Zahlungsströme, die in nachfolgender Tabelle unberücksichtigt sind, sind in Kapitel 4 und Kapitel 6 dargestellt.

8 Online unter: [https://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.CD?year\\_high\\_desc=true](https://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.CD?year_high_desc=true) [Letzter Zugriff 19.12.2017]

**■ Tabelle 4:** Steuereinnahmen aus dem Rohstoffsektor (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)

Steuerart	Jahr						
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	in Mio. €						
Körperschaftsteuer	132	154	173	154	147	139	105
Gewerbesteuer	155	248	287	160	154	145	110
Einkommensteuer	39	34	59	53	51	48	36
Solidaritätszuschlag	9	10	13	11	11	10	8
<b>Summe</b>	<b>335</b>	<b>446</b>	<b>532</b>	<b>378</b>	<b>363</b>	<b>343</b>	<b>260</b>
<b>Gesamteinnahmen des Staates</b>	1.030.908	1.103.862	1.163.357	1.201.058	1.244.589	1.301.816	1.351.851
<b>Anteil o.g. Steuern an Gesamteinnahmen</b>	<b>0,03%</b>	<b>0,04%</b>	<b>0,05%</b>	<b>0,03%</b>	<b>0,03%</b>	<b>0,03%</b>	<b>0,02%</b>
nachrichtlich:							
<b>Fortschreibungsfaktor</b>			7,09%	-11,45%	-4,13%	-5,43%	-24,27%

Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote<sup>iii</sup>.

## ii. Förder- und Feldesabgaben

Die Förderabgaben werden von den Bergämtern der Bundesländer erhoben und variieren stark, abhängig von der lokalen Bergbauaktivität und den festgelegten Abgabesätzen in den einzelnen Bundesländern. Insgesamt wurden 2016 in Deutschland 232,5 Mio. Euro Fördereinnahmen erhoben. Spitzenreiter war mit Abstand Niedersachsen, mit mehr als 172 Mio. Euro.

Auf Rang zwei folgte Schleswig-Holstein mit rund 48 Mio. Euro, gefolgt von Rheinland-Pfalz mit rund 5 Mio. Euro. Bei einigen Bundesländern unterlag die Höhe der Einnahmen in den vergangenen Jahren signifikanten Schwankungen. Dies kann unterschiedliche Gründe haben, z. B. sinkende Weltmarktpreise für Rohstoffe oder Änderungen der Produktionsmengen (detaillierte Quellenangabe siehe Endnote<sup>iv</sup>).

**Tabelle 5:** Einnahmen aus Förderabgaben für die Jahre 2015 und 2016

Förderabgabe in Euro	2015	2016
Bundesland		
Baden-Württemberg	117.387	128.185
Bayern	479.125	1.479.828
Berlin	0	0
Brandenburg	528.292	536.917
Bremen	0	0
Hamburg	167.392	86.573
Hessen	455.052	462.929
Niedersachsen	295.865.995	172.075.617
Nordrhein-Westfalen	1.451.800	666.541
Rheinland-Pfalz	8.112.789	5.191.731
Saarland	137.667	33.121
Schleswig-Holstein	75.966.953	48.139.515
Mecklenburg-Vorpommern	466.322	247.585
Sachsen	335.156	523.795
Sachsen-Anhalt	1.363.756	1.480.734
Thüringen	1.507.056	1.454.320
<b>Gesamtförderabgaben</b>	<b>386.954.750</b>	<b>232.507.396</b>
<b>Gesamteinnahmen des Staates in Mio. Euro</b>	<b>1.301.816</b>	<b>1.351.851</b>
<b>Anteil</b>	<b>0,03 %</b>	<b>0,02 %</b>

Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote<sup>9</sup>.

Die Feldeseinnahmen der Bundesländer werden nicht systematisch bundesweit zusammengestellt oder veröffentlicht. Ihre Höhe ist deutlich geringer als die

Höhe der Fördereinnahmen und sie fallen nur in einigen Bundesländern an (siehe Tabelle 6):

**Tabelle 6:** Einnahmen aus Feldesabgaben für das Jahr 2016

Feldesabgabe in Euro	2016
Bundesland	
Bayern	17.489
Brandenburg	14.516
Niedersachsen	242.000

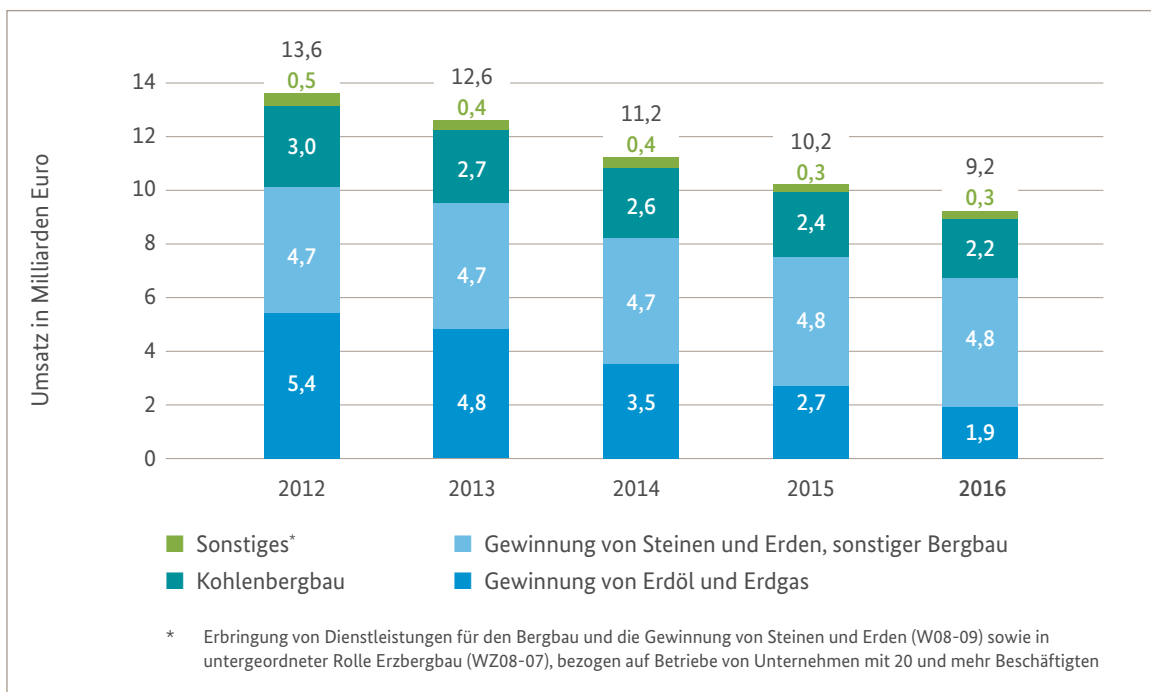
Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote\*.

### c. Umsatz

Die Unternehmen des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ erwirtschafteten im Jahr 2016 insgesamt einen Umsatz von rund 9,2 Mrd. Euro.

Davon entfielen etwa 8,1 Mrd. Euro (rund 88 %) auf Inlandsumsätze und 1,1 Mrd. Euro (12 %) auf Umsätze aus Exporten.

**Grafik 1:** Umsatz des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ 2012 – 2016



Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote\*. Eigene Darstellung.

### d. Beitrag zum Export

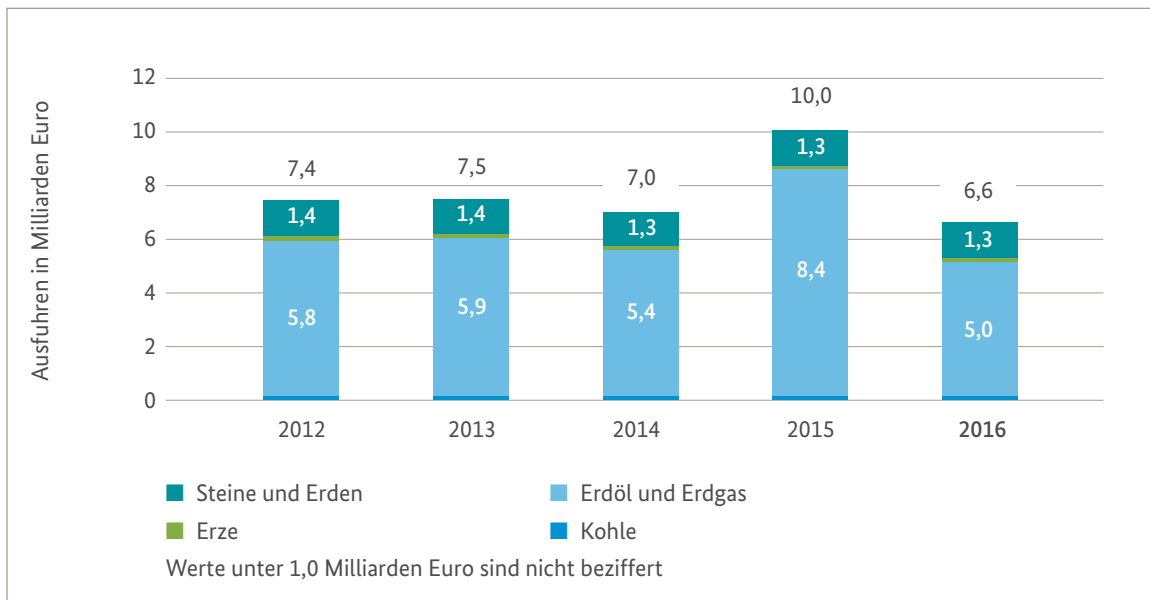
Deutschland ist von einer stark exportorientierten und diversifizierten Wirtschaftsstruktur gekennzeichnet. 2016 exportierte das Land Waren im Wert von

insgesamt rund 1,2 Billionen Euro. Dabei entfielen rund 6,6 Mrd. Euro auf Waren der rohstoffgewinnenden Industrie, was einem Anteil von 0,54 % an den Gesamtexporten entspricht. Der Bereich „Erdöl und Erdgas“ machte mit knapp 5 Mrd. Euro den größten

Anteil an den Exporten aus. Dabei handelt es sich allerdings überwiegend um Re-Exporte von Erdgas. Das im Inland geförderte Erdgas wird fast vollständig in Deutschland verbraucht. Gefolgt wird dieser Bereich vom Sektor „Steine und Erden, sonstiger

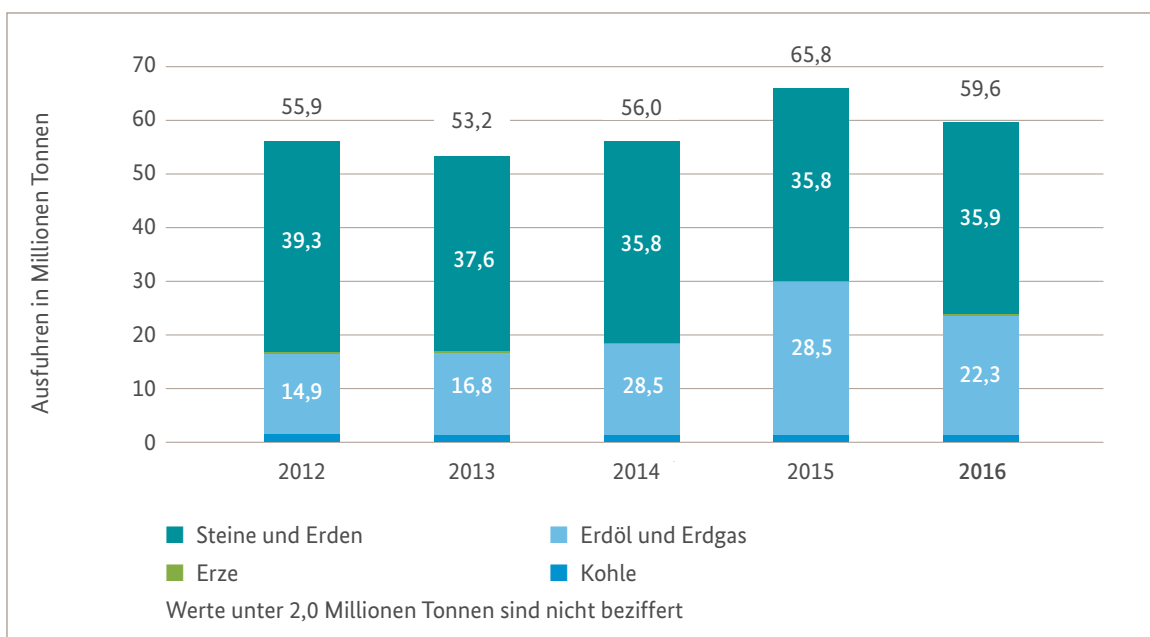
Bergbau“ mit 1,3 Mrd. Euro. Zudem wurden Erze im Wert von rund 130 Mio. Euro und Kohle von ca. 125 Mio. Euro exportiert. Auch hier beinhalten die Zahlen die Re-Exporte, allerdings in weit geringerem Umfang als beim Erdgas.

**Grafik 2:** Exporte des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ 2012 – 2016 (Wert)



Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote<sup>vi</sup>. Eigene Darstellung.

**Grafik 3:** Exporte des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ 2012 – 2016 (Menge)



Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote<sup>vi</sup>. Eigene Darstellung.

## e. Beitrag zur Beschäftigung

Die Beschäftigten in der rohstoffgewinnenden Industrie gehen einer Vielzahl von unterschiedlichen Berufen nach. So arbeiten beispielsweise Ingenieure im Markscheidewesen an der Erkundung und Vermessung von Vorkommen, Rohstoffingenieure und Geotechniker am Aufbau und Betrieb der technischen Anlagen und Bergbautechnologen führen den Abbau im Tage- und Untertagebau durch. Die Branche bietet auch qualifizierte Ausbildungsberufe wie z. B. Ausbildungen zum Industrie- und Verfahrensmechaniker oder Elektroniker.

Insgesamt waren in den Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie zum Stichtag 30. Juni 2016 in Deutschland 71.074 Mitarbeiter/innen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, wobei über die Hälfte aller

Angestellten auf den Bereich „Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau“ (Anteil: rund 53 %) und gut ein Fünftel auf den Kohlenbergbau (Anteil: etwa 22 %) entfielen. In diesen Zahlen sind für den gleichen Stichtag insgesamt 2.373 Auszubildende der rohstoffgewinnenden Betriebe enthalten. Bezogen auf die insgesamt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland entfiel damit ein Anteil von rund 0,23 % auf die rohstoffgewinnende Industrie.

Ein weiterer wichtiger Beschäftigungsfaktor sind die Sekundäreffekte des rohstoffgewinnenden Sektors, durch die zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen werden. Hierzu gehören insbesondere die Dienstleistungen der Zulieferer und Subunternehmer, welche beispielsweise mit der Übernahme von logistischen und gastronomischen Aufgaben oder dem Bau und Betrieb von Förderstätten beauftragt werden.

**■ Tabelle 7:** Beschäftigte des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ 2016

	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Stichtag 30.06.2016	darunter Auszubildende
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden insgesamt	71.074	2.373
darunter:		
Kohlenbergbau	15.881	860
Gewinnung von Erdöl und Erdgas	3.045	105
Erzbergbau	860	*
Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	37.982	1.068
Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau	13.306	340

Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote<sup>vii</sup>.

\* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

# 6

## UMGANG MIT DEM EINGRIFF IN DIE NATUR



## a. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen

Jede Bergbautätigkeit ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden und kann gravierende Umweltbelastungen zur Folge haben. Gleichzeitig kann auf ehemaligen, aber auch auf bestimmten Arealen betriebener Abbauflächen ein Beitrag zur Sicherung der Biodiversität geleistet werden. Kompensationsmaßnahmen wie Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzzahlungen sollen Eingriffe in Natur und Landschaft kompensieren und deren Funktion wiederherstellen.

Der für die mittel- bis langfristige Rohstoffsicherung erforderliche Flächenbedarf wird auf rund 1 % der Fläche Deutschlands geschätzt. Die dabei tatsächlich in Abbau stehende Fläche beträgt 29 km<sup>2</sup> oder – bezogen auf die Fläche Deutschlands – 0,008 % (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe 2016). Das entspricht einer täglichen Flächeninanspruchnahme von durchschnittlich 8 Hektar. Die für die Rohstoffgewinnung genutzten Flächen sind regional unterschiedlich konzentriert, wodurch auch die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft große regionale Unterschiede und Konzentrationen aufweisen.

### Rechtlicher Rahmen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist als allgemeiner Grundsatz zu Eingriffen geregelt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden und zu minimieren sind. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (im Weiteren „Kompensationsmaßnahmen“) oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in monetärer Form zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Dieser allgemeine Grundsatz bildet somit eine Abarbeitungskaskade, die zuerst die Vermeidung, dann die Kompensationsmaßnahmen, und als letzte Möglichkeit

die Ersatzgeldzahlung vorsieht. Bei Bergbaumaßnahmen zielt dieses Vermeidungsgebot vor allem auf eine möglichst umweltschonende Ausführungsvariante ab, da Standortalternativen aufgrund der Art des Rohstoffs und technischer Erwägungen nicht möglich sein können und Nullvarianten aufgrund der ökonomischen Vorrangigkeit des Rohstoffabbaus ausscheiden können. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern (§ 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG).

Kompensationsmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum wird von der Zulassungsbehörde im Zulassungsbescheid festgelegt. Für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs oder dessen Rechtsnachfolger verantwortlich.

Nach bundes- und europarechtlichen Vorgaben sind in Zulassungsverfahren von naturschutzrechtlichen Eingriffen zudem die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (besonderes Artenschutzrecht) sowie auf das europäische Schutzgebietsnetz NATURA 2000 zu prüfen.

Das BNatSchG enthält eine Vollregelung, d. h. Landesgesetze und -normen zur instrumentalen Ausgestaltung der Eingriffsregelung dürfen dieser nicht widersprechen. Zur Konkretisierung bei der Anwendung der Vorschriften haben die Länder zum Teil ergänzende Regelungen getroffen, wobei die Praxis in den Ländern unterschiedlich ist. Beispielsweise ist die konkrete Bemessung der Höhe und Verwendung von Ersatzgeldzahlungen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.



### **Zulassungspraxis bei der Rohstoffförderung**

Plant ein Unternehmen einen Eingriff in die Natur und Landschaft im Rahmen der Rohstoffförderung, wird die naturschutzrechtliche Eingriffsreglung auf Ebene der zuständigen Zulassungsbehörde abgearbeitet. Das sind entsprechend der jeweiligen Rohstoffart entweder die Bergbehörden der deutschen Bundesländer (bei bergfreien und grundeigenen Rohstoffen) oder die mit dem Vollzug der landesrechtlichen Abtragungsgesetze, des Bau- und Wasserhaushaltsrechts oder des Bundesimmissionsschutzgesetzes beauftragten Landesbehörden (bei sogenannten Grundeigentümerbodenschätzen). Dieses Vorgehen entspricht dem sogenannten „Huckepack-Verfahren“, bei dem alle Vorhaben, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften ohnehin der Zulassung von einer Behörde bedürfen, die Zulassung von der zuständigen Fachbehörde im „Benehmen“ mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt bekommen (§ 17 BNatSchG). Damit muss der zuständigen Naturschutzbehörde eine Stellungnahme im Zulassungsverfahren eingeräumt werden, wobei die jeweilige Zulassungsbehörde nicht an die Empfehlungen der Naturschutzbehörde gebunden ist. Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind jedoch zwingend und unterliegen nicht der Abwägung. Ferner sind Schutzgebietsausweisungen zu beachten.

Im Zulassungsverfahren legt der/die Unternehmer/in hierzu der zuständigen Behörde einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vor, welcher insbesondere Angaben über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und ggf. auch über den Ersatzgeldumfang macht. Hierbei wird regelmäßig der überwiegende Teil der erforderlichen Kompensation im Rahmen der Renaturierung bzw.

Rekultivierung erbracht (siehe Zielbestimmung BNatSchG). Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen sind dann erforderlich, wenn sich bestimmte Landschafts- bzw. Biotopstrukturen nicht wiederherstellen lassen oder wenn aus artenschutzrechtlichen Gründen spezielle Maßnahmen notwendig sind.

Beim Abbau der sogenannten bergfreien (z. B. Kohle, Salze, Erdöl und Erdgas) und grundeigenen (z. B. Steine, Erden und Industriemineralien) Bodenschätze, der durch das Bundesberggesetz (BBergG) geregelt wird, wird die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG im Rahmen des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens abgearbeitet, wobei die Pflichten nach dem BNatSchG vollumfänglich gelten. Der Ausgleich von Eingriffen kann bereits im Rahmen der bergrechtlichen Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche (§ 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG, § 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG) erfolgen. Soweit dies nicht möglich ist, sind Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen oder nachrangig Ersatzgeldzahlungen nach BNatSchG erforderlich (siehe hierzu Beispiel aus NRW unten). Bei Verfahren, die unter das Bundesberggesetz fallen, finden dabei auch die rechtlichen Instrumente des BBergG, wie insbesondere die regelmäßige Kontrolle durch die in der Regel alle zwei Jahre vorzulegenden und neu zu genehmigenden Hauptbetriebspläne Anwendung.

### **Dokumentation von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur**

Seit der Novellierung des BNatSchG 2010 sind die Bundesländer verpflichtet, Kompensationsverzeichnisse für sämtliche Eingriffe in die Natur zu erstellen. Diese sind jedoch unterschiedlich ausgeprägt und nicht in allen Bundesländern öffentlich einsehbar.

**Schaubild 7:** Übersicht Kompensationsverzeichnisse in den Bundesländern

Bundesland	Öffentlich einsehbar	Zentral für das Bundesland	Umfassende Informationen zur Eingriffsfläche und Kompensationsart	
Baden-Württemberg	Ja	Nein	Ja	
Bayern	Ja	Ja	Ja	
Berlin	Ja	Ja	Nein	
Brandenburg	Nein	Ja	Nein	
Bremen	Ja	Ja	Ja	
Hamburg	Ja	Ja	Nein	
Hessen	Ja	Ja	Ja	
Mecklenburg-Vorpommern	Ja	Ja	Ja	
Niedersachsen	Teilweise	Nein	Teilweise (z. B. Landkreis Cuxhaven)	
Nordrhein-Westfalen	Geplant	Nein	Ja	
Rheinland-Pfalz	Ja	Ja	Ja	
Saarland	Nein	Nein	Nein	
Sachsen	Nein	Ja	Nein	
Sachsen-Anhalt	Teilweise (Ökokonten: Ja, Kompensationsverzeichnis: Nein)	Ja	Nein	
Schleswig-Holstein	Ja	Nein	Nein	
Thüringen	Nein	Ja	Ja	

Eigene Darstellung (Stand: Mai 2017).

Erfasst mögliche Ersatzzahlungen	Weblink
Nein	<a href="https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/kompensationsverzeichnis">https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/kompensationsverzeichnis</a>
Nein	<a href="https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/oekoflaechenkataster/index.htm">https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/oekoflaechenkataster/index.htm</a>
Nein	<a href="http://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp">http://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp</a>
Nein	Im Aufbau
Nein	<a href="https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/natur/gis_dienste__geodaten-48536">https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/natur/gis_dienste__geodaten-48536</a>
Nein	<a href="http://www.geoportal-hamburg.de/Geoportal/geo-online/index.html">http://www.geoportal-hamburg.de/Geoportal/geo-online/index.html</a>
Nein	<a href="http://natureg.hessen.de/Main.html">http://natureg.hessen.de/Main.html</a>
Nein	<a href="https://www.kompensationsflaechen-mv.de/wiki/index.php/Hauptseite">https://www.kompensationsflaechen-mv.de/wiki/index.php/Hauptseite</a> <a href="https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php">https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php</a>
Nein	z. B. LK Cuxhaven <a href="https://cuxland-gis.landkreis-cuxhaven.de/internet/kompensationsflaechen">https://cuxland-gis.landkreis-cuxhaven.de/internet/kompensationsflaechen</a>
Nein	–
Nein	<a href="http://www.naturschutz.rlp.de/?q=kartendienst">http://www.naturschutz.rlp.de/?q=kartendienst</a>
Nein	–
Nein	<a href="https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/15205.htm">https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/15205.htm</a>
Nein	<a href="http://ekis.geolock.de/">http://ekis.geolock.de/</a>
Nein	<a href="http://www.lksh.de/forst/oekokonto/naturraume-mit-okokonten-in-sh/">http://www.lksh.de/forst/oekokonto/naturraume-mit-okokonten-in-sh/</a>
Nein	–

### Beispiel für die Transparenz von Kompensationsverzeichnissen in Baden-Württemberg

Grundlage für das baden-württembergische Kompensationsverzeichnis bildet neben dem § 17 Abs. 6 BNatSchG die Kompensationsverzeichnis-Verordnung und die Ökokonto-Verordnung des Landes, welche eine öffentliche Dokumentationspflicht vorsehen. Beide Verordnungen können auf der Webseite des Umweltministeriums Baden-Württembergs heruntergeladen werden. Das baden-württembergische Kompensationsverzeichnis ist in die Abteilungen „Ökokonto“ und „Eingriffskompensation“ unterteilt.

Ein Ökokonto ist ein Instrument für Eingriffsverursacher, um Kompensationsmaßnahmen zeitlich und räumlich von der Abbaufäche zu entkoppeln und somit flexibler zu managen. Über sogenannte „Ökopunkte“, die durch die gezielte ökologische Aufwertung von externen Flächen angesammelt werden, können Kompensationsmaßnahmen bevorratet und die entsprechenden Ökopunkte bei späteren Eingriffen verbraucht werden, um sie ganz oder in Teilen auszugleichen. Eingriffsverursacher wie z. B. Rohstoffunternehmen und Kommunen treten hierbei sowohl als Produzenten als auch als Verbraucher und Händler von Ökopunkten auf.

Eine zentrale Übersicht über die Gesamtanzahl aller Eingriffe in Baden-Württemberg, einschließlich ihrer Kompensationsmaßnahmen, ist zwar nicht verfügbar, jedoch können die naturschutzrechtlichen Ökokontomaßnahmen sowie die bereits einem naturschutzrechtlichen Eingriff zugeordneten Kompensationsmaßnahmen über die Internetseiten der zuständigen unteren Naturschutzbehörden auf Ebene der Stadt- und Landkreise abgerufen werden (<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225385/> bzw. <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225375/>). Dort sind folgende Informationen zu den naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen der Kreise einsehbar:

- Bezeichnung der Zulassungsbehörde und der Kompensationsmaßnahme (Kurzbeschreibung),
- Aktenzeichen und Datum des Zulassungsbescheids,

- Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens,
  - Vorhabenträger/in,
  - Lage der Kompensationsfläche,
  - Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und zum festgesetzten Unterhaltungszeitraum,
  - Stand der Umsetzung.

Für die Ökokontomaßnahmen sind weiterhin folgende Informationen einsehbar:

- Maßnahmenkomplex,
- Status,
- Naturraum,
- Lage der Maßnahme,
- Ökopunkte.

Im Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg sind Kompensationsmaßnahmen sowohl auf Eingriffsflächen, als auch auf Ersatzflächen dokumentiert. Aufgelistet sind Maßnahmen seit April 2011.

### Beispiel: für die Festsetzung von Ersatzgeldzahlungen in Nordrhein-Westfalen (NRW)

Ersatzgeld kann als Ultima Ratio bei einem zugelassenen Eingriff erhoben werden, wenn Beeinträchtigungen der Natur nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Nach dem BNatSchG richtet sich die Ersatzgeldzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzgeldzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile (§ 15 Abs. 6 S. 1 ff. BNatSchG).

Bei der Zulassung der Aktivitäten der rohstofffördernden Industrie in NRW ist die Festsetzung von Ersatzgeldzahlungen die Ausnahme. Dennoch gibt es Fälle, bei denen z. B. der überwiegende Teil der Kompensation in der Rekultivierung erfolgt, ein kleines rechnerisches Kompensationsdefizit aber noch auf einer externen Fläche umzusetzen wäre oder die Festsetzung der Kompensation durch Wiedernutzbarmachung nicht zweckmäßig ist. Wenn diese Fläche bzw. die erforderliche Maßnahme mit verhältnismäßigem Aufwand nicht verfügbar, nicht umsetzbar bzw. nicht zweckmäßig ist, erfolgt eine entsprechende Ersatzgeldfestsetzung. In NRW wird diese Festsetzung entsprechend den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) im Benehmen mit der jeweils zuständigen höheren Naturschutzbehörde vorgenommen (§ 33 Abs. 1 LNatSchG NRW).

Empfängerin des Ersatzgeldes ist die regional zuständige untere Naturschutzbehörde, welche das Ersatzgeld zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat (§ 31 Abs. 4 LNatschG NRW). Soweit das Ersatzgeld für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder für eine Aufforstung von Flächen zu verwenden ist, wird es der Forstverwaltung zu Verfügung gestellt (§ 31 Abs. 4 LNatschG NRW).

Beispiele für Ersatzgeldfestsetzungen sind die Kiestagebaue im Tagebauvorfeld der Braunkohlevorhaben. In drei Tagebauen war eine ökologisch wertvolle Wiedernutzbarmachung nicht angezeigt, weil im direkten Anschluss zur Kies- bzw. Sandgewinnung der Braunkohlentagebau die Fläche nutzt. Für diese Fälle hat die dortige untere Landschaftsbehörde ein vereinfachtes Bewertungsverfahren entwickelt, mit welchem eine angemessene Ersatzgeldzahlung ermittelt werden kann. Für die drei vorgenannten Vorhaben sind insgesamt Ersatzgeldzahlungen von 265.767,90 Euro festgesetzt worden.

Für einen weiteren Kiestagebau wurde im Rahmen einer kleinflächigen Erweiterungsplanung ein Ersatzgeld festgesetzt, sofern die beabsichtigte Rekultivierung nicht umgesetzt werden kann. Mit dem eingenommenen Ersatzgeld von 21.900 Euro soll dann die

untere Naturschutzbehörde des Kreises eine andere gleichwertige Kompensationsmaßnahme umsetzen. (Bei den vorgenannten Beispielen handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung.)

In den Jahren zwischen 2011 und 2015 hat es bei der Bergbehörde NRW Ersatzgeldfestsetzungen von insgesamt ca. 300.000 Euro gegeben. Für die Braunkohlenbergbaue in NRW hat es bisher keine Ersatzgeldzahlungen gegeben; die Eingriffskompensation erfolgt überwiegend in der Wiedernutzbarmachung. Das Verhältnis der vielen und teilweise auch sehr großflächigen Tagebauvorhaben (insbesondere im Braunkohlenbergbau) unter Bergrecht in NRW zu den wenigen vorgenannten kleinen Vorhaben zeigt, dass die Festsetzung von Ersatzgeld in den bergrechtlichen Verfahren eine untergeordnete Rolle spielt.

### Kooperation zwischen Stakeholdern

Weil jede Rohstoffextraktion einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, sollte eine umweltschonende Abbauführung und Gewinnungstechnik Unternehmensstandard sein. Eine zeitnahe Renaturierung und Rekultivierung kann zur Förderung der biologischen Vielfalt beitragen, aber auch betriebene Abbaustätten sind Habitate für seltene Tiere und Pflanzen. Hierbei hat sich die Zusammenarbeit zwischen rohstoffgewinnenden Unternehmen, dort Beschäftigten und ortskundigen Naturschützern als sinnvoll erwiesen. Dadurch kann das Betriebsmanagement an die lokalen und spezifischen Biodiversitätsansprüche angepasst werden. Dies gelingt in der Regel, wenn Unternehmensleitung und Beschäftigte kontinuierlich im Dialog mit naturschutzfachlich kundigen Institutionen und Personen stehen. Bei Erweiterungen oder neuen Abbauvorhaben dient der frühzeitige Dialog von Interessensträgern auch dazu, Konflikte gar nicht erst entstehen zu lassen. Informations- und Schulungsmaterialien zum Thema helfen der Breitenwirkung solcher Initiativen, die durch mitgliedsstarke Umwelt- und Naturschutzverbände, die Industriegewerkschaften Bergbau, Chemie, Energie und Bauen-Agrar-Umwelt sowie Wirtschaftsverbände auf Bundes- und Landesebene unterstützt werden.

## b. Rückstellungen

In Deutschland ist bundesgesetzlich geregelt, dass rohstoffgewinnende Unternehmen Rekultivierungsmaßnahmen durchführen. Die Unternehmen sind darüber hinaus dazu verpflichtet, eine langfristige bilanzielle Vorsorge („Finanzierungsvorsorge“) zu treffen. Hierzu gehören üblicherweise Maßnahmen, die nach dem Stilllegen des Bergbaus noch erforderlich sind, wie zum Beispiel Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Oberfläche oder Rekultivierungsmaßnahmen. Für diese finanziellen Verpflichtungen werden nach bilanziellen Vorschriften Rückstellungen gebildet.

Die Höhe der zu bildenden Rückstellungen basiert auf den zu erwartenden Aufwendungen für verschiedene geplante Maßnahmen. Langfristige steuerrechtliche Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr werden zudem unter Berücksichtigung künftiger Kostensteigerungen mit einem gesetzlich definierten Zinssatz abgezinst. Die zu erwartenden Erfüllungszeitpunkte sind im Wesentlichen abhängig von der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer der jeweiligen Förderstandorte. Die Verpflichtungen reichen teilweise bei den Unternehmen weit über das Jahr 2050 hinaus.

Bergbauliche Rückstellungen werden in den Jahresabschlüssen der rohstoffgewinnenden Betriebe auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Sie werden daher als Bilanzposition im Rahmen der Abschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfungsunternehmen überprüft. Rückstellungen müssen nach den einschlägigen Vorschriften angemessen sein. Dies wird in steuerrechtlichen Fragen von der Finanzverwaltung überprüft.

Transparent ausgewiesen werden die Rückstellungen bei den Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse auf <http://www.bundesanzeiger.de> veröffentlichen müssen. Die Pflicht der Offenlegung gilt für alle Kapitalgesellschaften nach § 325 HGB, alle Personenhandels-gesellschaften ohne natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter (z. B. GmbH & Co. KG) und sonstige Unternehmen, die eine gewisse Größe überschreiten.

## c. Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen stellen ein in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenes Instrument dafür dar, die durch rohstoffgewinnende Betriebe zu leistenden Rückbau-, Sicherungs- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen bei Ausfall oder Verweigerung des Unternehmens ohne zusätzliche Kosten für die Allgemeinheit durch sogenannte Ersatzvornahmen der Behörden umsetzen zu können.

Für unter das Bundesberggesetz fallende Rohstoffgewinnungsvorhaben sind Sicherheitsleistungen als behördliches Instrument im Bundesberggesetz ausdrücklich vorgesehen. Einzelne Bundesländer haben für die Rohstoffgewinnung außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesberggesetzes in ihren Abtragungsgesetzen oder anderen untergesetzlichen Regelungen für Abtragungen vergleichbare Vorschriften erlassen. Zudem können zur Absicherung der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG Sicherheitsleistungen festgesetzt werden.

Die Bergbehörde kann im Rahmen ihres Ermessensspielraums nach § 56 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) die Zulassung von Betriebsplänen von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, soweit diese erforderlich ist, um insbesondere Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge und Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen abzusichern. Dies betrifft beispielsweise Folgemaßnahmen bergbaulicher Aktivitäten, wie Wasserhaltungen aber auch der Rückbau von Anlagen, die Entfernung wassergefährdender Stoffe sowie die Sicherung von ehemaligen Abbauflächen durch Verfüllen oder Absperren.

Die Behörde kann, sofern sie eine Sicherheit für notwendig hält und sich aus der jeweiligen gesetzlichen Vorschrift keine Beschränkungen ergeben, grundsätzlich jede geeignete Form der Sicherheitsleistung zulassen. Möglich sind die Hinterlegung von Bargeld und Wertpapieren, Hypotheken, spezielle Ausfallversicherungen, betriebliche Rückstellungen, Bank- oder Konzernbürgschaften und sogenannte harte Patronatserklärungen.

Branchenüblich im Rohstoffgewinnungssektor sind betriebliche Rückstellungen, Bankbürgschaften oder Versicherungsbürgschaften und insbesondere bei großen Unternehmen Konzernbürgschaften sowie Patronatserklärungen. Bargeld und Wertpapiere werden üblicherweise nicht als Sicherheit angenommen, da die Verwaltung dieser Finanzmittel durch die Behörde zu komplex ist. Insoweit handelt es sich nicht um Zahlungen der Unternehmen an staatliche Stellen.

Die Höhe der festzusetzenden Sicherheitsleistung richtet sich nach den geschätzten Kosten einer möglicherweise notwendigen Ersatzvornahme. Soll ein Vorhaben in Abschnitten durchgeführt werden, wird die Sicherheitsleistung orientiert am tatsächlichen Eingriff etappenweise festgesetzt und nach erfolgreicher Teilwiedernutzbarmachung anteilig freigegeben.

#### d. Wasserentnahme zur Rohstoffförderung

Im Zuge des Abbaus und der Weiterverarbeitung von Rohstoffen kann die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser erforderlich sein. Wie viel Wasser für Aktivitäten des Rohstoffsektors entnommen wird, veröffentlichen die zuständigen statistischen Landesämter der einzelnen Bundesländer.<sup>9</sup> Eine Übersicht hierzu bietet Abbildung 4.

Der Sektor „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ entnahm im Jahr 2013 insgesamt 1.583 Mio. m<sup>3</sup> Wasser aus Gewässern (i.W. Grundwasser). Davon entfiel rund drei Viertel auf den Kohlebergbau. Dies entspricht etwa 5% des gesamten 2013 in Deutschland durch Wirtschaft und Privathaushalte entnommenen Wassers.<sup>10</sup> Je nach regionaler Bedeutung des Rohstoffsektors – insbesondere des Kohlebergbaus – liegt der Anteil in manchen Bundesländern höher (in Einzelfällen bis zu 30%).

#### Verwendung des Wassers

Bereits bei der Erschließung einer Rohstofflagerstätte kann das Abpumpen von Grundwasser zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Zudem können Wasserentnahmen während des Abbaus notwendig werden, beispielsweise um Schächte oder Abbaugruben trocken zu halten. Dieses sogenannte Sumpfungs- und Grubenwasser wird, wenn nötig, aufbereitet, gereinigt und im Anschluss als Kühlwasser genutzt, der Allgemeinheit als Trink- und Brauchwasser zur Verfügung gestellt, als Wasser zum Schutz und zum Erhalt von Feuchtbiotopen eingesetzt oder ohne weitere Verwendung in das Oberflächengewässer eingeleitet.

Die Wassernutzung durch den Bergbau ist mit Folgen für den Wasserhaushalt verbunden. Umweltauswirkungen können sich unter anderem aus der Veränderung des Grundwasserspiegels, der Fließgeschwindigkeit von Gewässern sowie durch das Einleiten von Sumpfungs- und Grubenwasser in Oberflächengewässer ergeben.

#### Beispiel: Wassernutzung im Kali- und Steinsalzbergbau

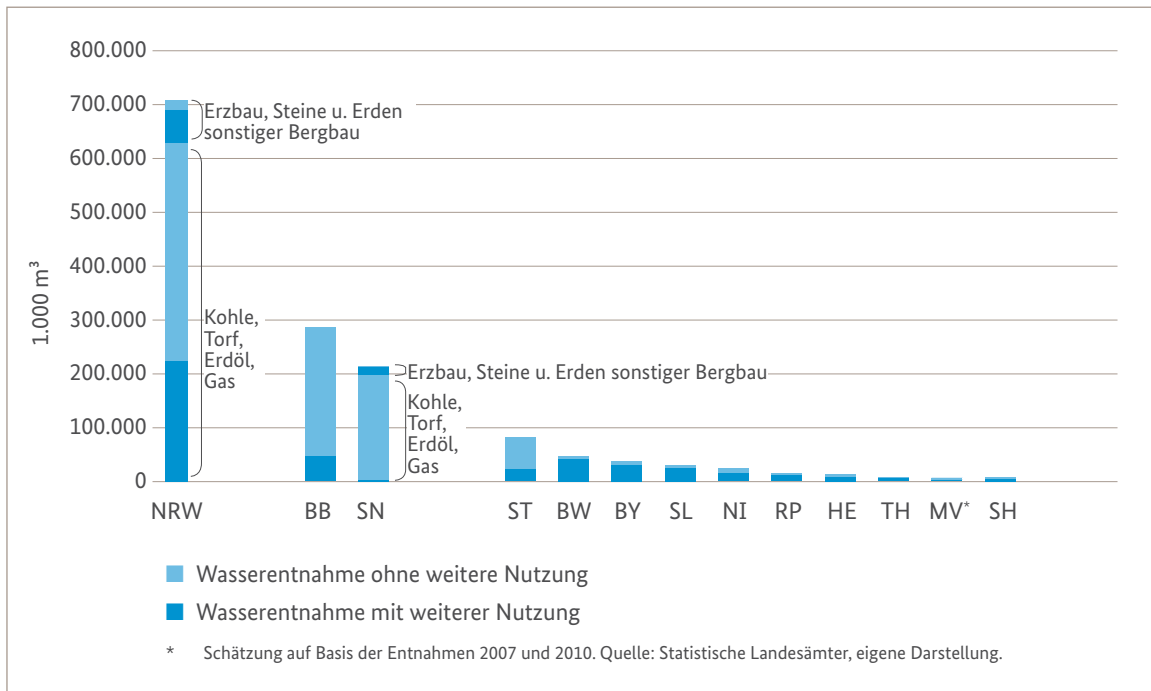
Im Kali- und Steinsalzbergbau wird in vielen Prozessen Wasser unterschiedlicher Herkunft und Qualität genutzt und eingesetzt, darunter Flusswasser, Grundwasser und Trinkwasser.

So wird bei der bergmännischen Gewinnung von Kali- und Steinsalz unter Tage das Rohsalz in der Regel mittels Bohren und Sprengen abgebaut. Salz kann jedoch auch in einem Solbetrieb gewonnen werden. Hierbei wird durch ein Bohrloch Frischwasser in lösefähiges (Salz-)Gestein eingebracht, wodurch mit Salzwasser gefüllte Kammern entstehen. Anschließend wird das mit Salz gesättigte Wasser (die sogenannte Sole) über eine weitere Rohrleitung an die Erdoberfläche gefördert. Hier wird schließlich das Salz durch das Verdampfen der Sole gewonnen.

<sup>9</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt, Umweltökonomische Gesamtrechnung <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Umwelt/UmweltoekonomischeGesamtrechnungen/MaterialEnergiefluesse/Tabellen/EntnahmeWasser.html>

<sup>10</sup> In manchen Bundesländern wird zwischen den beiden Bereichen 1. Erzbau, Steine und Erden, sonst. Bergbau und 2. Kohle, Torf, Erdöl und Gas unterschieden; z. B. Statistisches Landesamt Sachsen (2013): Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in den Betrieben des nichtöffentlichen Bereiches im Freistaat Sachsen, [https://www.statistik.sachsen.de/download/100\\_Berichte-Q/Q\\_I\\_2\\_3j\\_13\\_SN.pdf](https://www.statistik.sachsen.de/download/100_Berichte-Q/Q_I_2_3j_13_SN.pdf)

**Grafik 4: Wasserentnahme im Rohstoffsektor nach Bundesländern im Jahr 2013 (in 1.000 m<sup>3</sup>)**



#### Rechtlicher Rahmen der Wasserentnahme

Mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist im Jahr 2000 ein EU-weiter Ordnungsrahmen für den Schutz der Gewässer und des Grundwassers geschaffen worden. Die WRRL gibt unter anderem vor, dass Kosten für Wasserdienstleistungen (zu denen bestimmte Wasserentnahmen zählen können) einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten entsprechend dem Verursacherprinzip zu decken sind.<sup>11</sup> Wasserentnahmen sind zudem auf die allgemeinen Umweltziele der WRRL hin zu überprüfen. Überschreitet die Menge des entnommenen Grund- oder Oberflächenwassers bestimmte Schwellenwerte, müssen für die

betreffenden Vorhaben Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden.

Die Umsetzung der WRRL in nationales Recht erfolgte in Deutschland durch das Wasserhaushaltsgesetz, das auf nationaler Ebene den Schutz und die Nutzung des Oberflächen- und des Grundwassers regelt. Wasserentnahmen stehen hier unter dem Erlaubnisvorbehalt der Wasserbehörden. Die Landeswassergesetze der Bundesländer ergänzen und konkretisieren die wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes. Sie bestimmen insbesondere die Höhe der Wasserentnahmeentgelte.

11 Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 11. September 2014 (Aktenzeichen C-525/12) bestätigt, dass Deutschland mit diesen bundes- und landesrechtlichen Regelungen das Prinzip der Kostendeckung aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie hinreichend umgesetzt hat. Der EuGH weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass die EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Abs. 4 dieser Richtlinie ohnehin befugt sind, unter Berücksichtigung der Zwecke und Ziele dieser Richtlinie das Kostendeckungsprinzip auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden.



### **Ausgestaltung der Wasserentnahmeentgelte**

Die Ausgestaltung der Abgaben auf Wasserentnahmen erfolgt durch die Bundesländer, denen auch die Entgelte zufließen. Deshalb gestalten sich die in Deutschland mit Ausnahme von Hessen, Bayern und Thüringen in 13 der 16 Bundesländer erhobenen Wasserentnahmeentgelte sehr unterschiedlich. Für 2016 ist das Gesamtaufkommen in den Haushaltsplänen der Bundesländer 2016 mit etwa 425 Mio. Euro veranschlagt. Die Einnahmen werden zum Teil für wasserwirtschaftliche Aufgaben verwendet oder fließen in den allgemeinen Landeshaushalt.<sup>12</sup>

Die meisten Bundesländer erheben für die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser Entgelte. Die Entgelte sollen je nach Ausgestaltung auch den „Wert der öffentlichen Leistung“ für die Inanspruchnahme von Ressourcen widerspiegeln und können somit zugleich Lenkungsabgaben für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung sowie zur Anlastung von Umwelt- und Ressourcenkosten sein (§ 1 und § 6a Wasserhaushaltsgesetz).<sup>13</sup>

Bei der Höhe der Abgabensätze wird in den meisten Bundesländern nach Art der Entnahme, Zweck, Menge oder Herkunft des Wassers (Oberflächenwasser oder Grundwasser) differenziert. Zudem existieren verschiedene länderspezifische Abweichungen von den Regelsätzen in Form von Befreiungen oder Ermäßigungen, die auch für den Rohstoffsektor gelten können.

### **Wasserentnahmeentgelte im Rohstoffsektor**

Für die Wasserentnahme im Rohstoffsektor werden bundesweit sehr unterschiedliche Entgeltsätze erhoben. So werden in einigen Bundesländern für

bestimmte Abbauarten Gebührensätze für Oberflächenwasser zwischen 0,3 und 5 Cent/l angewendet (z. B. in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern), während in manchen Bundesländern auch die Gebührensätze für die Grundwasserentnahme zwischen 5 und 31 Cent/l liegen können.<sup>14</sup> In Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wiederum ist die Grundwasserfreilegung vom Wasserentnahmeentgelt befreit. In einigen Bundesländern gibt es explizite Regelungen für die bergbaubedingte Wasserhaltung bzw. für Wasser, das ohne Nutzung wieder in Oberflächengewässer eingeleitet wird. Die verschiedenen Entgeltsätze, Ausnahmetatbestände und Ermäßigungsregelungen sind in den jeweiligen Landeswassergesetzen veröffentlicht. Eine Übersicht über die relevanten Entgeltsätze im Rohstoffsektor bietet das Umweltbundesamt<sup>15</sup>. Eine öffentlich zugängliche Informationsquelle über die Höhe der Einnahmen aus den Wasserentgelten bezogen auf den Rohstoffsektor existiert hingegen nicht.

Die Wasserentnahmeentgelte stellen einen Zahlungsstrom zwischen rohstofffördernden Unternehmen und dem Staat dar. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen Entgeltsätze in den Bundesländern dürften die Zahlungen unter der Wesentlichkeitsschwelle liegen, weshalb sie im ersten D-EITI-Bericht nicht in den Zahlungsabgleich aufgenommen werden. Dort wo Unternehmen des extraktiven Sektors Wasserentnahmeentgelte über der Wesentlichkeitsgrenze von 100.000 Euro gemeldet haben, verlinkt dieser Bericht auf die Berichte der Unternehmen im Bundesanzeiger (siehe Kapitel 9).

12 IHK Pfalz (2013): Die Wasserentnahmeentgelte der Länder. Ein Vergleich. [https://www.ostwestfalen.ihk.de/fileadmin/\\_migrated/content\\_uploads/WEE\\_Wasserentnahmeentgelte\\_der\\_Laender\\_Broschure-1.pdf](https://www.ostwestfalen.ihk.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/WEE_Wasserentnahmeentgelte_der_Laender_Broschure-1.pdf)

13 Gawel/Bretschneider (2016): Das Wasserentnahmeentgelt in Baden-Württemberg – Bestandsaufnahme und Evaluierung. [https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3\\_Umwelt/Schutz\\_nat%C3%BCrlicher\\_Lebensgrundlagen/Wasser/Rechtsvorschriften/WEE/160630\\_Endbericht\\_WEE\\_UFZ.pdf](https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Schutz_nat%C3%BCrlicher_Lebensgrundlagen/Wasser/Rechtsvorschriften/WEE/160630_Endbericht_WEE_UFZ.pdf)

14 Umweltbundesamt (2017): Tabelle Wasserentnahmeentgelte im Rohstoffsektor in den deutschen Bundesländern, [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2466/dokumente/tabelle\\_wasserentnahmeentgelte\\_im\\_rohstoffsektor\\_uba\\_neu.docx](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2466/dokumente/tabelle_wasserentnahmeentgelte_im_rohstoffsektor_uba_neu.docx)

15 Siehe <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasser-bewirtschaften/oekonomische-fragen#textpart-1>

# 7

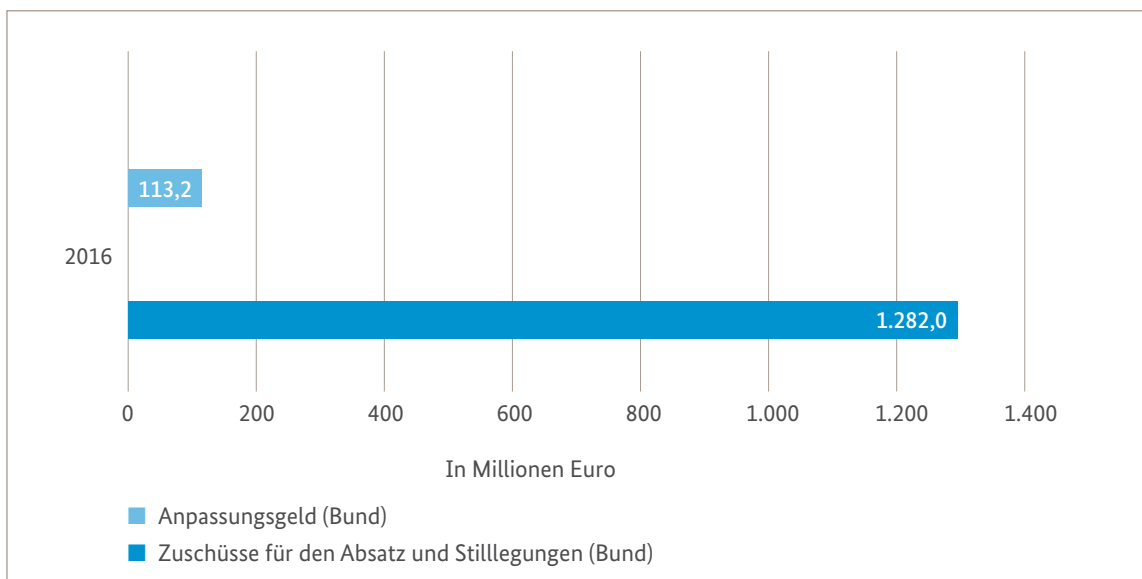
## SUBVENTIONEN UND STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGEN



Neben den Zahlungen, die rohstoffgewinnende Unternehmen an staatliche Stellen abführen, fördert der Staat die Unternehmen der Branche auch finanziell mit Subventionen und steuerlichen Begünstigungen. So werden beispielsweise Finanzhilfen für den Steinkohlenbergbau gewährt: zum einen Zuschüsse für den Absatz der Steinkohle und zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen; zum anderen Anpassungsgeld für einen sozialverträglichen Personalabbau in der Branche. Zudem gewährt der Staat Begünstigungen bei der Energie- und Stromsteuer für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (siehe Kapitel 7.c).

Grundsätzlich gibt es sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene unterschiedliche Definitionen und methodische Ansätze zu der Frage, was eine Subvention ist und wie sie berechnet wird. Der hier verwendete Begriff beruht auf der Definition des Subventionsberichts der Bundesregierung. Demnach werden nur direkt budgetrelevante Subventionen des Bundes für private Unternehmen und Wirtschaftszweige erfasst. Subventionen der föderalen Ebene können über die Subventionsberichte der Bundesländer eingesehen werden (siehe hierzu Anlage 5 des Subventionsberichts der Bundesregierung).

**Grafik 5:** Subventionen im deutschen Steinkohlenbergbau 2016



Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote<sup>viii</sup>. Eigene Darstellung.

## a. Zuschüsse für den Absatz der Steinkohle

Der deutsche Steinkohlenbergbau ist – insbesondere aufgrund der geologisch bedingten hohen Förderkosten – nicht wettbewerbsfähig. Daher wurde 2007 zwischen dem Bund, den steinkohlenproduzierenden Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG AG und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) eine Einigung darüber erzielt, dass der subventionierte Steinkohlenbergbau bis zum Jahre 2018 sozialverträglich beendet wird. Grundlage hierfür sind das Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2007 sowie eine Rahmenvereinbarung zwischen Bund, Revierländern, dem Bergbauunternehmen RAG AG und der IG BCE. Die öffentliche Hand gewährt zeitlich begrenzte Hilfen zur Förderung des Absatzes (Ausgleich der Differenz zwischen heimischen Förderkosten und Weltmarktpreis) und zur Bewältigung der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen. Auch mit Blick auf Klimaschutz und Ressourcenschonung werden die Subventionen zurückgeführt und im Endergebnis vollständig abgebaut.

### Entwicklung

Im Jahr 2016 belief sich die Höhe der geleisteten Absatzbeihilfen des Bundes auf 1.282 Mio. Euro. Weitere Zuschüsse gewährte das Land Nordrhein-Westfalen. Die dem Steinkohlenbergbau zugesagten

Hilfen sind degressiv gestaltet. Von 1998 bis 2005 haben sich die Bundeshilfen etwa halbiert und von 2006 bis 2014 noch einmal um 25% reduziert. Abweichungen vom rückläufigen Trend der Subvention sind u. a. in schwankenden Weltmarktpreisen für Steinkohle begründet.

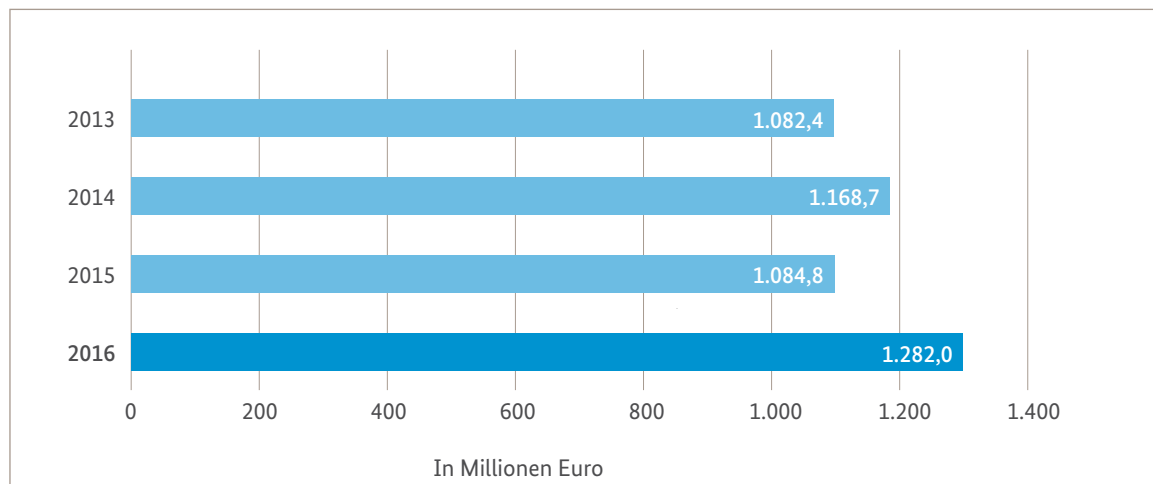
### Kontrolle

Die Subventionierung des deutschen Steinkohlenbergbaus ist im Rahmen der EU genehmigungspflichtig und wurde von der EU-Kommission geprüft und genehmigt. Zudem werden die bereitgestellten Beihilfen hinsichtlich ihrer zweckentsprechenden Verwendung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfer/innen jährlich überprüft.

### Vorsorge

Zur Bewältigung der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen wird das ehemalige Beteiligungsvermögen der RAG AG zur Finanzierung der nach der Stilllegung verbleibenden Ewigkeitslasten (Grubenwasserhaltung, Dauerbergschäden, Grundwasserreinigung) durch die privatrechtliche RAG-Stiftung bereitgestellt. Soweit dieses Vermögen zur Deckung der Ewigkeitslasten nicht ausreicht, werden der Bund und die Revierländer im Verhältnis von einem Drittel und zwei Drittel eintreten.

**Grafik 6:** Zuschüsse für den Absatz und Stilllegung deutscher Steinkohle 2013 – 2016 (Anteil Bund)



Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote<sup>viii</sup>. Eigene Darstellung.

## b. Anpassungsgeld

Arbeitnehmer/innen, die mindestens 50 Jahre (Untertage-Beschäftigte) bzw. 57 Jahre (Übertage-Beschäftigte) alt sind und die aus Anlass einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme vor dem 1. Januar 2023 ihren Arbeitsplatz verlieren, erhalten für maximal fünf Jahre Anpassungsgeld als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der Rentenversicherung. Die Anpassungshilfe spiegelt die soziale Verantwortung des Bundes und der steinkohleproduzierenden Bundesländer wider. Im Jahr 2016 wurden durch den Bund Anpassungshilfen in Höhe von 113,2 Mio. Euro gewährt.

### Beschäftigte

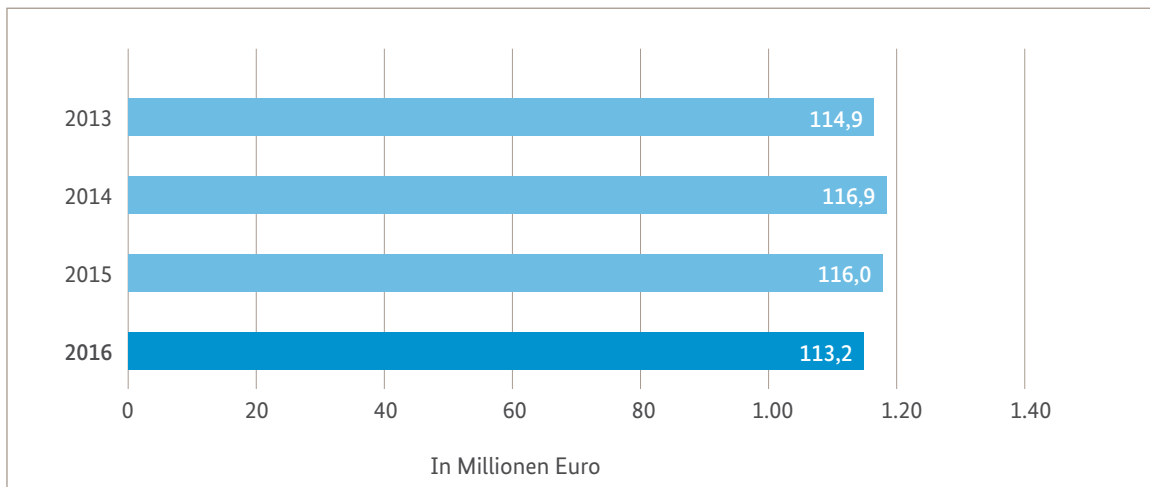
Die Zahl der Beschäftigten entwickelt sich rückläufig. So waren Anfang des Jahres 2008 32.803 Arbeitnehmer/innen im Steinkohlenbergbau beschäftigt.

Bis Ende des Jahres 2015 wurde die Beschäftigungszahl sozialverträglich auf 9.640 Arbeitnehmer/innen reduziert. Diesem Trend folgt mit zeitlicher Verzögerung auch die Anzahl der Anpassungsgeld(APG)-Berechtigten. Da nach den letzten Zechenstilllegungen zum Jahresende 2018 weitere Arbeitnehmer/innen ausscheiden werden und eine sinkende Zahl an Beschäftigten noch nach 2018 für die Stilllegung der Gruben benötigt wird, gelten die derzeit aktuellen APG-Richtlinien noch bis zum Jahre 2027.

### Kontrolle

Neben der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern prüft der Bundesrechnungshof im Rahmen der Haushaltsprüfung des Bundesamtes jährlich stichprobenartig APG-Einzelfälle.

■ **Grafik 7:** Anpassungsgeld 2013 – 2016 (Anteil Bund)



Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote<sup>viii</sup>. Eigene Darstellung.

## c. Begünstigungen für Strom- und Energiesteuer

Sowohl bei der Stromsteuer als auch bei der Energiesteuer existieren verschiedene Steuerbegünstigungen. Steuerbegünstigungen erfassen Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen. Das Stromsteuergesetz (StromStG) sieht Begünstigungen für bestimmte Arten der Verwendung bzw. der Stromerzeugung vor. Das Energiesteuergesetz (EnergieStG) kennt ebenfalls Verwendungen, bei denen Energieerzeugnisse steuerlich begünstigt werden. Ein Teil dieser Begünstigungen ist nach der Energiesteuerrichtlinie verpflichtend zu gewähren.

Als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes können rohstoffgewinnende Unternehmen, insbesondere von den verschiedenen Steuerentlastungsmöglichkeiten des Energie- und Stromsteuerrechts profitieren.

### Drei Regelungen sind hierbei besonders relevant:

- Steuerentlastung für Unternehmen (§ 54 EnergieStG, § 9 b StromStG): Unternehmen des Produzierenden Gewerbes wird auf Antrag eine Ermäßigung der Stromsteuer und der Energiesteuer in Höhe von 25 % der Regelsteuersätze auf Strom und Heizstoffe sowie Kraftstoffe gewährt, die in begünstigten Produktionsanlagen eingesetzt werden.
- Steuerentlastung in Form des sogenannten Spitzenausgleichs (§ 55 EnergieStG, § 10 StromStG): Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes soll die zusätzliche Belastung durch die „ökologische Steuerreform“ durch eine Entlastung bei der Energie- und der Stromsteuer abgemildert werden. Da die Mehreinnahmen durch die ökologische Steuerreform auch dazu dienen, den Faktor Arbeit zu vergünstigen und dazu beigetragen haben, dass die von Unternehmen zu zahlenden Arbeitgeberanteile an den Rentenversicherungsbeiträgen im Vergleich zu 1999 gesunken sind, wird für den Spitzenausgleich eine Vergleichsrechnung für das jeweilige Unternehmen angestellt. Um eine doppelte

Entlastung sowohl bei den Arbeitgeberanteilen an der Rentenversicherung als auch bei der eingesetzten Energie zu vermeiden, werden die eingesparten Rentenversicherungsbeiträge bei der Berechnung der Höhe der Entlastung berücksichtigt. Die Höhe der Entlastung errechnet sich somit je nach Unternehmen individuell und ist zudem auf maximal 90 % der gezahlten Stromsteuer sowie 90 % des Steueranteils nach § 55 Abs. 3 EnergieStG gedeckelt. Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Spitzenausgleichs sind u. a. der Nachweis eines zertifizierten Energiemanagementsystems und die jährliche Reduzierung der Energieintensität des Produzierenden Gewerbes als Ganzes um einen gesetzlich festgelegten Wert. Vergleichswert ist der Durchschnittswert der Energieintensität des Produzierenden Gewerbes für den Zeitraum 2007 – 2012.

- Bestimmte Prozesse und Verfahren/Herstellerprivileg (§ 9a StromStG, § 51 EnergieStG, §§ 26, 37, 44 und 47 EnergieStG): Unternehmen des Produzierenden Gewerbes können Strom bzw. Energieerzeugnisse bei Entnahme bzw. Verwendung zu genau bestimmten, energieintensiven Zwecken (wie Elektrolyse, Metallherstellung, Herstellung von Glaswaren etc.) vollständig von der Steuer entlasten. Zudem können Unternehmen, die Energieerzeugnisse auf dem Betriebsgelände produzieren (Raffinerien, Gasgewinnungs- und Kohlebetriebe), die selbst produzierten Energieerzeugnisse im eigenen Unternehmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs steuerfrei nutzen oder von der Steuer entlasten.

Die Subventionen werden im Subventionsbericht der Bundesregierung für das gesamte Produzierende Gewerbe und nicht separat für einzelne Wirtschaftszweige wie den Rohstoffsektor dargestellt. Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten ausgewählten Begünstigungen gelten für das gesamte Produzierende Gewerbe. Daraus lassen sich nicht notwendiger Weise Rückschlüsse auf den Anteil der Begünstigungen für den rohstoffproduzierenden Sektor ziehen.

**■ Tabelle 8:** Ausgewählte Begünstigungen<sup>16</sup> bei der Energie- und Stromsteuer für das gesamte Produzierende Gewerbe<sup>17</sup>

Regelung	Jahr	2013	2014	2015	2016
Allgemeine Steuervergünstigung (§ 54 EnergieStG)		145 Mio. €	153 Mio. €	159 Mio. €	153 Mio. €
Allgemeine Steuervergünstigung (§ 9b StromStG)		975 Mio. €	1.038 Mio. €	1.073 Mio. €	1.052 Mio. €
Spitzenausgleich (§ 55 EnergieStG)		167 Mio. €	197 Mio. €	185 Mio. €	172 Mio. €
Spitzenausgleich (§ 10 StromStG)		1.870 Mio. €	1.911 Mio. €	1.735 Mio. €	1.614 Mio. €
Herstellerprivileg (§§ 26, 37, 44, 47 EnergieStG)		350 Mio. €	350 Mio. €	350 Mio. €	350 Mio. €

Quelle: 26. Subventionsbericht der Bundesregierung 2016<sup>18</sup>

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind jedoch für Begünstigungen ab 1. Juli 2016 zur jährlichen Veröffentlichung umfassender Informationen zur Gewährung von staatlichen Beihilfen auf einer ausführlichen Beihilfe-Internetseite verpflichtet (Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im

Stromsteuergesetz, EnSTransV). Aufgrund dieser Verordnung kann die Zollverwaltung Daten zu den Vergünstigungen bei der Energie- und der Stromsteuer erheben, verarbeiten, speichern, übermitteln und löschen, um den Anforderungen der Kommission nachzukommen, erstmals zum 30. Juni 2017.

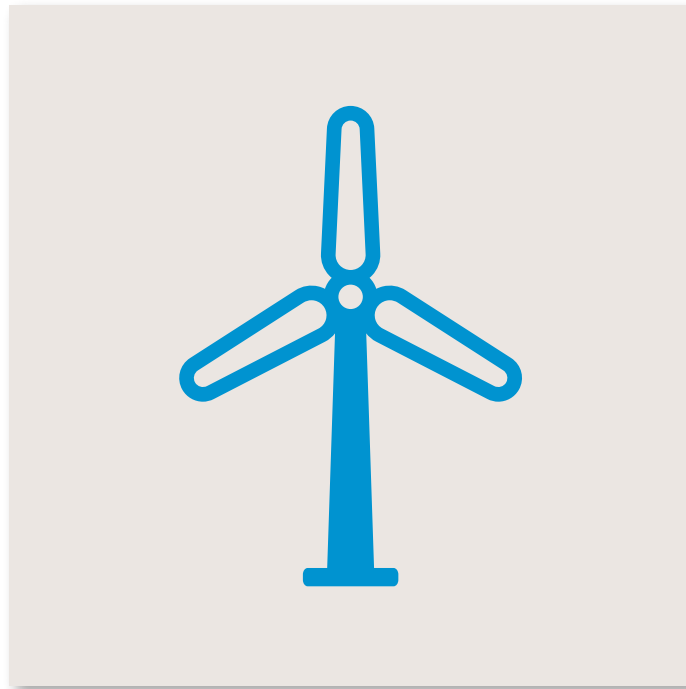
16 Hier sind nur Begünstigungen aufgenommen, die auch für rohstoffproduzierende Unternehmen von Relevanz sind.

17 Der Anteil der rohstoffgewinnenden Industrie an der Bruttowertschöpfung des produzierenden Gewerbes beträgt 0,65 %. Quelle: eigene Berechnung aus Angaben zum BIP (Kapitel 5a) sowie „<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VGR/Inlandsprodukt/Tabellen/BWSBereichen.html>“ Destatis (Zugriff 03.07.2017).

18 Online unter [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finzen/Subventionspolitik/2017-08-23-subventionsbericht-26.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Subventionspolitik/2017-08-23-subventionsbericht-26.html) [Letzter Zugriff am 16.01.2018]

# 8

## ERNEUERBARE ENERGIEN

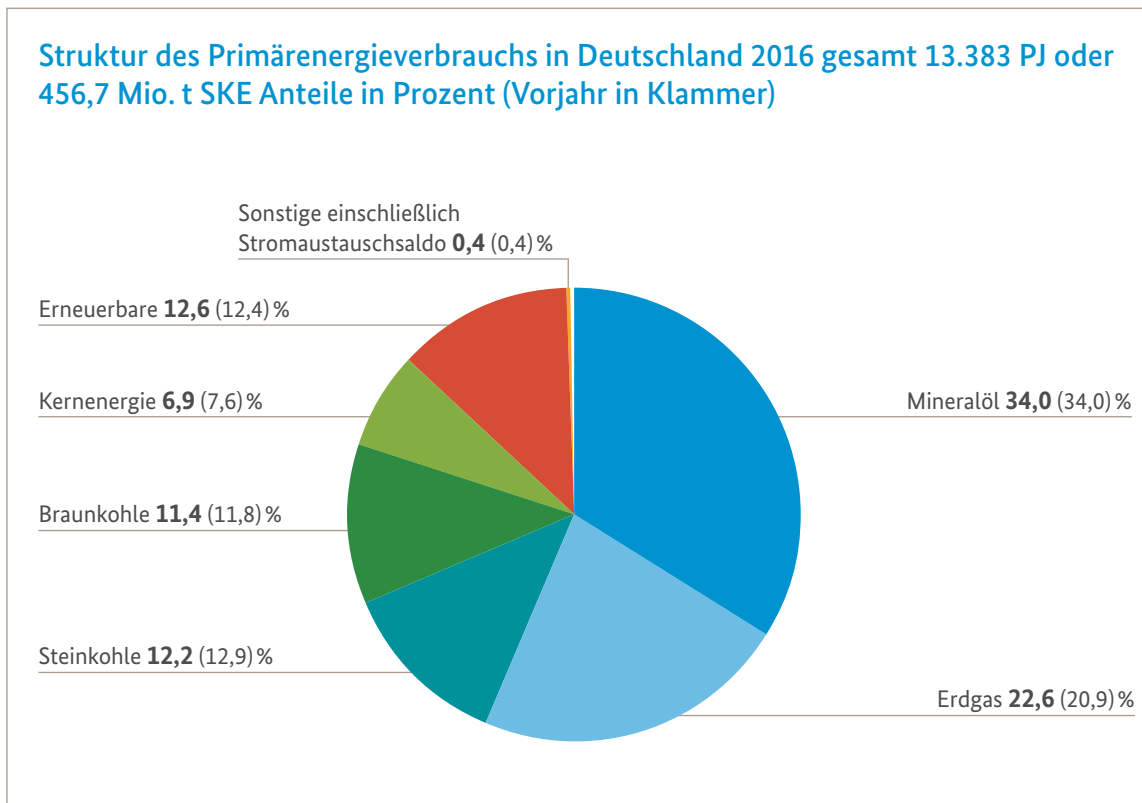




Erneuerbare Energien<sup>19</sup> leisten einen großen und wachsenden Anteil an der Energieversorgung

Deutschlands. 2016 betrug der Anteil erneuerbarer Energien 12% am gesamten Primärenergieverbrauch.

**Grafik 8:** Struktur des Primärenergieverbrauchs in Deutschland 2016



Quelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen – 03/2017

Besonders groß ist der Anteil im Stromsektor, mehr als 30 % des Bruttostromverbrauchs werden durch erneuerbare Quellen gedeckt (über 190.000 GWh). Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Energieversorgung bis 2050 nahezu vollständig zu dekarbonisieren und so die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Im Jahr 2015 gingen in Deutschland mehr als 80 % der Treibhausgasemissionen (752 Mt CO<sub>2</sub>-Äquivalente) auf die Verbrennung fossiler Energien zurück.<sup>20</sup> Derzeit werden fossil betriebene Kraftwerke neben den erneuerbaren Energien

benötigt, um dem Energiebedarf in Deutschland gerecht zu werden.

Die Technologien der erneuerbaren Energien benötigen beispielsweise Stahl, Zement oder petrochemische Rohstoffe wie folgendes Beispiel zeigt: Bauteile einer Windkraftanlage bestehen zu etwa 45 % aus Erdöl und Produkten der petrochemischen Industrie. Ein Flügel einer Windturbine, der bei großen Windrädern 30 bis 50 Meter lang sein kann, enthält bis zu 12.000 kg petrochemische Erzeugnisse.

<sup>19</sup> Quelle für die im Bericht genannten Zahlen: BMWi (2016): Erneuerbare Energien in Zahlen, AGEE-Stat (2016): Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2016. [https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/entwicklung\\_der\\_erneuerbaren\\_energien\\_in\\_deutschland\\_im\\_jahr\\_2016.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=16](https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/entwicklung_der_erneuerbaren_energien_in_deutschland_im_jahr_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=16)

<sup>20</sup> BMWi Energiedaten vom 16.03.2017, Treibhausgas-Emissionen nach Gasen und Quellkategorien.

Einige der für die Energiewende benötigten Metalle, zum Beispiel Elektroniklemente wie Indium, Germanium oder Gallium sind beibehaltende Rohstoffe, das heißt, sie werden als Nebenprodukt im Bergbau eines anderen Metalls gewonnen. Bei diesen Metallen funktioniert der Regelkreis der Rohstoffversorgung nur eingeschränkt. In Deutschland und Europa sind Potenziale solcher Lagerstätten vorhanden, so dass mit einer gezielten Lagerstättenentwicklung und Rohstoffgewinnung Importabhängigkeiten verringert werden können.

Die Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen betragen 2016 15,1 Mrd. Euro, aus dem Betrieb der bestehenden Anlagen wurden 15,6 Mrd. Euro Umsatz erwirtschaftet. Der Ausbau erneuerbarer Energien kann Beschäftigungswirkungen über eine zunehmende Nachfrage nach diesbezüglichen Waren und Dienstleistungen entfalten. Schwerpunkt war die Windenergie, die 2015 insgesamt mehr als 140.000 Personen Beschäftigung bot. Finanziert wird der Ausbau der erneuerbaren Energien mit über dem Börsenstrompreis liegenden Einspeisevergütungen zugunsten der Betreiber der Erneuerbare-Energien-Anlagen. Diese Einspeisevergütungen werden von den Endkunden über Umlagen auf ihren Strompreis aufgebracht. Für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien sind industrielle Energieprojekte mit der Entwicklung der erneuerbaren Energien in geeigneter Weise zu verbinden. Das betrifft auch die deutsche Rohstoffindustrie, die bereits eine Reihe von Projekten im Bereich Wind, Biomasse, Geothermie, Solar und Wasserkraft in Deutschland installiert hat.

Erneuerbare Energieträger werden sowohl in der Stromerzeugung als auch in der Wärmeerzeugung und im Verkehrssektor verwendet. Wichtigster erneuerbarer Energieträger im Stromsektor ist die Windenergie: Im Jahr 2016 wurden 40 % des erneuerbaren Stroms aus Windenergie generiert. Die Windenergie spielt eine tragende Rolle beim Ausbau der erneuerbaren Energien hin zu einer wirtschaftlich tragfähigen und klimaverträglichen Energieversorgung

bei angemessenen Preisen und hohem Wohlstandsniveau. Die Nutzung der Windenergie hat mittlerweile einen Anteil von über 13 % am deutschen Stromverbrauch. An verschiedenen ehemaligen Bergbaustandorten in Nordrhein-Westfalen sind inzwischen Windkraftanlagen vornehmlich auf begrünten Berghalden mit bevorzugter Windsituation entstanden, die Modellcharakter für Deutschland haben. Neben dem weiteren Ausbau an geeigneten Landstandorten und dem Ersatz alter, kleinerer Anlagen durch moderne und leistungsstärkere Anlagen – dem sogenannten Repowering – kommt dem Ausbau der Windenergie auf See eine wachsende Bedeutung zu. Alleine 2016 wurden Anlagen mit einer installierten Leistung von rund 4.500 MW an Land und rund 700 MW auf See gebaut. Insgesamt stehen in Deutschland zurzeit rund 47.000 MW Kapazität aus Windanlagen zur Verfügung, die im Jahr 2016 fast 80.000 GWh Strom produziert haben, ein Sechstel davon auf See. Bis zum Jahr 2030 soll nach den Plänen der Bundesregierung eine Leistung von 15.000 MW Offshore-Wind am Netz sein. Mit Blick auf den Ausbau und die immer größer werdenden Leistungseinheiten (mehr als 10 MW je Windkraftanlage) wird hier auch der Bedarf an mineralischen Rohstoffen steigen. So wird zum Beispiel für den Bau der Fundamente von Windenergieanlagen Beton benötigt. Damit einher geht eine entsprechend höhere Nachfrage nach Kalkstein für die Zementherstellung sowie Zuschlagsstoffen wie Kies und Sand.

Auch die Biomasse hat sich zu einem relevanten Energieträger für die Stromerzeugung entwickelt. Inzwischen beträgt die Gesamtkapazität der Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse rund 7.200 MW, die Stromerzeugung lag 2016 bei gut 50.000 GWh (9 % des gesamten Stromverbrauchs, 23 % der erneuerbaren Stromerzeugung). Neben Biogas (inkl. Biomethan, Deponie- und Klärgas) werden auch feste und flüssige Biomasse sowie biogene Abfälle zur Stromerzeugung genutzt, jedoch ist Biogas mit 63 % (2016) der gesamten Biomasse der bedeutendste biogene Energieträger zur Stromerzeugung.

Auch Sonnenenergie lässt sich zur Stromerzeugung nutzen. Mehr als 1,5 Mio. Photovoltaikanlagen wandeln die Strahlungsenergie direkt in Strom um und stellten Ende 2016 insgesamt rund 40.000 MW installierte Leistung in Deutschland. 2016 wurden rund 1.000 MW Leistung zugebaut. Demzufolge steigt auch die Stromerzeugung aus Photovoltaik nach wie vor kontinuierlich an und hat in 2016 gut 38.000 GWh erreicht. Photovoltaik deckte damit 6,5 % des gesamten Bruttostromverbrauchs und leistete 20 % der erneuerbaren Stromversorgung. Auch deutsche Bergbauunternehmen entscheiden sich zunehmend für den Einsatz von Photovoltaik-Anlagen an verschiedenen Bergbauindustriestandorten in Deutschland.

Neben Wind, Biomasse und Photovoltaik leistete auch die Wasserkraft mit rund 22.000 GWh (2016) einen Beitrag zur Stromerzeugung.

Auch im Wärmesektor werden zunehmend erneuerbare Energieträger verwendet. 2016 wurden insgesamt 165.000 GWh aus erneuerbaren Wärmequellen bestritten. Wichtigster erneuerbarer Energieträger zur Wärmeerzeugung sind dabei mit 111.000 GWh biogene Feststoffe, überwiegend Holz, beispielsweise in Form von Holzpellets. Auch Biogas, biogener Abfall sowie durch Wärmepumpen nutzbar gemachte Geothermie und Umweltwärme sind relevante erneuerbare Wärmeenergieträger mit jeweils über 10.000 GWh erzeugter Wärme in 2016. Die tiefe Geothermie ist als grundlastfähige Energieform mit einer hohen Jahreslaufleistung (angestrebt > 8.000 h bei Geothermiekraftwerken) ein fester Bestandteil eines sinnvollen Energiemixes. Die Bedeutung der Geothermie für die Wärmeversorgung nimmt laufend zu. Solarthermie leistete mit gut 7.000 GWh ebenfalls einen Beitrag zur Wärmeversorgung.

Im Verkehrssektor kann Biomasse CO<sub>2</sub>-Emissionen mindern, insbesondere in Form von Biokraftstoffen wie Bioethanol, Biodiesel oder Biogas für Autos, Lastwagen, Züge, Schiffe und Flugzeuge. Auch Elektrofahrzeuge stellen eine Möglichkeit dar, CO<sub>2</sub>-Emissionen zu mindern. Im Jahr 2016 stellten die erneuerbaren Energien 5,2 % des Kraftstoffverbrauchs in Deutschland.

Durch den flexiblen Einsatz sowohl im Strom-, Wärme- als auch im Verkehrssektor ist die Biomasse damit insgesamt der bedeutendste erneuerbare Energieträger. 58,85 % der gesamten Endenergie aus erneuerbaren Energiequellen wurde 2016 durch die verschiedenen energetisch genutzten Biomassen bereitgestellt.

Der Ausbau erneuerbarer Energien trägt zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen bei und reduziert die Verwendung fossiler, überwiegend importierter Energieträger. Trotz des Ausbaus der erneuerbaren Energien werden derzeit aber weiterhin konventionelle Kraftwerke benötigt. Da in Deutschland fossile Energieträger wie Mineralöl, Erdgas und Steinkohle zu einem hohen Anteil eingeführt werden, führen Einsparungen in diesem Bereich auch zu einer Senkung der deutschen Energieimporte: Erneuerbare Energien wie auch die Stromerzeugung auf Basis eigener Energierohstoffe können diese Importabhängigkeiten deutlich reduzieren und somit die Energiesicherheit erhöhen.

# 9

## OFFENGELEGTE ZAHLUNGSSTRÖME UND ZAHLUNGSABGLEICH



## a. Über welche Zahlungsströme wird berichtet?

### i. Auswahl der Sektoren

Der EITI-Standard verlangt eine Berücksichtigung aller wesentlichen Zahlungsströme des extraktiven Sektors eines Landes. Die MSG hat in verschiedenen Sitzungen darüber beraten, welche Sektoren der Rohstoffgewinnung in den ersten deutschen EITI-Bericht aufgenommen werden sollen. Im Einzelnen wurde die Berücksichtigung folgender Sektoren beschlossen:

- Braunkohle
- Erdöl und Erdgas
- Kali und Salze
- Steine und Erden

Der Abbau von Steinkohle läuft Ende 2018 in Deutschland aus, der Sektor wird daher nicht im Rahmen des Zahlungsabgleichs berücksichtigt (vgl. die allgemeinen Erläuterungen zum Abbau von Steinkohle in Deutschland und zu staatlichen Finanzhilfen für den Steinkohlektor in Kapitel 2.a.iii. bzw. in Kapitel 7).

### ii. Auswahl der Unternehmen

Der EITI-Standard enthält keine direkten Vorgaben für den Prozess der Auswahl von Unternehmen, die in die Berichterstattung einzubeziehen sind. Die Auswahl der Unternehmen hat sich vielmehr analog zu der Auswahl der Sektoren am Ziel der EITI-Initiative zu orientieren, die Einnahmen eines Staates aus der extraktiven Industrie transparent zu machen und insofern sämtliche erheblichen Zahlungsströme zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen offenzulegen. Zahlungen und Einnahmen gelten entsprechend EITI-Anforderung 4.1a) als erheblich, wenn deren Nichtberücksichtigung oder Falschdarstellung die Vollständigkeit des EITI-Berichts wesentlich beeinträchtigen könnte.

Hinsichtlich der Auswahl der Unternehmen hat die MSG beschlossen, sich an den Vorgaben der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 zu orientieren. Die genannten Ziele der EITI-Initiative

und auch die von EITI vorgegebenen Zahlungsströme sind zudem inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit den Vorschriften der EU-Bilanzrichtlinie. Diese verweist im Rahmen der Erwägungsgründe in Textziffer 44 und Textziffer 45 sogar explizit darauf, dass

- mit den neuen Vorschriften Regierungen eine Hilfestellung bei der Umsetzung der EITI-Grundsätze und -Kriterien gegeben werden soll und
- Zahlungen aufgeführt werden sollen, die mit denen nach EITI vergleichbar sind.

Die EU-Richtlinie ist durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 23. Juli 2015 in deutsches Recht umgesetzt worden und verpflichtet Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie nach §§ 341 q ff. HGB unter bestimmten Voraussetzungen (Sitz, Rechtsform, Größe, Tätigkeit) zur Erstellung von (Konzern-)Zahlungsberichten (vgl. die Ausführungen in Kapitel 4.d.).

Die MSG hat sich in verschiedenen Sitzungen darauf verständigt, die weitere inhaltliche Ausgestaltung des D-EITI-Prozesses in Anlehnung an die neuen Vorschriften der §§ 341 q ff. HGB durchzuführen. Dies betrifft insbesondere:

- die Kriterien zur Identifizierung der für eine Berichterstattung in Frage kommenden Unternehmen,
- den relevanten Zeitraum der Berichterstattung,
- die Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen für die zu berichtenden Zahlungsströme.

Mit der Anbindung an die gesetzlichen Vorschriften des HGB sollen die Voraussetzungen für eine möglichst breite Beteiligung der Unternehmen geschaffen sowie mögliche Doppelbelastungen für teilnehmende Unternehmen vermieden werden, die sich aus Unterschieden zwischen den gesetzlichen Vorschriften zum (Konzern-)Zahlungsbericht und den Anforderungen der Berichterstattung für EITI-Zwecke ergeben könnten (vgl. auch Kapitel 4.d.ii.).

Für die Identifizierung der Unternehmen wurden dementsprechend zunächst die Kriterien für „große“ Gesellschaften gemäß § 267 Abs. 3 HGB zugrunde

gelegt. Hierbei müssen zwei der nachfolgenden drei Kriterien für die Einordnung als „große“ Gesellschaft an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen erfüllt sein:

- Bilanzsumme mehr als 20 Mio. Euro
- Umsatzerlöse mehr als 40 Mio. Euro
- Im Jahresdurchschnitt mehr als 250 Arbeitnehmer

Hinsichtlich der Frage, ob eine „Tätigkeit“ in der mineralgewinnenden Industrie vorliegt, wurde auf die Verordnung 1893/2006/EG vom 20. Dezember 2006 zurückgegriffen, die Einzelheiten zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige regelt. Abschnitt B des Anhangs I dieser Verordnung teilt sich in die Abteilungen 05 bis 08 wie folgt auf:

**■ Tabelle 9:** Statistische Systematik der relevanten Wirtschaftszweige

Abteilung	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	ISIC Rev. 4
	B	<b>ABSCHNITT B – BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN</b>	
05		Kohlenbergbau	
	05.1	Steinkohlenbergbau	
	05.10	Steinkohlenbergbau	0510
	05.2	Braunkohlenbergbau	
	05.20	Braunkohlenbergbau	0520
06		Gewinnung von Erdöl und Erdgas	
	06.1	Gewinnung von Erdöl	
	06.10	Gewinnung von Erdöl	0610
	06.2	Gewinnung von Erdgas	
	06.20	Gewinnung von Erdgas	0620
	06.20.0	Gewinnung von Erdgas	
07		Erzbergbau	
	07.1	Eisenerzbergbau	
	07.10	Eisenerzbergbau	0710
	07.2	NE-Metallerzbergbau	

Abteilung	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	ISIC Rev. 4
	07.21	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	0721
	07.21.0	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	
	07.29	Sonstiger NE-Metallerzbergbau	0729
08		Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	
	08.1	Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin	
	08.11	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer	0810*
	08.12	Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin	0810*
	08.9	Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	
	08.91	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	0891
	08.92	Torfgewinnung	0892
	08.93	Gewinnung von Salz	0893
	08.99	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	0899

\* Teil von

Unternehmen, die einer der Abteilungen 05 bis 08 zugeordnet sind, gelten für Zwecke der Identifizierung möglicher Unternehmen als schwerpunktmäßig „tätig“ in der mineralgewinnenden Industrie. Neben der gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung von Zahlungsberichten für „große“ Gesellschaften besteht auch eine Pflicht für Mutterunternehmen zur Erstellung von Konzernzahlungsberichten, wenn mindestens ein Tochterunternehmen in der mineralgewinnenden Industrie tätig ist. Auf die Größe dieses „tätigen“ Tochterunternehmens kommt es dabei nicht an (sogenannte Konzerninfizierung), so dass auch Gesellschaften, die nicht selber als „groß“ gelten, durch die Kombination mit einer „großen“ Muttergesellschaft bei dieser eine Berichtspflicht auslösen können.

Für die Identifizierung von Unternehmen der Rohstoffindustrie wurde auch der Ansatz der Konzerninfizierung grundsätzlich berücksichtigt, womit sich der Kreis der Unternehmen entsprechend vergrößert. Im Ergebnis erfolgte die Auswahl damit über eine Kombination der Kriterien von Größe und Tätigkeit (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Kapitel 9.b.i.).

Neben der Größe der Unternehmen und der wirtschaftlichen Zuordnung hat die MSG als Kriterium für die Auswahl der Unternehmen auch eine wesentliche Abdeckung der Sektoren festgehalten.

Der Rohstoffsektor in Deutschland unterscheidet sich je nach Rohstoff deutlich hinsichtlich der Anzahl der

Unternehmen und der tätigen Personen. Die Sektoren Kohlenbergbau und Gewinnung von Erdöl und Erdgas werden z. B. von wenigen, großen Unternehmen dominiert. Der Sektor Steine und Erden ist dagegen durch einen strukturellen Mix aus wenigen großen Anbietern und einem hohen Anteil kleiner und mittlerer Unternehmen gekennzeichnet. Der fast ausschließliche Anteil an Unternehmen des Sektors unterliegt keiner gesetzlichen Pflicht zur Erstellung von Zahlungsberichten und wird in der Folge auch nicht durch die Kriterien zur Identifizierung der Unternehmen für den ersten deutschen EITI Bericht erfasst (vgl. auch die Ausführungen unter Kapitel 9.b.ii.).

Die Anforderungen 2.6, 4.5 und 6.2 des EITI-Standards stehen im Zusammenhang mit staatlichen Beteiligungen an rohstofffördernden Unternehmen. Für Deutschland wurde ein rohstoffförderndes Unternehmen mit mehrheitlich staatlicher Beteiligung identifiziert. Der Stadt Heilbronn stehen lt. Geschäftsbericht 2017 46,6% der Stimmrechte und dem Land Baden-Württemberg 45% der Stimmrechte an diesem Unternehmen zu (vgl. Geschäftsbericht 2017, S. 122). Die im Jahr 2017 bezahlte Dividende für das vorangegangene Geschäftsjahr betrug 16.812.000,00 Euro, entsprechend 1,60 Euro je Aktie (vgl. Geschäftsbericht 2017, S. 87). Das Grundkapital beträgt 27.000.000,00 Euro und ist in 10.507.500 Stückaktien eingeteilt.

Der Geschäftsbericht 2017 ist einsehbar unter:  
<https://www.salzwerke.de/de/investor-relations/finanzberichte/geschaeftsberichte.html>

Die Einnahmen aus der Dividende sind in den Beteiligungsberichten 2017 der Stadt [https://www.heilbronn.de/fileadmin/daten/stadtheilbronn/formulare/buerger\\_rathaus/stadtkaemmerei/Beteiligungsbericht\\_2017.pdf](https://www.heilbronn.de/fileadmin/daten/stadtheilbronn/formulare/buerger_rathaus/stadtkaemmerei/Beteiligungsbericht_2017.pdf) bzw. des Landes einsehbar: [https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Publikationen/beteiligungsbericht2017\\_web1.pdf](https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Publikationen/beteiligungsbericht2017_web1.pdf)

Quasi-fiskalische Einnahmen, wie unter Anforderung 6.2 des EITI-Standards abgefragt, sind nicht bekannt.

Nach Einschätzung der MSG wird den Anforderungen 2.6, 4.5 und 6.2 des EITI-Standards durch die vorstehenden Erläuterungen hinreichend Rechnung getragen.

### iii. Auswahl der Zahlungsströme

Zahlungsströme der Rohstoffwirtschaft sind gemäß EITI-Standard zu berücksichtigen, wenn sie als erheblich für eine vollständige Darstellung der Unternehmenszahlungen und Staatseinnahmen anzusehen sind. Die nachfolgenden Zahlungsströme werden im Rahmen des ersten deutschen EITI-Berichts erfasst bzw. dem Zahlungsabgleich mit den Einnahmen der staatlichen Stellen unterworfen (vgl. auch die Ausführungen unter Kapitel 4.b.).

## Steuern

### Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist in Deutschland die zentrale Ertragsteuer der Kapitalgesellschaften. Sie stellt keine spezifische Steuer für Unternehmen des Rohstoffsektors dar, sondern erfasst werden alle im Inland ansässigen oder tätigen Kapitalgesellschaften. Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer ist das zu versteuernde Einkommen, welches unter Berücksichtigung steuerlicher Modifikationen aus dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss abgeleitet wird. Soweit ein Unternehmen neben Tätigkeiten im Rohstoffsektor auch in anderen Bereichen wirtschaftlich tätig ist, kann es zu Abgrenzungsproblemen hinsichtlich des Anteils der Körperschaftsteuer kommen, die auf die Tätigkeiten im Rohstoffsektor entfällt, da die Körperschaftsteuer auf Basis des gesamten zu versteuernden Einkommens berechnet wird (vgl. auch Kapitel 4.b.i.).

Aus diesem Grunde wird die Körperschaftsteuer in den nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellenden Zahlungsberichten als nicht projektbezogene Zahlung eingestuft. Eine Aufteilung dieser Zahlungen auf Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Rohstoffsektors kann durch die Unternehmen wahlweise vorgenommen werden, wenn eine sachgerechte Schlüsselung anhand geeigneter Aufteilungsmaßstäbe



verlässlich möglich ist. Dieser handelsrechtlichen Vorgehensweise wird für Zwecke der EITI-Berichterstattung gefolgt.

### **Gewerbsteuer**

Weiterhin werden gewerblich tätige Unternehmen in Deutschland der Gewerbesteuer unterworfen. Heberechtigt sind die Gemeinden, in denen das jeweilige Unternehmen Betriebsstätten unterhält; eine Betriebsstätte kann sich hierbei auch über mehrere Gemeinden erstrecken. Zahlungsempfänger für Gewerbesteuerzahlungen sind entsprechend die einzelnen Gemeinden und nicht etwa der Bund oder die Länder. Insofern spiegelt sich der föderale Staatsaufbau in Deutschland wider (vgl. auch Kapitel 4.b.iii.). Dies stellt den Zahlungsabgleich hinsichtlich der Gewerbesteuer angesichts der Vielzahl an Gemeinden vor besondere Herausforderungen<sup>21</sup>. Hinzu kommt, dass die einzelnen Gemeinden – anders als die einzelnen Finanzämter im Fall der Körperschaftsteuer – nicht zentral über eine Organisationseinheit angesprochen werden können.

Für ein besseres Verständnis der im Rahmen der Datenerhebung gemeldeten Zahlungen von Körperschaftsteuer bzw. Gewerbesteuer sollen nachfolgend weitergehende Hinweise zur Erfassung von Steuerzahlungen in bestimmten Mutter-Tochter-Konstellationen bzw. zu Besonderheiten von Steuerzahlungen im Rahmen von steuerlichen Organschaftsverhältnissen gegeben werden. Im Zuge der Auswertung der Datenerhebung und des Zahlungsabgleichs hat sich gezeigt, dass beide Aspekte für die Einordnung und Würdigung der gemeldeten Steuerzahlungen von besonderer Relevanz sind.

### **Besonderheiten hinsichtlich der Erfassung von Steuerzahlungen in bestimmten Mutter-Tochter-Konstellationen**

Personengesellschaften wie die GmbH & Co. KG spielen in Deutschland traditionell – im Gegensatz zu vielen anderen Rechtskreisen – gerade in der mittelständischen Wirtschaft eine große Rolle.

Sie unterliegen der Gewerbesteuer, nicht aber der Körperschaftsteuer. Eine Belastung mit Körperschaftsteuer erfolgt erst auf Ebene des Gesellschafters, soweit dieser eine Kapitalgesellschaft ist. Insofern ist eine Besonderheit des deutschen Steuerrechts zu beachten, wonach Personengesellschaften im Bereich der Ertragsteuern nicht selbst Steuersubjekt sind, sondern der im Unternehmen erwirtschaftete Ertrag auf Ebene der Gesellschafter zusammen mit den von diesen aus anderen Quellen erzielten Einkünften der Besteuerung unterworfen wird.

In der Konstellation Tochter-Personengesellschaft einer Mutter-Kapitalgesellschaft können sich Konsequenzen für die Erfassung der Steuerzahlungen (Gewerbsteuer und Körperschaftsteuer) im Rahmen der Datenerhebung für den EITI-Bericht ergeben, die nachfolgend beispielhaft dargestellt werden. Dabei wird jeweils unterstellt, dass ein Unternehmen bei entsprechender Tätigkeit im Rohstoffsektor freiwillig an der Datenerhebung für den EITI-Bericht teilnimmt.

Wenn sowohl die Mutter-Kapitalgesellschaft als auch die Tochter-Personengesellschaft im Rohstoffsektor tätig sind werden alle relevanten Steuerzahlungen (Gewerbsteuer der Tochter- und der Muttergesellschaft sowie Körperschaftsteuer auf Ebene der Muttergesellschaft) im EITI-Bericht erfasst. Falls dagegen Tochter- oder Muttergesellschaft nicht im Rohstoffsektor tätig sind, werden nicht alle oder zu viele Steuerzahlungen an staatliche Stellen erfasst. Wenn beispielsweise die Mutter-Kapitalgesellschaft im Rohstoffsektor tätig ist, die Tochter-Personengesellschaft aber nicht, umfassen die gemeldeten Körperschaftsteuerzahlungen des Mutterunternehmens auch die Ergebnisse des Tochterunternehmens. Aus handelsrechtlicher Sicht besteht in diesem Fall die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht zur Aufteilung der Körperschaftsteuerzahlungen auf Tätigkeiten im Rohstoffsektor und auf Tätigkeiten außerhalb des Rohstoffsektors. Ist umgekehrt die Tochter-Personengesellschaft im Rohstoffsektor tätig, die

21 So existieren nach Angaben des statistischen Bundesamtes in Deutschland insgesamt 11.192 Gemeinden

Mutter-Kapitalgesellschaft aber nicht, werden über die (alleinige) Teilnahme der Tochtergesellschaft an der Datenerhebung lediglich die Gewerbesteuerzahlungen der Tochtergesellschaft erfasst, nicht aber (anteilig) die auf die Ergebnisse der Tochtergesellschaft entfallende Körperschaftsteuer bei der Mutter-Kapitalgesellschaft.

Vorstehende Besonderheiten sind im deutschen Steuersystem begründet. Die MSG hat beschlossen, der dargestellten steuerrechtlichen Sichtweise auch für EITI-Zwecke zu folgen.

#### **Besonderheiten hinsichtlich der Erfassung von Steuerzahlungen bei steuerlichen Organschaftsverhältnissen**

Das deutsche Steuerrecht kennt bei der Gewerbesteuer und bei der Körperschaftsteuer punktuelle Sonderregelungen zur Behandlung von Unternehmensgruppen. Unter bestimmten Bedingungen kann eine sogenannte steuerliche Organschaft vorliegen. In solchen Konstellationen tätigen die eingegliederten Gesellschaften (Organgesellschaften), welche selbst Kapitalgesellschaften sind, i. d. R. keine Steuerzahlungen, sondern die Versteuerung des Ergebnisses aller in die Organschaft einbezogenen Unternehmen erfolgt vielmehr insgesamt ausschließlich über den Organträger. Der Organträger zahlt wiederum Steuern auf eigene Erträge und Erträge der Organgesellschaften, die ggf. nicht ausschließlich aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gewinnung von Rohstoffen resultieren.

Auf Ebene des Organträgers wird daher für Zwecke des handelsrechtlichen (Konzern-) Zahlungsberichts wie folgt differenziert:

- Ist die Organschaft entsprechend § 341 r Nr. 1 HGB schwerpunktmäßig in der mineralgewinnenden Industrie tätig, kann eine Berichterstattung über den Gesamtbetrag der durch den Organträger gezahlten Steuern erfolgen. Es besteht keine Pflicht zur Aufteilung der Steuerzahlungen auf Tätigkeiten innerhalb bzw. außerhalb des Anwendungsbereichs des § 341 r Nr. 1 HGB.

- Ist die Organschaft dagegen nicht schwerpunktmäßig entsprechend § 341 r Nr. 1 HGB in der mineralgewinnenden Industrie tätig, können die Steuerzahlungen des Organträgers auf freiwilliger Basis aufgeteilt werden. Andernfalls unterbleibt die Angabe der durch den Organträger geleisteten Steuerzahlungen.

Die Ergebnisse des Zahlungsabgleichs belegen die hohe praktische Bedeutung von steuerlichen Organschaften im Rahmen der Besteuerung von Unternehmensgruppen. In der Folge unterbleibt daher in verschiedenen Fällen bei den am Zahlungsabgleich teilnehmenden Unternehmen eine Angabe der durch den Organträger gezahlten Steuern (vgl. hierzu die Darstellungen zu den Ergebnissen des Zahlungsabgleichs unter Kapitel 9.c.).

Auch hinsichtlich der Erfassung von Steuerzahlungen im Rahmen steuerlicher Organschaften hat sich die MSG dafür entschieden, für EITI-Zwecke der handelsrechtlichen Sichtweise zu folgen.

#### **Feldes- und Förderabgaben nach Bundesberggesetz**

In Deutschland wird für sogenannte bergfreie Rohstoffe auf Basis des Bundesberggesetzes als spezifische Abgabe für Unternehmen des Rohstoffsektors die Feldes- und die Förderabgabe (§§ 30, 31 BBergG) erhoben (für weitere Einzelheiten vgl. Kapitel 4.b.ii.).

Die MSG hat beschlossen, die Feldes- und Förderabgabe als Zahlungsstrom in den EITI-Bericht aufzunehmen und Körperschaftsteuer und dem Zahlungsabgleich zu unterwerfen.

#### **Pachtzahlungen**

Über die Feldes- und Förderabgaben hinaus werden in Deutschland keine weiteren Gegenleistungen für das Aufsuchen und die Gewinnung von bergfreien Rohstoffen erhoben. Jedoch können Pachtzahlungen an staatliche Stellen im Zusammenhang mit dem Abbau nicht bergfreier Rohstoffe insbesondere im

Bereich Steine und Erden anfallen. Dies ist der Fall, wenn staatliche Stellen als Grundeigentümer privatrechtliche Verträge über den Abbau von Rohstoffen mit der Rohstoffwirtschaft abschließen. Die vertraglichen Regelungen können sowohl fixe Zahlungen als auch Zahlungen in Abhängigkeit von der abgebauten Menge oder eine Kombination beider Varianten vorsehen.

Zahlungsempfänger für Pachtzahlungen sind die staatlichen Stellen, die vertragliche Regelungen mit dem Unternehmen abgeschlossen haben (z. B. Gemeinden, Forstämter, staatliche Domänenverwaltung bzw. Moorverwaltung). Inhalt und Anzahl der Verträge werden nicht zentral dokumentiert (vgl. Kapitel 4.b.iv.). Hinzu kommt, dass die einzelnen staatlichen Stellen, die Pachtverträge abgeschlossen haben – anders als die einzelnen Finanzämter im Fall der Körperschaftsteuer – nicht zentral über eine Organisationseinheit angesprochen werden können. Dies führt wie bei der Gewerbesteuer zu besonderen Schwierigkeiten hinsichtlich eines Zahlungsabgleichs.

Es ist nicht im Vorhinein absehbar, an welche und an wie viele staatliche Stellen Pachtzahlungen geleistet werden. Diese Informationen können nur von den teilnehmenden Unternehmen selbst im Rahmen des Datenerhebungsprozesses bereitgestellt werden.

Die MSG hat daher beschlossen, Pachtzahlungen der Unternehmen an staatliche Stellen im Rahmen der Datenerhebung zu erfassen, jedoch nicht in den Zahlungsabgleich einzubeziehen. Analog zu den Gewerbesteuerzahlungen hat die MSG ursprünglich beabsichtigt, die Pachtzahlungen beispielhaft durch ein teilnehmendes Unternehmen stellvertretend für alle anderen teilnehmenden Unternehmen durch den Unabhängigen Verwalter abgleichen zu lassen. Aufgrund des Umfangs der insgesamt für 2016 gemeldeten Pachtzahlungen i. H. v. 360.455,06 Euro wurde im weiteren Verlauf auf einen beispielhaften Abgleich dieses Zahlungsstroms verzichtet. Für den zweiten D-EITI Bericht hat die MSG beschlossen, keinen Abgleich der Pachtzahlungen vorzunehmen.

**Schaubild 8:** Zahlungsströme und Zahlungsabgleich

Zahlungsstrom	Berichterstattung durch Unternehmen	Zahlungsabgleich
Körperschaftsteuer	ja	ja
Feldes- und Förderabgaben	ja	ja
Gewerbesteuer	ja	ja
Pachtzahlungen	ja	nein

## iv. Ausgestaltung des Projektbegriffs

Der EITI-Standard sieht grundsätzlich eine Berichterstattung auf Projektebene vor (EITI-Anforderung 4.7). Die MSG hat sich dazu entschieden, Inhalt und Umfang des Projektbegriffs in analoger Anwendung der gesetzlichen Regelung des § 341 r Nr. 5 HGB umzusetzen. Zahlungen an staatliche Stellen sind danach grundsätzlich je Projekt anzugeben, wenn das berichtende Unternehmen im Berichtszeitraum mehr als ein Projekt betrieben hat. Der Begriff des Projekts wird in § 341 r Nr. 5 HGB konkretisiert als die Zusammenfassung operativer Tätigkeiten, die die Grundlage für die Zahlungsverpflichtungen gegenüber einer staatlichen Stelle bilden und auf einem Vertrag, einer Lizenz, einem Mietvertrag, einer Konzession oder einer ähnlichen rechtlichen Vereinbarung beruhen.

Für die Zahlungsströme „Körperschaftsteuer“ und „Gewerbesteuer“ ist damit generell keine projektbezogene Berichterstattung vorgesehen, da es sich um Zahlungsströme handelt, die auf einer gesetzlichen Regelung und nicht auf Basis einer der in § 341 r Nr. 5 HGB genannten rechtlichen Vereinbarung beruhen.

Für den Zahlungsstrom „Feldes- und Förderabgaben“ ist mit der Angabe des entsprechenden Erlaubnis-/Gewinnungsgebietes im Rahmen der Datenmeldung eine hinreichende Bestimmbarkeit des jeweiligen Projektes sichergestellt. Hinsichtlich der Pachtzahlungen sehen die Vorlagen zur Datenerhebung eine Aufteilung der Zahlungen auf Projekte je staatlicher Stelle vor.

## v. Wesentlichkeit von Zahlungen

Die handelsrechtlichen Regelungen zur Erstellung von (Konzern-)Zahlungsberichten sehen vor, dass die betroffenen Unternehmen Zahlungen eines Berichtsjahres ab einem Betrag von 100.000,00 Euro je staatlicher Stelle zu berichten haben (vgl. § 341t Abs. 4 HGB). Eine staatliche Stelle, an die im Berichtszeitraum weniger als 100.000,00 Euro geleistet wurde, braucht nicht angegeben zu werden.

Die MSG hat sich dazu entschieden, diese Regelungen für den ersten D-EITI-Bericht zu übernehmen.

Sind Zahlungen geleistet worden, die den Betrag von 100.000,00 Euro je staatlicher Stelle im Berichtsjahr 2016 nicht erreichten, sehen die Vorlagen zur Datenerhebung einen entsprechenden Hinweis auf das Vorhandensein von Zahlungen vor, ohne dass diese betragsmäßig zu nennen wären.

## b. Vorgehensweise beim Zahlungsabgleich

### i. Art und Umfang der Arbeiten des Unabhängigen Verwalters

Bei den Arbeiten des Unabhängigen Verwalters handelte es sich um Untersuchungshandlungen entsprechend dem International Standard on Related Services (ISRS) 4400, Engagements to Perform Agreed-upon Procedures (Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen). Art und Umfang der Arbeiten des Unabhängigen Verwalters sind insbesondere im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Kapitel des vorliegenden EITI-Berichts dargestellt bzw. verarbeitet:

- Kapitel 9.b.ii.: Identifizierung von Unternehmen, die für eine Teilnahme am EITI-Prozess in Frage kommen,
- Kapitel 9.b.v.: Maßnahmen zur Sicherung vertraulicher Daten,
- Kapitel 9.b.vi.: Entwicklung von Vorlagen und Hinweisen zur Datenerhebung,
- Kapitel 9.c.: Durchführung des Zahlungsabgleichs und Darstellung der Ergebnisse des Zahlungsabgleichs.

Die durch den Unabhängigen Verwalter durchgeführten Untersuchungshandlungen stellen keine (Abschluss-)Prüfung oder prüferische Durchsicht nach in Deutschland oder international anerkannten Berufsstandards dar, daher hat der Unabhängige Verwalter auch kein Gesamturteil (weder mit hinreichender noch mit begrenzter Urteilssicherheit) in

Bezug auf den Untersuchungsgegenstand abgegeben. Der Unabhängige Verwalter hat insbesondere hinsichtlich der Datenmeldungen der teilnehmenden Unternehmen bzw. der staatlichen Stellen keine eigenen Untersuchungshandlungen zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Verlässlichkeit der Zahlungsdaten vorgenommen. Die Untersuchungshandlungen waren darüber hinaus nicht auf die Aufdeckung von Fehlern bzw. Verstößen auf Seiten der teilnehmenden Unternehmen bzw. staatlichen Stellen ausgerichtet.

## ii. Identifizierung der Unternehmen

Für die Identifizierung der für den ersten D-EITI-Bericht relevanten Unternehmen hat der Unabhängige Verwalter im ersten Schritt anhand einer Datenbankanalyse<sup>22</sup> sämtliche Unternehmen selektiert, die in der Haupttätigkeit der rohstoffgewinnenden Industrie in den Bereichen Braunkohle, Kali/Salze, Erdöl/Erdgas sowie Steine und Erden zugeordnet sind. Das Ordnungskriterium stellte hierbei die Zuordnung der Unternehmen zu den Abteilungen 05 bis 08 entsprechend der Verordnung 1893/2006/EG vom 20. Dezember 2006 dar (vgl. Kapitel 9.a.ii.). Im zweiten Schritt erfolgte eine Filterung dieser Unternehmen nach den Größenkriterien, die durch das HGB für „große“ Gesellschaften vorgegeben sind.

Der Kreis dieser vorläufig identifizierten Unternehmen wurde durch den Unabhängigen Verwalter manuell um Unternehmensgruppen, bei denen eine sogenannte Konzerninfizierung über „tätige“ Tochterunternehmen in Frage kommen könnte, erweitert (zu Einzelheiten vgl. Kapitel 9.a.ii.). Im Anschluss wurde das Ergebnis einer Analyse durch die Mitglieder der MSG unterzogen. Es ergaben sich insbesondere folgende Erkenntnisse bzw. Ergebnisse:

- Unternehmen, deren Tätigkeit schwerpunktmäßig der Speicherung (z. B. Errichtung und Betrieb von Kavernenspeichern zur Speicherung von Erdgas) von Rohstoffen unter Tage zuzuordnen ist, werden

trotz Zuordnung zu den Abteilungen 05 bis 08 nicht berücksichtigt, da hier nicht die Gewinnung von Rohstoffen im Vordergrund steht;

- Sämtliche zunächst erfasste Gesellschaften der Abteilung 07 (Erzbergbau) betreiben keinen aktiven Rohstoffabbau in Deutschland und werden damit nicht berücksichtigt.

Auf Grundlage des beschriebenen Auswahlprozesses wurden insgesamt 48 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen für eine mögliche Mitwirkung am deutschen EITI-Prozess identifiziert und um Teilnahme gebeten. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben (vgl. §§ 341 q ff. HGB) und den daraus resultierenden Interpretationsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung zur Erstellung von Zahlungsberichten, konnte eine abschließende Identifizierung der Anzahl der Unternehmen nicht sichergestellt werden.

Es zeigt sich, dass durch die von der MSG festgelegten Auswahlkriterien eine hohe Abdeckung für die Sektoren Braunkohle, Erdöl- bzw. Erdgas, Kali und Salze/Industriesole erreicht wurde (vgl. Kapitel 9.c.). Bei diesen Rohstoffen handelt es sich ausschließlich um bergfreie Bodenschätze. Diese Sektoren enthalten vergleichsweise wenige, aber verhältnismäßig große Unternehmenseinheiten. Dagegen werden die Rohstoffe des Sektors Steine und Erden von einer sehr hohen Anzahl an Unternehmenseinheiten mit einer Vielzahl von Werken bzw. Abbaustätten gewonnen. Nach Schätzungen des Bundesverbandes Baustoffe – Steine und Erden (bbs) machen aufgrund der Kleinteiligkeit des Sektors die 25 größten Steine-Erden-Anbieter lediglich einen Anteil von etwa 1,6% an der Gesamtzahl der Unternehmen der Branche und ca. 22% an der Gesamtzahl der Gewinnungsstätten der Branche aus. Hierbei ist zudem davon auszugehen, dass sich bereits unter den 25 größten Anbietern dieser Branche eine Reihe von Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen befinden, die nicht die unter Kapitel 9.a.ii. erläuterten Größenkriterien erfüllen und damit nicht von den durch die MSG beschlossenen

22 Orbis Europe Datenbank des Anbieters Bureau van Dijk ([www.bvdinfo.com](http://www.bvdinfo.com)), abgerufen am 02.02.17, 03.02.17 und 28.02.17.

Auswahlkriterien erfasst werden. Die Abdeckung des Sektors Steine und Erden bleibt damit bedingt durch die hohe Anzahl nicht erfasster kleiner und mittlerer Unternehmen deutlich hinter der Abdeckung der übrigen Sektoren zurück.

### iii. Identifizierung der Regierungsstellen

Die Gesamtheit der Regierungseinheiten, die Einnahmen aus der Rohstoffindustrie in Deutschland generieren, ergibt sich unmittelbar aus den Zahlungsströmen, die für den vorliegenden ersten D-EITI-Bericht festgelegt wurden. Aufgrund des föderalen Aufbaus der Verwaltung in Deutschland ist keine zentrale Erfassung der relevanten Zahlungsströme möglich. Es handelt sich im Einzelnen grundsätzlich um folgende staatliche Stellen:

- Körperschaftsteuer: die zuständigen Finanzämter am Sitz der Unternehmen
- Feldes- und Förderabgabe: die zuständigen Bergbehörden der Bundesländer, in denen das Erlaubnis-/Bewilligungsfeld liegt
- Gewerbesteuer: die Gemeinden, in deren Gebiet sich die steuerlich relevanten Betriebsstätten befinden
- Pachtzahlungen: die staatlichen Stellen, die aufgrund einzelvertraglicher Regelungen Einnahmen im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau erzielen (ohne Zahlungsabgleich)

### iv. Umgang mit dem Steuergeheimnis

Sowohl die EITI-Berichterstattung als auch der Zahlungsabgleich umfassen Steuerdaten, namentlich Zahlungsströme betreffend Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, die dem Steuergeheimnis gemäß §§ 30 ff. AO unterliegen (vgl. die Ausführungen unter Kapitel 4.c.). Im Zusammenhang mit dem Steuergeheimnis sind nachfolgende Aspekte von Bedeutung:

1. Im Zuge der Erstellung des EITI-Berichts wurden die von den Unternehmen gemeldeten Zahlungsströme an staatliche Stellen aufbereitet und offengelegt. Davon betroffen waren auch Steuerzahlungen, also Daten, die unter das Steuergeheimnis

fallen. Diese Form der Nutzung steuerrelevanter Daten ist nur dann zulässig, wenn der Steuerpflichtige, also das jeweilige Unternehmen, ausdrücklich zustimmt (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO). Über die Vorlagen zur Datenerhebung ist sichergestellt, dass diese Zustimmung zum Zwecke der Veröffentlichung der Daten im Rahmen der EITI-Berichterstattung von jedem einzelnen Unternehmen eingeholt wird.

2. Im Rahmen des vorgenommenen Zahlungsabgleichs mussten die vom Unternehmen gemeldeten Steuerzahlungen abgeglichen werden mit den Daten, die die Finanzverwaltung als Empfänger der Zahlungen meldete. Aufgrund des Steuergeheimnisses darf die Finanzbehörde diese Daten grundsätzlich nicht für Zwecke des Zahlungsabgleichs zur Verfügung stellen. Dazu bedarf es vielmehr einer ausdrücklichen Bevollmächtigung durch den Steuerpflichtigen zugunsten des Unabhängigen Verwalters.

Form und Inhalt dieser Vollmacht wurden durch die zuständigen Fachabteilungen des Bundesfinanzministeriums und der Länder geprüft und auch im Rahmen eines gemeinsamen Bund-Länder-Ausschusses abgestimmt. Die abgestimmte Vollmacht zur Vorlage bei den jeweiligen Finanzämtern wurde nach Abstimmung mit der MSG und den Bergbehörden auch als Muster für die entsprechende Vollmacht zur Vorlage bei den zuständigen Bergbehörden zum Zwecke des Abgleichs der Feldes- und Förderabgaben verwendet.

### v. Maßnahmen zur Sicherung vertraulicher Daten

Sämtliche projektbezogene Kommunikation über E-Mail und alle sonstigen projektbezogenen Daten wurden in einem ISO 27001 und ISO 9001 zertifizierten Rechenzentrum in Deutschland gespeichert. Für den Austausch von projektbezogenen Daten stand eine eigens für diesen Zweck eingerichtete Plattform zur Verfügung, über die die Unternehmen Daten (falls erforderlich mehrfach) hochladen konnten. Aus Sicherheitsgründen konnten die Daten nach einem Upload nicht mehr verändert werden. Es wurde

sichergestellt, dass kein Unternehmen Zugriff auf die Daten anderer Teilnehmer hatte. Die Administration des Datenaustauschs und der Datenspeicherung wie auch des E-Mail-Dienstes oblag dem deutschen EITI-Sekretariat in Berlin

## vi. Vorlagen und Hinweise zur Datenerhebung

Der Unabhängige Verwalter hat nach Maßgabe der von der MSG getroffenen Entscheidungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des D-EITI-Berichtsprozesses eine Excel-basierte Vorlage zur Erhebung der relevanten Daten für den Zahlungsabgleich entwickelt. Zusätzlich zu den Vorlagen für die Datenerhebung hat der Unabhängige Verwalter weitere „Hinweise zur Datenerhebung im Rahmen des deutschen EITI-Prozesses“ erstellt. Diese sollen den Unternehmen praktische Hinweise und Hilfestellungen zum Verständnis und zur Nutzung der Vorlagen zur Datenerhebung geben.

## vii. Qualität der von Unternehmen und staatlichen Stellen zur Verfügung gestellten Daten

In Deutschland bestehen für Unternehmen umfassende, gesetzlich geregelte

- Rechnungslegungs-,
- Offenlegungs- und
- Prüfungspflichten,

die abhängig von der Größe, der Rechtsform und der Tätigkeit der Unternehmen ausgestaltet sind. Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften im Sinne des § 264 a HGB haben zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit einem Anhang sowie ggf. einen Lagebericht zu erstellen. Die Pflicht zur Abschlussprüfung ist u. a. im HGB (§§ 316 ff. HGB) und im Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (PublG) geregelt (§ 6 PublG). Eine

gesetzliche Prüfungspflicht gemäß HGB besteht u. a. für „mittelgroße“ bzw. für „große“ Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften, wobei für die Eingruppierung in die Größenklassen zwei der drei Kriterien gemäß § 267 HGB in einem vorgegebenen Zeitraum erfüllt sein müssen.

Die gesetzliche Abschlussprüfung umfasst mindestens den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht und die Buchführung. Der Abschlussprüfer hat festzustellen, ob die Rechnungslegung im Einklang mit den zugrundeliegenden Rechnungslegungsgrundsätzen sowie ggf. weiteren rechtlichen Grundlagen wie etwa der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag steht (Gesetzmäßigkeits-/Ordnungsmäßigkeitsprüfung). Ferner ist festzustellen, ob der jeweilige Abschluss insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt, wobei auch zu prüfen ist, ob Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt werden. Das Ergebnis der Abschlussprüfung fasst der Abschlussprüfer im Rahmen des sog. Bestätigungsvermerks (vgl. § 322 HGB) zusammen. Der Bestätigungsvermerk ist im Fall von gesetzlichen Abschlussprüfungen pflichtmäßig mit dem Jahresabschluss sowie dem Lagebericht offenzulegen und damit für die Öffentlichkeit verfügbar.<sup>23</sup>

Im Gegensatz zu den Jahresabschlüssen unterliegen die (Konzern-)Zahlungsberichte gemäß §§ 341 q ff. HGB unterliegen dagegen bisher keiner gesetzlichen Prüfungspflicht. Allerdings behält sich die EU-Kommission vor, im Rahmen einer bereits angekündigten Überprüfung der neuen Regelungen zum (Konzern-)Zahlungsbericht auf die Frage einer künftigen Prüfungspflicht einzugehen<sup>24</sup>.

Auf Seiten der staatlichen Stellen existieren aufgrund des föderativen Staatsaufbaus in Deutschland sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene eigenständige Rechnungshöfe zur Kontrolle der Haushaltswirtschaft.

23 <https://www.bundesanzeiger.de>

24 <https://www.bundesrechnungshof.de/de/bundesrechnungshof>



Die Zuständigkeit des Bundesrechnungshofes beschränkt sich auf die Finanzgebaren des Bundes<sup>25</sup>, es besteht gegenüber den Rechnungshöfen der Länder weder ein Aufsichts- noch ein Weisungsrecht. Die Rechnungshöfe sind selbständige oberste Behörden von Bund und Ländern, die unabhängig von Exekutive und Legislative handeln. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Grundgesetz (Art. 114) bzw. den Landesverfassungen, die von den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder konkretisiert werden.

Auf Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden und Verbände) übernehmen die Rechnungshöfe je nach Bundesland auch die Aufgabe der externen Finanzkontrolle (sogenannte „überörtliche Prüfung“). Die verwaltungsinterne Kontrolle („örtliche Prüfung“) wird durch kommunale Rechnungsprüfungsämter bzw. Revisionsämter durchgeführt.

Als Prüfungsmaßstab für die Prüfung der staatlichen und der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten folgende Grundsätze:

- Ordnungsmäßigkeit des Gesetzesvollzugs und des Verwaltungshandelns sowie
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Der Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit umfasst dabei u. a. die buchhalterische Korrektheit (vorschriftsmäßige Berechnung, Begründung und Verbuchung) der einzelnen Rechnungsbeträge. Über Inhalt, Umfang und Häufigkeit der Prüfungshandlungen entscheidet der jeweilige Rechnungshof in eigener Verantwortung.

Die Prüfungsergebnisse der Rechnungshöfe werden den betroffenen Stellen in Form von Prüfungsmittellungen bekannt gemacht. Anderen als den geprüften Stellen kann der Rechnungshof das Prüfungsergebnis

mitteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält. Ausgewählte Prüfungsergebnisse werden gleichwohl in Jahresberichten zusammengefasst, die der Öffentlichkeit zugänglich sind<sup>26</sup>.

Die deutschen Rechnungshöfe unterstützen die Umsetzung internationaler Rechnungsprüfungsstandards (International Standards of Supreme Audit Institutions, ISSAI), die im Rahmen des internationalen Verbands der Rechnungshöfe (INTOSAI) entwickelt wurden. Seit dem 1. Juli 2016 ist der Präsident des Bundesrechnungshofes für sechs Jahre Mitglied im Rat der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen<sup>27</sup>. In diesem Rahmen ist Deutschland für die Prüfung von neun internationalen Organisationen verantwortlich<sup>28</sup>. Alle Prüfungen werden entsprechend der INTOSAI Standards durchgeführt<sup>29</sup>.

Auch die Landesrechnungshöfe stehen international im Austausch und besprechen sich regelmäßig im Rahmen von Europäische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (EURORAI) zu aktuellen Standards und angewandten Prüfmethode<sup>30</sup>. Die Wahrung hoher Prüfstandards sowohl auf nationaler als auch auf sub-nationaler Ebene kann also als gegeben angesehen werden.

Von Bedeutung für die Beurteilung der Datenqualität der staatlichen Stellen sind neben der externen Kontrolle durch die Rechnungshöfe vor allem verwaltungsinterne Kontrollprozesse. Sie bestehen im Wesentlichen aus strikten internen Regelungen zur Kompetenzverteilung (Funktionstrennung) zwischen (Bescheid-)erstellender Behörde und der die Zahlung empfangenden Stelle (Kassen- und Vollstreckungsbereich). Behördenintern sind zudem Risiko-Management-Systeme eingerichtet, die im Rahmen der Erstellung der entsprechenden Bescheide Kontrollen im Sinne eines „4-Augen-Prinzips“ verlangen. Hinzu

25 <https://www.bundesrechnungshof.de/de/bundesrechnungshof>

26 <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/bemerkungen-jahresberichte>

27 <http://www.un.org/en/auditors/panel/>

28 <http://www.un.org/en/auditors/panel/mandate.shtml#mandate>

29 <http://www.un.org/en/auditors/panel/mop.shtml#soa>

30 [http://www.eurorai.org/eurorai/eurorai\\_ger.nsf/documento/portada?opendocument&menu=C1257288005BC6A9C125730500304C6A](http://www.eurorai.org/eurorai/eurorai_ger.nsf/documento/portada?opendocument&menu=C1257288005BC6A9C125730500304C6A)



kommen funktionierende Sanktionsregime, falls öffentlicher Gelder veruntreut würden.

## c. Datenerhebung und Zahlungsabgleich

### i. Teilnehmende Unternehmen und Abdeckung der Sektoren

Von den identifizierten 48 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen, die der Unabhängige Verwalter entsprechend den Vorgaben der MSG identifiziert hat, haben insgesamt 14 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen am Berichtsprozess im Zuge der Erstellung dieses EITI-Berichts teilgenommen.

Hierbei ist zu beachten, dass der Identifizierung der Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen zu Beginn des deutschen EITI-Prozesses eine Abschätzung der voraussichtlich den gesetzlichen Vorschriften unterliegenden Unternehmen zugrunde lag (vgl. zu Einzelheiten Kapitel 9.b.ii.). Nach Ablauf der Fristen zur Veröffentlichung der Zahlungsberichte für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 hat sich gezeigt, dass die Anzahl der tatsächlich veröffentlichten Zahlungsberichte hinter der Anzahl der im Vorfeld der EITI-Berichterstattung identifizierten Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen zurückbleibt. Eine Einschätzung bzw. Beurteilung der Anzahl der am EITI-Berichtsprozess teilnehmenden Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen ist damit auch vor dem Hintergrund der tatsächlich veröffentlichten Zahlungsberichte vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der hohen Abdeckung in den Bereichen Braunkohle, Erdgas, Erdöl, Kali und Salz in Bezug auf die Fördermenge und die berichteten Feldes- und Förderabgaben ist die Beteiligung als positiv zu beurteilen.

Alle von Unternehmen eingereichten Zahlungsberichte gemäß §§ 341 q ff. HGB sind öffentlich verfügbar und können im Bundesanzeiger eingesehen werden<sup>31</sup>. Die

MSG hat auf Anregung der Zivilgesellschaft eine Nennung der identifizierten Unternehmen, die sich nicht an der Berichterstattung für den ersten Bericht der D-EITI bzw. für den Nachtragsbericht beteiligt haben, diskutiert. Vor dem Hintergrund der öffentlichen Einsehbarkeit der Zahlungsberichte sowie der rechtlichen Bedenken, die die Regierungsseite gegen eine Nennung dieser Unternehmen geltend gemacht hat, hat die MSG von einer Nennung abgesehen. Die rechtlichen Bedenken, die aus Sicht der Regierung gegen eine Nennung der Unternehmen sprechen, werden im Folgenden dargestellt:

Zum einen findet das Datenschutzrecht in den Fällen Anwendung, in denen der Unternehmensname Rückschlüsse auf eine bestimmte natürliche Person zulässt, wie bspw. bei der Firmierung eines Einzelkaufmanns (ggf. mit weiteren Angaben wie dem Sitz). Bei mindestens zwei Unternehmen, die nicht unter D-EITI berichtet haben, ist dies der Fall, so dass aus Gründen des Datenschutzes auf eine Nennung verzichtet werden muss.

Zum anderen ist zu befürchten, dass die Veröffentlichung der Unternehmensnamen im D-EITI-Bericht ohne ausreichende Rechtsgrundlage in das Grundrecht der Unternehmen auf freie Berufsausübung (Art. 12 GG) eingreifen könnte. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Nennung der Unternehmensnamen liegt nicht vor. Schutzgut des Art. 12 GG ist u. a. die Erwerbszwecken dienende freie unternehmerische Betätigung. Die Veröffentlichung der Unternehmensnamen im D-EITI-Bericht würde als Akt staatlicher Wirtschaftslenkung in das Schutzgut eingreifen. Denn durch die Veröffentlichung all derjenigen Unternehmensnamen, die nicht am Abgleich teilgenommen haben, könnte eine gewisse Prangerwirkung entstehen, die dazu führen könnte, dass die Unternehmen sich faktisch gezwungen fühlen, einem Abgleich zuzustimmen. Diese Problematik wird dadurch verstärkt, dass es sich bei den von den Unternehmen zu übermittelnden Daten

31 <https://www.bundesanzeiger.de/>; unter „Suchen“ den Begriff Zahlungsberichte eingeben.

(Zahlungsströme wie Körperschaftsteuer, Förder- und Feldesabgaben, z.T. Gewerbesteuer) um Betriebs-, Geschäfts- und Steuergeheimnisse handelt.

Die Namensnennung wäre auch nicht mit Blick auf die Entscheidungen des BVerfG im sog. Glykol<sup>32</sup>- bzw. Scientology<sup>33</sup>-Fall rechtlich vertretbar. In besagten Fällen hat das Bundesverfassungsgericht zwar entschieden, dass die Bundesregierung auch ohne gesetzliche Grundlage seinen Warnungs- und Informationspflichten nachkommen kann, insbesondere dann, wenn wie beispielsweise im Glykol-Fall auf Seiten der

Verbraucher schützenswerte Interessen vorliegen, die für eine Warnung sprechen (Gesundheit der Verbraucher). Eine vergleichbare Interessenslage ist jedoch bei den nicht unter D-EITI berichtenden Unternehmen nicht gegeben.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Verteilung der teilnehmenden Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen aus der ersten (April – Juni 2017) sowie der zweiten (September 2017 – Januar 2018) Phase der Datenerhebung auf die verschiedenen Sektoren:

**Schaubild 9:** Teilnehmende Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen

	Sektor
1. BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Hannover	Erdöl und Erdgas
2. DEA Deutsche Erdoel AG, Hamburg	Erdöl und Erdgas
3. Dyckerhoff - Gruppe, Wiesbaden	Steine und Erden
4. ENGIE E&P Deutschland GmbH, Lingen	Erdöl und Erdgas
5. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	Erdöl und Erdgas
6. Heidelberger Sand und Kies GmbH, Heidelberg	Steine und Erden
7. K+S – Gruppe	
esco – european salt company GmbH & Co. KG, Hannover	Kali und Salze
K+S Kali GmbH, Kassel	Kali und Salze
8. LafargeHolcim – Gruppe	
Buss Basalt GmbH & Co. KG, Münzenberg	Steine und Erden
Holcim (Deutschland) GmbH, Hamburg	Steine und Erden
Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH, Hamburg	Steine und Erden
Holcim Kieswerk Zeithain GmbH & Co. KG, Dresden	Steine und Erden

32 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 26. Juni 2002 – 1 BvR 558/91 – Rn. (1-79), [http://www.bverfg.de/e/rs20020626\\_1bvr055891.html](http://www.bverfg.de/e/rs20020626_1bvr055891.html)

33 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 16. August 2002 – 1 BvR 1241/97 – Rn. (1-25) [http://www.bverfg.de/e/rk20020816\\_1bvr124197.html](http://www.bverfg.de/e/rk20020816_1bvr124197.html)

	Sektor
Holcim West Zement GmbH, Beckum	Steine und Erden
Kalksteinwerke Medenbach GmbH, Breitscheid	Steine und Erden
Kieswerk Leinetal GmbH & Co. KG, Diekholzen	Steine und Erden
Kieswerk Hermann GmbH & Co. KG, Kirchhain	Steine und Erden
Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, Pirna	Steine und Erden
9. Lausitz Energie Bergbau AG, Cottbus	Braunkohle
10. JTSD Braunkohlenwerke GmbH, Zeitz (Mibrag)	Braunkohle
11. RWE – Gruppe	
Rheinische Baustoffwerke GmbH, Bergheim	Steine und Erden
RWE Power AG, Essen	Braunkohle
12. Sibelco Deutschland	Steine und Erden
13. Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Schönefeld	Erdöl und Erdgas
14. Wintershall Holding GmbH, Celle	Erdöl und Erdgas

Die Erfassung der staatlichen Einnahmen aus dem Rohstoffsektor ist in Deutschland aus verschiedenen Gründen schwierig. Zunächst ist festzustellen, dass es in Deutschland nur die Förder- und Feldesabgabe als spezifische Abgabe des Rohstoffsektors gibt. Im Übrigen tragen die Unternehmen des Rohstoffsektors, wie Unternehmen aus anderen Sektoren auch, zum Steueraufkommen bei, insbesondere in Form von Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer bzw. je nach Rechtsform Einkommensteuer. Statistisch wird nicht zeitnah erfasst, welche Zahlungen an Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer der Rohstoffsektor insgesamt leistet. Dies kann vielmehr nur aus anderen Daten hochgerechnet werden.

Des Weiteren existieren im deutschen Steuerrecht Besonderheiten, die eine Erfassung der Steuereinnahmen des Sektors insgesamt erschweren. Zu nennen ist vor allem die steuerliche Organschaft, welche dazu

führt, dass im Rohstoffsektor tätige Tochtergesellschaften selbst nicht als Steuerpflichtige erfasst werden sondern die Ertragsteuern auf deren Ergebnis von einer übergeordneten Muttergesellschaft entrichtet werden, diese Mutterunternehmung vielfach selbst aber nicht im Rohstoffsektor tätig ist. Auf Ebene des Mutterunternehmens ist hingegen eine Zuordnung der geleisteten Steuerzahlungen zu den einzelnen in den Organkreis einbezogenen Unternehmen nicht möglich (vgl. Kapitel 9.a.iii.). Des Weiteren wird die Erfassung und Zuordnung der Gewerbesteuer durch den föderalen Aufbau des Staatswesens in Deutschland erschwert, da die Gewerbesteuer von den einzelnen Gemeinden erhoben wird.

Eine weitere Schwierigkeit liegt in der eindeutigen Einstufung der Unternehmen, die im Rohstoffsektor tätig sind und somit einen Zahlungsbericht erstellen müssen. Hierbei kann es zu Abweichungen im Rahmen

der Erfassung nach Handelsrecht basierend auf der EU-Bilanzrichtlinie 2013/24/EU und der statistischen Erfassung von branchenbezogenen Staatseinnahmen kommen.

Vor diesem Hintergrund ist die Fördermenge, ergänzt durch die Förderabgabe, die bestmögliche Maßgröße für die Abdeckung der Sektoren.

Nachfolgende Übersicht gibt die Abdeckung der jeweiligen Sektoren durch den Kreis der identifizierten Unternehmen sowie der tatsächlich am Berichtsprozess teilnehmenden Unternehmen mit den jeweiligen Bezugsgrößen an, die der Ermittlung zugrunde gelegt wurden:

**Tabelle 10: Abdeckung der Sektoren**

Sektoren*	Geschätzte Abdeckung aller identifizierter Unternehmen	Geschätzte Abdeckung aller teilnehmenden Unternehmen	Bezugsgröße Ermittlung Abdeckung
Braunkohle	100,0 %	99,4 %	Fördermenge 2016
Erdöl**	96,0 %	96,0 %	Fördermenge 2016
Erdgas	99,7 %	99,7 %	Fördermenge 2016
Kali	97,8 %	97,8 %	verwertbare Fördermenge 2015
Salze (inkl. Industriesole)	83,4 %***	k.A.****	verwertbare Fördermenge 2015

\* Auf die Ermittlung eines Grades der Abdeckung des Sektors Steine und Erden wurde vor dem Hintergrund der Kleinteiligkeit des Sektors verzichtet (vgl. Kapitel 9.b.ii.).

\*\* Auf die Aufnahme der verbleibenden 4% des Sektors Erdöl wurde verzichtet, da es sich um mehrere kleinere Unternehmen handelt (vgl. <https://www.bveg.de/Der-BVEG/Publikationen/Jahresberichte>).

\*\*\* Der nicht durch die Berichterstattung erfasste Teil der Fördermenge wurde analysiert und es konnte ein großes Unternehmen identifiziert werden, das mit rund 7% einen wesentlichen Teil der Fördermenge abdeckt. Die wirtschaftliche Haupttätigkeit dieses Unternehmens beschränkt sich jedoch mehrheitlich auf die Herstellung von chemischen Erzeugnissen, so dass es bei der Identifizierung der Unternehmen für die Berichterstattung nicht erfasst wurde (vgl. Kapitel 9.b.ii.). Auf Grundlage weiterer Informationen wurde durch die MSG festgestellt, dass das Unternehmen, trotz des maßgeblichen Beitrags zur Fördermenge des Sektors, keine wesentlichen Zahlungen aus der Förderung von Rohstoffen im Verhältnis zur Gesamthöhe der Einnahmen aus dem Rohstoffsektor leistet. Für die Förderabgabe ist dies generell damit zu erklären, dass die Bundesländer vom einheitlichen Regelsatz der Förderabgabe abweichen können (vgl. Kapitel 4.b.ii. für eine Übersicht der landesrechtlichen Regelungen zur Feldes- und Förderabgabe) und/oder für Bergbauberechtigungen nach altem Recht keine Feldes- und Förderabgaben entrichtet werden müssen (vgl. Kapitel 3.b.).

\*\*\*\* Es haben nicht alle angefragten Unternehmen berichtet. Die Angabe einer Abdeckung unterbleibt, um den Schutz wettbewerbsrelevanter Daten sicher zu stellen. Die Abdeckung der rohstoffspezifischen Zahlungen (Feldes- und Förderabgaben) wird durch die nicht berichtenden Unternehmen nicht wesentlich beeinträchtigt, die Abdeckung dieser Zahlungen beträgt 99,58%. Tabelle 11: Abdeckung der Förderabgabe

**Tabelle 11:** Abdeckung der Förderabgabe

Gesamteinnahmen aus Feldes- und Förderabgabe 2016	Summe abgeglichener Zahlungen der Feldes- und Förderabgabe 2016	Abdeckung durch den D-EITI Zahlungsabgleich
232.781.374,00 €	231.812.141,45 €	99,58 %

Die nachfolgende Übersicht zeigt die in 2016 durch die teilnehmenden Unternehmen geleisteten Zahlungen an staatliche Stellen für die Zahlungsströme

Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Feldes- und Förderabgaben sowie Pachtzahlungen:

**Tabelle 12:** Gesamtübersicht Datenmeldungen Unternehmen

Datenmeldungen Unternehmen		Körperschaftsteuer
		Euro
1.	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Hannover	– <sup>1</sup>
2.	DEA Deutsche Erdoel AG, Hamburg	0,00
3.	Dyckerhoff - Gruppe, Wiesbaden	1.456.787,64
4.	ENGIE E&P Deutschland GmbH, Lingen	12.819.700,00 <sup>2</sup>
5.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	55.301.318,00 <sup>2</sup>
6.	Heidelberger Sand und Kies GmbH, Heidelberg	1.127.213,66
7.	K+S - Gruppe	
	esco - european salt company GmbH & Co. KG, Hannover	– <sup>1</sup>
	K+S Kali GmbH, Kassel	k.A. <sup>3</sup>
8.	LafargeHolcim - Gruppe	
	Buss Basalt GmbH & Co. KG, Münzenberg	– <sup>1</sup>
	Holcim (Deutschland) GmbH, Hamburg	k.A. <sup>3</sup>
	Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH, Hamburg	k.A. <sup>3</sup>
	Holcim Kieswerk Zeithain GmbH & Co. KG, Dresden	– <sup>1</sup>
	Holcim West Zement GmbH, Beckum	k.A. <sup>4</sup>
	Kalksteinwerke Medenbach GmbH, Breitscheid	288.082,52
	Kieswerk Leinetal GmbH & Co. KG, Diekholzen	– <sup>1</sup>
	Kieswerk Hermann GmbH & Co. KG, Kirchhain	– <sup>1</sup>
	Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, Pirna	– <sup>1</sup>
9.	Lausitz Energie Bergbau AG, Cottbus	0,00
10.	JTSD Braunkohlenwerke GmbH, Zeitz (Mibrag)	5.636.850,00

1 keine Zahlungen aufgrund Rechtsform

2 Zahlungen erfolgen durch den Organträger

3 keine Angabe von Zahlungen aufgrund Organschaft

4 Es sind Zahlungen erfolgt, allerdings in Summe unter 100.000,00 Euro

	Gewerbesteuer Euro	Feldes-/ Förderabgaben Euro	Pachtzahlungen Euro	Summe berichteter Zahlungen Euro
	37.089.446,37	65.116.685,09	0,00	102.206.131,46
	4.325.138,00 <sup>2</sup>	72.117.540,42	0,00	76.442.678,42
	1.903.953,04	0,00	0,00	3.360.740,68
	6.536.606,01	9.432.090,97	0,00	28.788.396,98
	44.496.333,10	41.190.853,28	0,00	140.988.504,38
	1.609,00	0,00	0,00	1.128.822,66
	3.766.118,87	0,00	0,00	3.766.118,87
	k.A. <sup>3</sup>	1.007.841,68	0,00	1.007.841,68
	k.A. <sup>4</sup>	0,00	0,00	0,00
	k.A. <sup>3</sup>	0,00	219.510,00	219.510,00
	k.A. <sup>3</sup>	0,00	k.A. <sup>4</sup>	0,00
	109.566,00	0,00	0,00	109.566,00
	k.A. <sup>4</sup>	0,00	0,00	0,00
	216.174,00	0,00	0,00	504.256,52
	k.A. <sup>4</sup>	0,00	0,00	0,00
	k.A. <sup>4</sup>	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00
	7.271.177,60	0,00	286.222,93	13.194.250,53

Datenmeldungen Unternehmen		Körperschaftsteuer
		Euro
11.	RWE – Gruppe Rheinische Baustoffwerke GmbH, Bergheim RWE Power AG, Essen	k.A. <sup>3</sup> k.A. <sup>3</sup>
12.	Sibelco Deutschland GmbH	684.912,00
13.	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Schönefeld	– <sup>1</sup>
14.	Wintershall Holding GmbH, Celle	k.A. <sup>3</sup>
<b>Summe berichteter Zahlungen der Unternehmen</b>		<b>77.314.863,82</b>

<sup>1</sup> keine Zahlungen aufgrund Rechtsform

<sup>3</sup> keine Angabe von Zahlungen aufgrund Organschaft

Die Meldungen zu den Zahlungsströmen Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer verdeutlichen die hohe Relevanz von steuerlichen Organschaftsverhältnissen in Deutschland. Liegt in diesen Fällen der Schwerpunkt der Tätigkeit der Organschaft außerhalb der Rohstoffgewinnung, kann die Angabe der durch den Organträger abgeführten Steuern unterbleiben (vgl. Fußnote 3 in Tabelle 11). Ist die Organschaft dagegen insgesamt schwerpunktmäßig in der Rohstoffgewinnung tätig, kommt es zu einer (anteiligen bzw. vollständigen) Meldung der durch den Organträger abgeführten Steuern (vgl. Fußnote 2 in Tabelle 11, vgl. auch Kapitel 9.a.iii.).

Die bisher veröffentlichten Zahlungsberichte nach §§ 341 q HGB weisen neben den bereits in Kapitel 9.a.iii. dargestellten Zahlungsströmen auch Zahlungen von Wasserentnahmeentgelten sowie Zahlungen zur Verbesserung der Infrastruktur aus. Der Inhalt und die Zusammensetzung der gemeldeten Zahlungen zur Verbesserung der Infrastruktur wurden auf Wunsch der MSG durch den Unabhängigen Verwalter in Zusammenarbeit mit den meldenden Unternehmen weitergehend analysiert. Erfasst werden sowohl Zahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften ( Grunderwerbsteuern) als auch Zahlungen, die auf privatrechtlichen Verträgen zwischen Unternehmen und



	Gewerbesteuer Euro	Feldes-/ Förderabgaben Euro	Pachtzahlungen Euro	Summe berichteter Zahlungen Euro
	k.A. <sup>3</sup>	0,00	140.945,06	140.945,06
	k.A. <sup>3</sup>	0,00	0,00	0,00
	637.853,12	0,00	0,00	1.322.765,12
	0,00	2.114.465,01	0,00	2.114.465,01
	k.A. <sup>3</sup>	40.832.665,00	0,00	40.832.665,00
	<b>106.353.975,11</b>	<b>231.812.141,45</b>	<b>646.677,99</b>	<b>416.127.658,37</b>

staatlichen Stellen (Städten, Gemeinden und Verbänden) beruhen. Letztere umfassen u. a. den Ausgleich von bergbaubedingtem Verwaltungsmehraufwand oder Leistungen im Zusammenhang mit Bau und Unterhaltung lokaler, öffentlicher Infrastruktur.

Die MSG hat entschieden keinen Abgleich für diese beiden Zahlungsströme durchzuführen, da sie von Seiten der Unternehmen bereits öffentlich verfügbar sind<sup>34</sup>.

## ii. Zahlungsabgleich für Körperschaftsteuer und Feldes- und Förderabgaben

Die Gegenüberstellung der durch die teilnehmenden Unternehmen für das Jahr 2016 gemeldeten Zahlungen für Körperschaftsteuer bzw. Feldes- und Förderabgaben sowie die jeweiligen Einnahmen der staatlichen Stellen haben zu nachfolgenden vorläufigen bzw. endgültigen Differenzen geführt:

<sup>34</sup> <https://www.bundesanzeiger.de/>; unter „Suchen“ den Begriff Zahlungsberichte eingeben

**Tabelle 13:** Übersicht Abgleich Körperschaftsteuer und Feldes-/Förderabgaben

	Gesamtbetrag lt. Unternehmen Euro	Gesamtbetrag lt. staatlicher Stellen Euro	Differenzen vorläufig Euro
Körperschaftsteuer	77.314.863,82	77.314.863,82	0,00
Feldes- und Förderabgaben	231.812.141,45	231.384.155,84	427.985,61
	<b>309.127.005,27</b>	<b>308.699.019,66</b>	<b>427.985,61</b>

Die Zahlungen und Differenzen des Zahlungsstroms Körperschaftsteuer stellen sich je Unternehmen wie folgt dar:

**Tabelle 14:** Ergebnisse Abgleich Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer	Betrag lt. Unternehmen Euro
1. BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Hannover	- <sup>1</sup>
2. DEA Deutsche Erdoel AG, Hamburg	0,00
3. Dyckerhoff – Gruppe, Wiesbaden Dyckerhoff GmbH, Wiesbaden	1.447.779,00 <sup>2</sup>
Dyckerhoff Kieswerk Trebur GmbH, Trebur-Geinsheim	9.008,64
4. ENGIE E&P Deutschland GmbH, Lingen	12.819.700,00 <sup>2</sup>
5. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	55.301.318,00 <sup>2</sup>
6. Heidelberger Sand und Kies GmbH, Heidelberg	1.127.213,66
7. K+S – Gruppe esco – european salt company GmbH & Co. KG, Hannover	- <sup>1</sup>
K+S Kali GmbH, Kassel	k.A. <sup>3</sup>

1 keine Zahlungen aufgrund Rechtsform  
2 Zahlungen erfolgen durch den Organträger

3 keine Angabe von Zahlungen aufgrund Organschaft

	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen %
	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,2	-427.985,64	-0,03	0,0
		-427.985,64	-0,03	

	Betrag lt. staatlicher Stellen Euro	Differenzen vorläufig Euro	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen %
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	1.447.779,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	9.008,64	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	12.819.700,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	55.301.318,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	1.127.213,66	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0

Körperschaftsteuer		Betrag lt. Unternehmen	
		Euro	
8.	LafargeHolcim – Gruppe		
	Buss Basalt GmbH & Co. KG, Müenzenberg		– <sup>1</sup>
	Holcim (Deutschland) GmbH, Hamburg		k.A. <sup>3</sup>
	Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH, Hamburg		k.A. <sup>3</sup>
	Holcim Kieswerk Zeithain GmbH & Co. KG, Dresden		– <sup>1</sup>
	Holcim West Zement GmbH, Beckum		k.A. <sup>4</sup>
	Kalksteinwerke Medenbach GmbH, Breitscheid	288.082,52	
	Kieswerk Leinetal GmbH & Co. KG, Diekholzen		– <sup>1</sup>
	Kieswerk Hermann GmbH & Co. KG, Kirchhain		– <sup>1</sup>
	Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, Pirna		– <sup>1</sup>
9.	Lausitz Energie Bergbau AG, Cottbus	0,00	
10.	JTSD Braunkohlenwerke GmbH, Zeitz (Mibrag)	5.636.850,00	
11.	RWE – Gruppe		
	Rheinische Baustoffwerke GmbH, Bergheim		k.A. <sup>3</sup>
	RWE Power AG, Essen		k.A. <sup>3</sup>
12.	Sibelco Deutschland GmbH, Ransbach-Baumbach	684.912,00	
13.	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Schönefeld		– <sup>1</sup>
14.	Wintershall Holding GmbH, Celle		k.A. <sup>3</sup>
		<b>77.314.863,82</b>	

1 keine Zahlungen aufgrund Rechtsform

2 Zahlungen erfolgen durch den Organträger

3 keine Angabe von Zahlungen aufgrund Organschaft

4 Es sind Zahlungen erfolgt, allerdings in Summe unter 100.000,00 Euro

	Betrag lt. staatlicher Stellen Euro	Differenzen vorläufig Euro	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen %
	288.082,52	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	5.636.850,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	684.912,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	<b>77.314.863,82</b>	<b>0,00</b>	<b>0,0</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,0</b>

Die Zahlungen und Differenzen des Zahlungsstroms Feldes- und Förderabgaben stellen sich je Unternehmen wie folgt dar:

**■ Tabelle 15:** Ergebnisse Abgleich Feldes-/Förderabgaben

Feldes- und Förderabgaben nach Unternehmen		Sektor	Betrag lt. Unternehmen* Euro
1.	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Hannover	Erdöl und Erdgas	65.116.685,09
2.	DEA Deutsche Erdoel AG, Hamburg	Erdöl und Erdgas	72.117.540,42
3.	Dyckerhoff – Gruppe, Wiesbaden	Steine und Erden	0,00
4.	ENGIE E&P Deutschland GmbH, Lingen	Erdöl und Erdgas	9.432.090,97
5.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	Erdöl und Erdgas	41.190.853,28 <sup>4</sup>
6.	Heidelberger Sand und Kies GmbH, Heidelberg	Steine und Erden	0,00
7.	K+S – Gruppe		
	esco – european salt company GmbH & Co. KG, Hannover	Kali und Salze	0,00
	K+S Kali GmbH, Kassel	Kali und Salze	1.007.841,68
8.	LafargeHolcim – Gruppe		
	Buss Basalt GmbH & Co. KG, Münzenberg	Steine und Erden	0,00
	Holcim (Deutschland) GmbH, Hamburg	Steine und Erden	0,00
	Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH, Hamburg	Steine und Erden	0,00
	Holcim Kieswerk Zeithain GmbH & Co. KG, Dresden	Steine und Erden	0,00
	Holcim West Zement GmbH, Beckum	Steine und Erden	0,00
	Kalksteinwerke Medenbach GmbH, Breitscheid	Steine und Erden	0,00
	Kieswerk Leinetal GmbH & Co. KG, Diekholzen	Steine und Erden	0,00
	Kieswerk Hermann GmbH & Co. KG, Kirchhain	Steine und Erden	0,00
	Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, Pirna	Steine und Erden	0,00

\* Zahlungen im Sektor „Erdöl und Erdgas“ betreffen den eigenen Förderanteil aus der wirtschaftlichen Nutzung der jeweiligen Bergbauberechtigung

1 Korrekturen aufgrund von Doppelerfassungen

3 Korrekturen um sonstige Gebühren u.ä.

4 Meldung erfolgt für Mobil Erdgas- Erdöl GmbH, Hamburg

	Betrag lt. staatlicher Stellen Euro	Differenzen vorläufig Euro	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen %
	64.987.248,76	129.436,33	0,2	-129.436,12 <sup>3</sup>	0,21	0,0
	72.058.852,01	58.688,41	0,1	-58.688,98 <sup>1</sup>	-0,57	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	9.432.090,97	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	41.190.853,13	0,15	0,0	0,00	0,15	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	1.007.841,68	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0

Feldes- und Förderabgaben nach Unternehmen		Sektor	Betrag lt. Unternehmen* Euro
9.	Lausitz Energie Bergbau AG, Cottbus	Braunkohle	0,00
10.	JTSD Braunkohlenwerke GmbH, Zeitz (Mibrag)	Braunkohle	0,00
11.	RWE – Gruppe		
	Rheinische Baustoffwerke GmbH, Bergheim	Steine und Erden	0,00
	RWE Power AG, Essen	Braunkohle	0,00
12.	Sibelco Deutschland GmbH, Ransbach Baumbach	Steine und Erden	0,00
13.	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Schönefeld	Erdöl und Erdgas	2.114.465,01
14.	Wintershall Holding GmbH, Celle	Erdöl und Erdgas	40.832.665,00
			<b>231.812.141,45</b>

\* Zahlungen im Sektor „Erdöl und Erdgas“ betreffen den eigenen Förderanteil aus der wirtschaftlichen Nutzung der jeweiligen Bergbauberechtigung

Die Zahlungen und Differenzen für Feldes- und Förderabgaben entfallen auf die nachfolgend aufgeführten Bergbehörden:

**Tabelle 16:** Ergebnisse Abgleich Feldes-/Förderabgaben je Bergbehörde

Feldes- und Förderabgaben nach Bergbehörden	Betrag lt. Unternehmen Euro	Betrag lt. staatlicher Stellen Euro
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (LBEG)	177.293.644,24	176.934.011,78
LBEG für: Finanzverwaltung Schleswig Holstein, Kiel	49.415.226,88	49.354.265,90
LBEG für: Landeshauptkasse Bremen, Bremen	23.726,00	23.725,80
Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz-Hechtsheim	2.787.291,19	2.779.898,98
Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München	1.284.411,46	1.284.411,70
Regierungspräsidium Darmstadt, Wiesbaden	1.007.841,68	1.007.841,68
	<b>231.812.141,45</b>	<b>231.384.155,84</b>



	Betrag lt. staatlicher Stellen Euro	Differenzen vorläufig Euro	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen %
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00					
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	2.011.648,60	102.816,41	4,9	-102.816,41	0,00	0,0
	40.695.620,69	137.044,31	0,3	-137.044,13	0,00	0,0
	<b>231.384.155,84</b>	<b>427.985,61</b>	<b>0,2</b>	<b>-427.985,64</b>	<b>-0,03</b>	<b>0,0</b>

	Differenzen vorläufig Euro	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen %
	359.632,46	0,2	-359.632,45	0,01	0,0
	60.960,98	0,1	-60.960,98	0,00	0,0
	0,20	0,0	0,00	0,20	0,0
	7.392,21	0,3	-7.392,21	0,00	0,0
	-0,24	0,0	0,00	-0,24	0,0
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	<b>427.985,61</b>	<b>0,2</b>	<b>-427.985,64</b>	<b>-0,03</b>	<b>0,0</b>

### iii. Beispielhaft durchgeführter Zahlungsabgleich für Gewerbesteuer

Im ersten deutschen EITI-Bericht hatte sich die MSG zunächst entschlossen, auf einen generellen Zahlungsabgleich der Gewerbesteuer zu verzichten. Diese Entscheidung beruhte auf den in Kapitel 9.a.iii. dargestellten Besonderheiten der Gewerbesteuer. Der Abgleich wurde stattdessen beispielhaft anhand der Zahlungsdaten eines am Berichtsprozess teilnehmenden Unternehmens veranschaulicht. Für den beispielhaft durchgeführten Zahlungsabgleich der Gewerbesteuer hatte sich die esco – european salt company GmbH & Co. KG, Hannover, ein Unternehmen der K+S-Gruppe mit Sitz in Kassel, freiwillig zur Verfügung gestellt (Tabelle 17). Es haben sich keine Differenzen aus dem Zahlungsabgleich ergeben.

### iv. Ergebnisse des Zahlungsabgleichs für Gewerbesteuer

Nach Veröffentlichung des ersten deutschen EITI-Berichts im August 2017 hat die MSG angesichts der Bedeutung dieses Zahlungsstroms beschlossen, den Zahlungsabgleich für die Gewerbesteuer auszuweiten. Im Rahmen dieses Nachtragsberichts wurden sämtliche durch die Unternehmen gemeldeten Gewerbesteuerzahlungen, die einen Betrag von 2,0 Mio. Euro je staatlicher Stelle überschreiten, einem Abgleich unterworfen. Von den insgesamt gemeldeten 106,4 Mio. Euro Gewerbesteuerzahlungen wurden auf Grundlage dieser angepassten Wesentlichkeitsschwelle Zahlungen in Höhe von 54,2 Mio. Euro (rund 51 %) abgeglichen (Tabelle 18). In diesen Zahlungsabgleich waren insgesamt drei Unternehmen und sechs verschiedene staatliche Stellen einbezogen. Aus dem Abgleich haben sich vorläufige Differenzen von 50.116,48 Euro ergeben, die im Zuge der nachfolgenden Analysen vollständig geklärt werden konnten.

■ **Tabelle 17:** Ergebnisse Abgleich Gewerbesteuer esco

Abgleich Gewerbesteuer/ esco – european salt company GmbH & Co. KG, Hannover	Betrag lt. Unternehmen Euro	Betrag lt. staatlicher Stellen Euro	
Landeshauptstadt Hannover, Johannssenstraße 10, 30159 Hannover	355.164,11	355.164,11	
Stadt Bernburg, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg	1.452.246,19	1.452.246,19	
Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben	591.734,75	591.734,75	
Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg	1.366.973,82	1.366.973,82	
	<b>3.766.118,87</b>	<b>3.766.118,87</b>	

## v. Fazit zum Zahlungsabgleich

Im Zuge des Abgleichs der Zahlungsströme

- Körperschaftsteuer,
- Feldes- und Förderabgaben sowie
- Gewerbesteuer

haben sich vorläufige Differenzen in Höhe von 478.102,09 Euro ergeben. Diese wurden im Verlauf der durchgeführten Arbeiten bis auf unwesentliche Differenzen in Höhe von 0,03 Euro geklärt.

	Differenzen vorläufig Euro	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen %
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	

**Tabelle 18:** Zahlungsabgleich Gewerbesteuer

Gewerbesteuer (> 2.000.000 Euro je staatliche Stelle)		Betrag lt. Unternehmen Euro	Betrag lt. staatlicher Stellen Euro
1.	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Hannover	24.197.568,88	24.247.685,36
	Kämmerei und Steueramt Stadt Hannover	15.678.254,37	15.728.370,85 <sup>1</sup>
	Steueramt Gemeinde Großenkneten	4.023.191,17	4.023.191,17
	Steueramt Samtgemeinde Wathlingen / Nienhagen	4.496.123,34	4.496.123,34
2.	ENGIE E&P Deutschland GmbH, Lingen	2.651.682,84	2.651.682,84
	Kassen- und Steueramt Stadt Lingen (Ems)	2.651.682,84	2.651.682,84
3.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	27.312.111,86	27.312.111,86
	Stadtkämmerei (FA für Großunternehmen) Hamburg	13.957.016,05	13.957.016,05
	Kämmerei und Steueramt Stadt Hannover	8.485.455,37	8.485.455,37
	Steuerkasse Stadt Köln	2.787.941,08	2.787.941,08
	Steueramt Gemeinde Großenkneten	2.081.699,36	2.081.699,36
		<b>54.161.363,58</b>	<b>54.211.480,06</b>

<sup>1</sup> enthält 50.116,48 Euro Gewerbesteuernachzahlung 2007 für in Vorjahren abgegebene Organgesellschaft.



# 10

## EMPFEHLUNGEN DES UNABHÄNGIGEN VERWALTERS



## Identifizierung der Unternehmen

Die MSG hat sich darauf verständigt, die inhaltliche Ausgestaltung des EITI-Prozesses in Deutschland in Anlehnung an die gesetzlichen Vorschriften der §§ 341 q ff. HGB durchzuführen. Die Identifizierung möglicher teilnehmender Unternehmen erfolgte dementsprechend u. a. über eine Selektion anhand der Größenkriterien des HGB und des Vorliegens einer „Tätigkeit“ in der mineralgewinnenden Industrie (vgl. hierzu Kapitel 9.a.ii. und 9.b.ii.). Die Auswahl basierte damit nicht primär auf Art und Umfang tatsächlich geleisteter Zahlungen an staatliche Stellen. Für die D-EITI-Berichte ab 2018 können die veröffentlichten (Konzern-)Zahlungsberichte eine Referenz für die Identifizierung von Unternehmen darstellen.

### Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Analyse der veröffentlichten (Konzern-)Zahlungsberichte im Hinblick auf Art und Umfang der angegebenen Zahlungen an staatliche Stellen und ggf. Anpassung der zu berichtenden Zahlungen für künftige D-EITI-Berichte
- Abgleich des Kreises der veröffentlichten (Konzern-)Zahlungsberichte mit den identifizierten Unternehmen für den vorliegenden D-EITI-Bericht
- Gezielte Ansprache von Unternehmen, die einen (Konzern-)Zahlungsbericht veröffentlichten, aber bisher nicht am D-EITI-Prozess teilgenommen haben

## Ansprache der identifizierten Unternehmen

Rückmeldungen von Seiten der identifizierten Unternehmen auf die Bitte zur Teilnahme am D-EITI-Prozess blieben in einer Reihe von Fällen aus. Darüber hinaus war es nicht in allen Fällen möglich, mit den Unternehmen in persönlichen Kontakt zu treten, um Einzelheiten des EITI-Prozesses vorzustellen bzw. eine

Entscheidung der Unternehmensleitung hinsichtlich der Absicht zur Teilnahme entgegen zu nehmen.

### Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Einführung zusätzlicher Prozessschritte unter Einbindung der verschiedenen Stakeholder-Gruppen der MSG zur Ansprache von Unternehmen, von denen eine Rückmeldung auf die Bitte zur Teilnahme am D-EITI-Prozess ausbleibt

## Verstärkte Einbindung der Unternehmen in die Arbeit der EITI

Aktuelle Entwicklungen und Ergebnisse des internationalen und nationalen EITI-Prozesses sollten den Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie unmittelbar und zeitnah kommuniziert werden, um damit ein weitergehendes Verständnis des Prozesses zu fördern und den Unternehmen die Möglichkeit für Rückfragen bzw. Stellungnahmen zu eröffnen.

### Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Etablierung eines unmittelbaren Informationsaustauschs zwischen Unternehmen der Rohstoffindustrie und dem D-EITI-Sekretariat

## Durchführung des Zahlungsabgleichs

Die Fristen zur Abgabe des EITI-Berichts sind derzeit im Regelfall eines kalendergleichen Geschäftsjahres nicht vollständig kompatibel mit den gesetzlichen Fristen für die Veröffentlichung von (Konzern-)Zahlungsberichten, insbesondere im Hinblick auf Unternehmen, die nicht unter die Regelung des § 264d HGB fallen (nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen). Die MSG hat sich vor diesem Hintergrund dazu entschieden, den Unternehmen die Möglichkeit zur Teilnahme an D-EITI und damit zur Abgabe von Datenmeldungen bis zum 31. Januar 2018 zu eröffnen.

#### ■ Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Die Fristen zur Abgabe zukünftiger D-EITI-Berichte sollten in Abstimmung mit dem internationalen EITI-Sekretariat mit den gesetzlichen Fristen zur Offenlegung von (Konzern-) Zahlungsberichten harmonisiert werden.

---

Für zukünftige Berichtsprozesse sollten Möglichkeiten zur Abgabe der Datenmeldung für D-EITI in zeitlicher Nähe zur Veröffentlichung der (Konzern-) Zahlungsberichte untersucht werden, um damit den Unternehmen eine zeitlich flexiblere Handhabung der Abgabe von Datenmeldungen zu eröffnen. Die anhand der gemeldeten Daten identifizierten staatlichen Stellen könnten in der Folge bei Vorliegen entsprechender Vollmachten unmittelbar die erforderlichen Unterlagen aufbereiten und anschließend über die vorhandenen Datenübertragungswege zur Verfügung stellen.

#### ■ Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Prüfung von Möglichkeiten der zeitlichen Flexibilisierung der Datenübergabe von Unternehmen und staatlichen Stellen und des nachfolgenden Datenabgleichs durch den Unabhängigen Verwalter, z. B. durch die Einrichtung bzw. Nutzung eines entsprechenden Datenspeichers, der den am Zahlungsabgleich Beteiligten dauerhaft zur Verfügung steht

### Zusammensetzung der MSG

#### ■ Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Aufnahme von Vertretern der Kommunen in die MSG, auch vor dem Hintergrund der Bedeutung der Gewerbesteuereinnahmen in Deutschland und des föderalen Staatssystems bzw. der föderalen Verwaltungsstrukturen

### Einbindung von Expertenwissen in die Arbeit der MSG

#### ■ Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Fortführung bzw. Intensivierung der Nutzung von Expertenwissen zur angemessenen Analyse komplexer Themengebiete und zur effizienten Vorbereitung der Entscheidungsfindung der MSG. Die Einbindung von Experten kann sich, u. a. im Zusammenhang mit der weiteren Diskussion der Themengebiete Vertragstransparenz und Sicherung der Datenqualität auf Seiten der öffentlichen Stellen anbieten.

### Dokumentation der Tätigkeit von Arbeitsgruppen

#### ■ Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Neben einer Übersicht der aktuell eingerichteten Arbeitsgruppen und deren Mitgliedern sollten auch die Ergebnisse der Sitzungen der Arbeitsgruppen über das D-EITI-Sekretariat zentral dokumentiert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

### Zukunft des Zahlungsabgleichs

Angesichts der vorliegenden Ergebnisse des Zahlungsabgleichs und einer zu erwartenden Überführung der Abläufe zur Datenerhebung und Datenlieferung in Routineprozesse ist aus heutiger Sicht für die derzeit dem Zahlungsabgleich unterliegenden Zahlungsströme (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Feldes- und Förderabgaben) zukünftig nicht mit wesentlichen Differenzen aus dem Zahlungsabgleich zu rechnen. Damit kann sich in der Folge verstärkt die Frage nach der Berechtigung der Durchführung eines Zahlungsabgleichs stellen, auch im Hinblick auf den damit verbundenen inhaltlichen Mehrwert für den D-EITI-Prozess.



## ■ Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Das deutsche EITI-Sekretariat sollte die zukünftigen Ergebnisse aus dem nationalen EITI-Prozess in die auf internationaler Ebene begonnene Diskussion um Möglichkeiten des Übergangs auf eine einseitige Berichterstattung von Zahlungsströmen ohne nachfolgenden Zahlungsabgleich einbringen. Insbesondere für neu aufgenommene Zahlungsströme kann sich zunächst eine zwingende, zeitlich begrenzte Durchführung des Zahlungsabgleichs anbieten. Anschließend könnten die jeweiligen Zahlungsströme abhängig von den Ergebnissen des Zahlungsabgleichs in eine einseitige Berichterstattung seitens der Unternehmen überführt werden.
-

# ANNEX

## a. Darstellung weiterer EITI-Anforderungen

### i. Anforderung 4.1 b) (aufzunehmende Einnahmeströme)

#### 1. Anspruch der Gastregierung auf einen Teil der Produktion (z. B. Profit Oil)

Derartige Ansprüche staatlicher Stellen existieren in Deutschland nicht, so dass eine Berücksichtigung nicht angezeigt ist.

#### 2. Anspruch des Staatsunternehmens auf einen Teil der Produktion

Staatliche Beteiligungen an Unternehmen des Rohstoffsektors spielen in Deutschland nur eine untergeordnete Rolle. Von den identifizierten 48 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen besteht lediglich in einem Fall eine direkte Beteiligung staatlicher Stellen. Darüber hinaus besteht eine indirekte staatliche Beteiligung an der RWE AG über die RWEB GmbH, Dortmund. Gesellschafter der RWEB GmbH sind zu 100 % verschiedene staatliche Stellen. Die RWEB GmbH ist mit 14,18 % größter Einzelaktionär der RWE AG, deren Tochtergesellschaft die RWE Power AG ist (vgl. Geschäftsbericht 2016 der RWE AG, Seite 60).

Damit führen staatliche Beteiligungen an rohstoffgewinnenden Unternehmen nicht zu wesentlichen Einnahmen des deutschen Staates. Eine Berücksichtigung dieser Zahlungsströme über die Angaben unter Kapitel 9.a.ii für D-EITI-Zwecke ist nicht erforderlich.

#### 3. Dividenden

Wie bereits unter Punkt 2. erwähnt, führen Beteiligungen des Staates an Unternehmen der Rohstoffindustrie in Deutschland zu keinen wesentlichen Einnahmen des Staates. Auf eine Berücksichtigung im Rahmen des D-EITI-Prozesses kann daher verzichtet werden.

#### 4. Boni (z. B. Unterzeichnungs-, Fündigkeits- und Produktionsboni)

Derartige Zahlungen werden in Deutschland nicht erhoben, daher erübrigt sich eine Aufnahme für EITI-Zwecke.

#### 5. Alle weiteren wesentlichen Zahlungen und erhebliche Vorteile für die Regierung

##### a) Lohnsteuer

Bei der Lohnsteuer handelt es sich um eine Erhebungsform der Einkommensteuer betreffend Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Die Zahlung erfolgt zwar durch die Unternehmen als Arbeitgeber, aber für und auf Rechnung der Arbeitnehmer. Analog zu den handelsrechtlichen Regelungen für den (Konzern-) Zahlungsbericht erfolgt keine Berücksichtigung für D-EITI-Zwecke.

##### b) Sozialabgaben

Sozialabgaben (=Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer) führt der Arbeitgeber ebenso wie die Lohnsteuer für seine Arbeitnehmer ab. Allerdings trägt der Arbeitgeber einen Teil der Abgabenlast und zwar – je nach Abgabe – bis zur Hälfte. Inhaltlich handelt es sich im Wesentlichen um Beiträge zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Sozialabgaben sind allerdings keine spezifische Abgabe der Rohstoffindustrie. Zudem werden diese ebenfalls ausdrücklich von der handelsrechtlichen Berichterstattung ausgenommen. Aus diesem Grunde erfolgt keine Aufnahme in den deutschen EITI-Bericht.

##### c) Umsatzsteuer

Für die Unternehmen ist die Umsatzsteuer in der Regel ergebnisneutral, belastet wird vielmehr der Endverbraucher. Es handelt sich im Regelfall um eine indirekte Steuer, weil Steuerschuldner (Zahlungsverpflichteter) und wirtschaftlich Belasteter (Endverbraucher) nicht identisch sind. Besteuert wird der Austausch von

Leistungen, die ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens im Inland ausführt. Da es sich bei der Umsatzsteuer nicht um eine Unternehmensteuer handelt, ist diese nicht in den EITI-Bericht aufzunehmen.

#### **d) Ersatzgeldzahlungen**

Auflagen, die ein Rohstoffe abbauendes Unternehmen zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft erfüllen muss sind Ausdruck des umweltrechtlichen Verursachungsprinzips. Zu diesen Auflagen kann als „ultima ratio“ die Zahlung von sogenannten Ersatzgeldern an staatliche Stellen gehören, wenn Beeinträchtigungen der Natur nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Die MSG sieht es als vertretbar an, Ersatzgeldzahlungen im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft aus Gründen fehlender Wesentlichkeit nicht in die EITI-Berichterstattung einzubeziehen (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Kapitel 6.a.).

#### **e) Sicherheitsleistungen**

Sicherheitsleistungen stellen ein Instrument dafür dar, dass Rückbau-, Sicherungs- und Wiedernutzbar-machungsmaßnahmen bei Ausfall oder Verweigerung des rohstoffabbauenden Unternehmens ohne zusätzliche Kosten für die Allgemeinheit durch sogenannte Ersatzvornahmen der Behörden umgesetzt werden können.

Für unter das Bundesberggesetz fallende Rohstoff-gewinnungsvorhaben sind Sicherheitsleistungen als behördliches Instrument im Bundesberggesetz ausdrücklich fakultativ vorgesehen. Einzelne Bundesländer haben für die Rohstoffgewinnung außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesberggesetzes in ihren Abtragungsgesetzen oder anderen untergesetzlichen

Regelungen für Abtragungen vergleichbare Vorschriften erlassen. Zudem können zur Absicherung der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG Sicherheitsleistungen festgesetzt werden.

Grundsätzlich ist jede geeignete Form der Sicherheitsleistung zugelassen. Die Hinterlegung von Bargeld ist jedoch nicht branchenüblich, da die Verwaltung dieser Finanzmittel den zuständigen Behörden zu komplex ist. Insofern hat sich die MSG darauf verständigt, Sicherheitsleistungen nicht als Zahlungsstrom im Rahmen des D-EITI-Prozesses zu berücksichtigen.

#### **ii. Anforderung 4.2**

**(Einnahmen aus dem Verkauf des staatlichen Produktionsanteils oder sonstige Einnahmen in Form von Sachleistungen)**

Wie bereits unter Abschnitt i. zu Anforderung 4.1b) erwähnt, spielen staatliche Beteiligungen an Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie in Deutschland eine untergeordnete Rolle. Einnahmen aus dem Verkauf der staatlichen Produktionsanteils werden entsprechend nicht im Rahmen von D-EITI berücksichtigt.

Einnahmen staatlicher Stellen aus der Rohstoffwirtschaft in Form von Sachleistungen sind nicht bekannt.

#### **iii. Anforderung 4.3**

**(Bereitstellung von Infrastrukturen, Tauschvereinbarungen)**

Es liegen keine Erkenntnisse über Vereinbarungen vor, die einen direkten Leistungsaustausch von Waren oder Dienstleistungen gegen Erteilung von Öl-, Gas- oder Bergbauexplorationslizenzen/-förderlizenzen vorsehen.

#### **iv. Anforderung 4.4 (Transporteinnahmen)**

Der EITI-Standard sieht die Offenlegung von Einnahmen des Staates aus dem Transport von Öl, Gas und mineralischen Rohstoffen vor, wenn diese zu den wesentlichen Einnahmenströmen im rohstoffgewinnenden Sektor gehören.

In Deutschland werden hoch entwickelte Fernleitungsnetze für Energie (Elektrizität, Erdöl und Gas) betrieben, die der Versorgungssicherheit von Wirtschaft und Privathaushalten dienen. Der Betrieb von Versorgungsnetzen für Elektrizität und Gas unterliegt dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG). Gemäß § 1 Abs. 1 EnWG steht hierbei die „... möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit“ im Vordergrund. Aufgrund entsprechender Entflechtungsvorschriften im EnWG ist eine weitgehende Trennung der Aktivitäten von Transportnetzbetreibern und Unternehmen der eigentlichen Erdgasgewinnung sichergestellt.

Sowohl für die leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Gas als auch für die Nutzung von Ölfernleitungen werden in Deutschland keine spezifischen Einnahmeströme an staatliche Stellen erhoben. Die Betreiber dieser Netze unterliegen damit lediglich der allgemeinen Unternehmensbesteuerung.

Gleichwohl kann es im Zuge der Nutzung von staatlichen Grundstücken zu Zahlungen aufgrund von Leitungs- und Wegerechten kommen. Nach der Konzessionsabgabeverordnung dürfen diese Entgelte jedoch nur für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern in kommunalen Gebieten mit Strom und Gas dienen, erhoben werden. Fernnetzbetreiber liefern dagegen nicht an Letztverbraucher sondern von den rohstoffgewinnenden Unternehmen bzw. Stromerzeugern oder den

nationalen Übergabestationen an die Übergabestationen zu den Verteilnetzbetreibern in Deutschland.

Transportunternehmen, die ganz oder teilweise in staatlicher Hand liegen, wie z. B. der Deutsche Bahn-Konzern, unterliegen ebenfalls lediglich der allgemeinen Unternehmensbesteuerung. Besondere Abgaben für den Transport von Gas und Erdöl bzw. mineralischen Rohstoffen werden nicht erhoben. Gleiches gilt für die Erhebung der LKW-Maut für die Nutzung von Autobahnen und ausgewählten Bundesstraßen.

#### **v. Anforderung 4.5 (Transaktionen im Zusammenhang mit Staatsunternehmen)**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Abschnitt i. zu Anforderung 4.1 b). Aufgrund der untergeordneten Bedeutung von staatlichen Beteiligungen an rohstoffgewinnenden Unternehmen erscheint eine weitergehende Analyse der Transaktionen im Zusammenhang mit Staatsunternehmen als nicht erforderlich.

#### **vi. Anforderung 4.6 (Zahlungen an subnationale Stellen)**

Zahlungen für Gewerbesteuer und ggf. für Pachten gehen direkt an staatliche Stellen auf Gemeindeebene im Sinne einer „subnationalen“ Ebene (zu weiteren Ausführungen hinsichtlich Gewerbesteuer und Pachtzahlungen vgl. Kapitel 4.b.). Weitere wesentliche Zahlungsströme der Rohstoffindustrie an in diesem Sinne „subnationale“ Stellen sind nicht ersichtlich.

## b. Informationsblatt zur Berechnung der Entlastung nach § 10 des Stromsteuergesetzes und § 55 des Energiesteuergesetzes

### Informationsblatt

#### zur Berechnung der Entlastung nach § 10 des Stromsteuergesetzes und § 55 des Energiesteuergesetzes

Im Antrag auf Entlastung von der Stromsteuer nach § 10 des Stromsteuergesetzes (StromStG) und/oder der Energiesteuer nach § 55 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) ist eine Selbstberechnung der Entlastungshöhe durch den Antragsteller nicht vorgesehen.

Nachfolgend sind zur Information über die Berechnungsweise mehrere Beispiele sowie jeweils ein Schema zur Berechnung der möglichen Entlastung von der Strom- und Energiesteuer dargestellt. Insbesondere die Berechnungsschemata entfalten jedoch keine rechtliche Wirkung und können darüber hinaus auch nicht jeden in der Praxis auftretenden Einzelfall berücksichtigen. Für die Höhe der Entlastung ist deshalb allein der entsprechende Bescheid des zuständigen Hauptzollamts maßgeblich.

Zwar beziehen sich die Beispiele auf das Antragsjahr 2016, können aber ebenso auf das Antragsjahr 2015 bezogen werden, da sich die Beitragssätze zur Rentenversicherung nicht geändert haben.

### Beispiele

#### Beispiel 1

*Ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes entnimmt im Kalenderjahr 2016 (Abrechnungszeitraum) insgesamt 10.000 Megawattstunden (MWh) Strom. Im gleichen Zeitraum verheizt das Unternehmen 1.000.000 l leichtes Heizöl, 100.000 MWh Erdgas und 10.000 kg Flüssiggas zu betrieblichen Zwecken. Die Energieerzeugnisse wurden nach § 2 Abs. 3 Satz 1 EnergieStG versteuert bezogen. Die weiteren Voraussetzungen für eine Steuerentlastung liegen vor. Bei einem rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt (Beitragsbemessungsgrundlage) von 6 Mio. Euro und einem Beitragssatz von 18,7 % (Arbeitgeberanteil 9,35 %) hat das Unternehmen für das Jahr 2016 als Arbeitgeberanteil 561.000 Euro in die allgemeine Rentenversicherung eingezahlt.*

#### 1. Berechnung des Unterschiedsbetrags in der Rentenversicherung (§ 10 Abs. 2 StromStG und § 55 Abs. 2 EnergieStG)

##### Hinweis:

*Da die Rentenversicherungsbeitragssätze 2016 niedriger als die in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StromStG und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG genannten Beitragssätze waren, ist bei Berechnung des Unterschiedsbetrags für die Berechnung des Arbeitgeberanteils der tatsächliche Beitragssatz, somit der Beitragssatz in Höhe von 18,7 % (Arbeitgeberanteil 9,35 %) maßgebend.*

Im Antragsjahr 2016 betrug das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt des Unternehmens 6 Mio. Euro. Hätte der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im Antragsjahr 20,3 % (Arbeitgeberanteil 10,15 %) betragen, hätte das Unternehmen für diesen Zeitraum 609.000 Euro als Arbeitgeberanteil entrichten müssen.

Bei dem tatsächlichen Beitragssatz von 18,7 % (Arbeitgeberanteil 9,35 %) hat es hingegen 561.000 Euro als Arbeitgeberanteil entrichten müssen. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesen Arbeitgeberanteilen an den Rentenversicherungsbeiträgen beträgt 48.000 Euro (609.000 Euro - 561.000 Euro).

## 2. Berechnung der möglichen Steuerentlastung nach § 9b StromStG

Bevor eine Entlastung von der Stromsteuer nach § 10 StromStG errechnet werden kann, muss die mögliche Steuerentlastung nach § 9b StromStG bestimmt werden. Für Strom, der zu betrieblichen Zwecken verwendet wurde, beträgt die Steuerentlastung 5,13 EUR für eine Megawattstunde. Hieraus ergibt sich für 10.000 MWh Strom ein Betrag von 51.300,00 EUR. Hiervon ist der Selbstbehalt nach § 9b Absatz 2 StromStG in Höhe von 250,00 Euro abzuziehen. Somit ergibt sich eine nach § 9b StromStG mögliche Steuerentlastung von 51.050,00 Euro.

## 3. Entlastung von der Stromsteuer nach § 10 StromStG

Das Unternehmen hat 10.000 MWh Strom zum Steuersatz von 20,50 EUR/MWh bezogen. Zunächst ist die Entlastung zu errechnen, die sich vor einem Vergleich mit dem in § 10 Abs. 2 StromStG definierten Höchstbetrag ergibt. Berechnung der Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag

Stromsteuerbelastung (10.000 MWh x 20,50 EUR/MWh)	205.000,00 €
abzgl. Minderungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG	- 1.000,00 €
abzgl. mögliche Steuerentlastung nach § 9b StromStG (§ 10 Abs. 1 Satz 2 StromStG)	- 51.050,00 €
Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG	152.950,00 €
davon 90 % <b>(Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag)</b>	137.655,00 €

Eine Entlastung kann aber nur in Höhe des in § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromStG definierten Höchstbetrags gewährt werden.

Berechnung des Höchstbetrags

Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG	152.950,00 €
abzgl. Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung	- 48.000,00 €
Zwischensumme	104.950,00 €
davon 90 % <b>(Höchstbetrag)</b>	94.455,00 €

Die Stromsteuerentlastung beträgt 94.455,00 Euro.

## 4. Entlastung von der Energiesteuer nach § 55 EnergieStG

Berechnung der Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag

Berechnung des Steueranteils nach § 55 Abs. 3 EnergieStG:			
- leichtes Heizöl:	1.000.000 l x 5,11 EUR/1.000 l	5.110,00 €	
- Flüssiggas:	10.000 kg x 19,89 EUR/1.000 kg	+ 198,90 €	
- Erdgas:	100.000 MWh x 2,28 EUR/MWh	+ 228.000,00 €	
Zwischensumme		233.308,90 €	→ 233.308,90 €
abzgl. Minderungsbetrag nach § 55 Abs. 3 EnergieStG		- 750,00 €	
Steueranteil nach § 55 Abs. 3 EnergieStG		232.558,90 €	
davon 90 % <b>(Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag)</b>		209.303,01 €	

Die Entlastung von der Energiesteuer in Höhe von 209.303,01 Euro wird nur gewährt, wenn sie den in § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 EnergieStG definierten Höchstbetrag nicht überschreitet.

Berechnung des Höchstbetrags nach § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 EnergieStG

Steueranteil nach § 55 Abs. 3 EnergieStG	232.558,90 €
zuzüglich Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG	+ 152.950,00 €
Summe	385.508,90 €
abzgl. Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung	- 48.000,00 €
Zwischensumme	337.508,90 €
davon 90 % ( <b>Höchstbetrag</b> )	303.758,01 €

Die Entlastung von der Energiesteuer beträgt 209.301,01 Euro, da der Höchstbetrag von 303.758,01 Euro nicht überschritten wird.

## Beispiel 2

Ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes entnimmt im Kalenderjahr 2016 (Abrechnungszeitraum) insgesamt 4.000 Megawattstunden (MWh) Strom. Im gleichen Zeitraum verheizt das Unternehmen 450.000 l leichtes Heizöl und 60.000 MWh Erdgas zu betrieblichen Zwecken. Die Energieerzeugnisse wurden nach § 2 Abs. 3 Satz 1 EnergieStG versteuert bezogen. Die weiteren Voraussetzungen für eine Steuerentlastung liegen vor. Bei einem rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt (Beitragsbemessungsgrundlage) von 17 Mio. Euro und einem Beitragssatz von 18,7 % (Arbeitgeberanteil 9,35 %) hat das Unternehmen für das Jahr 2016 als Arbeitgeberanteil 1.589.500 Euro in die allgemeine Rentenversicherung eingezahlt.

### 1. Berechnung des Unterschiedsbetrags in der Rentenversicherung (§ 10 Abs. 2 StromStG und § 55 Abs. 2 EnergieStG)

Hinweis:

Da die Rentenversicherungsbeitragssätze 2016 niedriger als die in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StromStG und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG genannten Beitragssätze waren, ist bei Berechnung des Unterschiedsbetrags für die Berechnung des Arbeitgeberanteils der tatsächliche Beitragssatz, somit der Beitragssatz in Höhe von 18,7 % (Arbeitgeberanteil 9,35 %) maßgebend.

Im Antragsjahr 2016 betrug das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt des Unternehmens 17 Mio. Euro. Hätte der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im Antragsjahr 20,3 % (Arbeitgeberanteil 10,15 %) betragen, hätte das Unternehmen für diesen Zeitraum 1.725.500 Euro als Arbeitgeberanteil entrichten müssen. Bei dem tatsächlichen Beitragssatz von 18,7 % (Arbeitgeberanteil 9,35 %) hat es hingegen 1.589.500 Euro als Arbeitgeberanteil entrichten müssen. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesen Arbeitgeberanteilen an den Rentenversicherungsbeiträgen beträgt 136.000 Euro (1.725.500 Euro - 1.589.500 Euro).

### 2. Berechnung der möglichen Steuerentlastung nach § 9b StromStG

Bevor eine Entlastung von der Stromsteuer nach § 10 StromStG errechnet werden kann, muss die mögliche Steuerentlastung nach § 9b StromStG bestimmt werden. Für Strom, der zu betrieblichen Zwecken verwendet wurde, beträgt die Steuerentlastung 5,13 EUR für eine Megawattstunde. Hieraus ergibt sich für 4.000 MWh Strom ein Betrag von 20.520,00 EUR. Hiervon ist der Selbstbehalt nach § 9b Absatz 2 StromStG in Höhe von 250,00 Euro abzuziehen. Somit ergibt sich eine nach § 9b StromStG mögliche Steuerentlastung von 20.270,00 Euro.

1451/3 Informationsblatt zur Berechnung der Steuerentlastung nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG (2016)

### 3. Entlastung von der Stromsteuer nach § 10 StromStG

Das Unternehmen hat 4.000 MWh Strom zum Steuersatz von 20,50 EUR/MWh bezogen. Zunächst ist die Entlastung zu errechnen, die sich vor einem Vergleich mit dem in § 10 Abs. 2 StromStG definierten Höchstbetrag ergibt.

Berechnung der Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag

Stromsteuerbelastung (4.000 MWh x 20,50 EUR/MWh)	82.000,00 €
abzgl. Minderungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG	- 1.000,00 €
abzgl. mögliche Entlastung nach § 9b StromStG (§ 10 Abs. 1 Satz 2 StromStG)	- 20.270,00 €
Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG	60.730,00 €
davon 90 % ( <b>Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag</b> )	54.657,00 €

Eine Entlastung wird tatsächlich aber nur in Höhe des in § 10 Abs. 2 StromStG definierten Höchstbetrags gewährt.

Berechnung des Höchstbetrags

Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG	60.730,00 €
abzgl. Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung	- 136.000,00 €
Zwischensumme (nicht negativ)	0,00 €
davon 90 % ( <b>Höchstbetrag</b> )	0,00 €

Der Höchstbetrag beträgt 0,00 Euro. Eine Entlastung wird daher nicht gewährt.

### 4. Entlastung von der Energiesteuer nach § 55 EnergieStG

Berechnung der Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag

Berechnung des Steueranteils nach § 55 Abs. 3 EnergieStG:	
- leichtes Heizöl: 450.000 l x 5,11 EUR/1.000 l	2.299,50 €
- Erdgas: 60.000 MWh x 2,28 EUR/MWh	+ 136.800,00 €
Zwischensumme:	139.099,50 €
abzgl. Minderungsbetrag nach § 55 Abs. 3 EnergieStG	- 750,00 €
Steueranteil nach § 55 Abs. 3 EnergieStG	138.349,50 €
davon 90 % ( <b>Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag</b> )	124.514,55 €

Die Entlastung von der Energiesteuer in Höhe von 124.514,55 Euro wird nur gewährt, wenn sie den in § 55 Abs. 2 EnergieStG definierten Höchstbetrag nicht überschreitet.

Berechnung des Höchstbetrags nach § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 EnergieStG

Steueranteil nach § 55 Abs. 3 EnergieStG	138.349,50 €
zuzüglich Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG	+ 60.730,00 €
Summe	199.079,50 €
abzgl. Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung	- 136.000,00 €
Zwischensumme	63.079,50 €
davon 90 % ( <b>Höchstbetrag</b> )	56.771,55 €

Die Entlastung von der Energiesteuer beträgt 56.771,55 €.



### Beispiel 3

Soweit der Arbeitgeber in bestimmten Fällen den Beitrag zur Rentenversicherung allein trägt, ist für die Berechnung des Unterschiedsbetrags nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 StromStG und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 EnergieStG grundsätzlich nicht nur der hälftige, sondern der volle Beitragssatz maßgebend.

Im Antragsjahr 2016 betrug das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt eines Unternehmens des Produzierenden Gewerbes 1 Mio. Euro. Hätte der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im Antragsjahr 20,3 % (Sonderfall: Arbeitgeberanteil 20,3 %) betragen, hätte das Unternehmen für diesen Zeitraum 203.000 Euro als Arbeitgeberanteil entrichten müssen. Bei einem Beitragssatz von 18,7 % (Sonderfall: Arbeitgeberanteil 18,7 %) hätte es hingegen 187.000 Euro als Arbeitgeberanteil entrichten müssen. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesen Arbeitgeberanteilen an den Rentenversicherungsbeiträgen beträgt 16.000 Euro (203.000 Euro - 187.000 Euro).

## Berechnungsschemata

### Berechnungsschema für die Stromsteuerentlastung nach § 10 StromStG

#### 1. Berechnung der Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag

Stromsteuer Gesamtbelastung	<input type="text"/>	EUR
abzgl. Minderungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG	<input type="text" value="1.000,00"/>	EUR
abzgl. mögliche Entlastung nach § 9b StromStG (§ 10 Abs. 1 Satz 2)	<input type="text"/>	EUR
Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG	<input type="text" value="-1.000,00"/>	EUR
davon 90 % <b>(Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag)</b>	<input type="text" value="-900,00"/>	EUR

#### 2. Berechnung des Höchstbetrags

Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG (Wert aus 1.)	<input type="text" value="-1.000,00"/>	EUR
abzgl. Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 StromStG)	<input type="text"/>	EUR
Zwischensumme	<input type="text" value="-1.000,00"/>	EUR
davon 90 % <b>(Höchstbetrag)</b>	<input type="text" value="-900,00"/>	EUR

(Im Falle eines negativen Höchstbetrags ist eine Entlastung nicht möglich.)



## Berechnungsschema für die Entlastung von der Energiesteuer nach § 55 EnergieStG

### Berechnung des Steueranteils nach § 55 Abs. 3 EnergieStG

Schweröle	<input type="text"/>	l	x	5,11 EUR/1.000 l	<input type="text" value="0,00"/>	EUR
gasförmige Kohlenwasserstoffe	<input type="text"/>	MWh	x	2,28 EUR/MWh	<input type="text" value="0,00"/>	EUR
Flüssiggas	<input type="text"/>	kg	x	19,89 EUR/1.000 kg	<input type="text" value="0,00"/>	EUR
Erdgas	<input type="text"/>	MWh	x	2,28 EUR/MWh	<input type="text" value="0,00"/>	EUR
Leicht- und mittelschwere Öle	<input type="text"/>	l	x	5,11 EUR/1.000 l	<input type="text" value="0,00"/>	EUR
Zwischensumme					<input type="text" value="0,00"/>	EUR

abzgl. Minderungsbetrag nach § 55 Abs. 3 EnergieStG

EUR

Steueranteil nach § 55 Abs. 3 EnergieStG

EUR

davon 90 % (**Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag**)

EUR

Die Entlastung von der Energiesteuer wird nur gewährt, wenn sie den in § 55 Abs. 2 EnergieStG definierten Höchstbetrag nicht überschreitet.

### 2. Berechnung des Höchstbetrags

Steueranteil nach § 55 Abs. 3 EnergieStG (Wert aus 1.)

EUR

### Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG:

Stromsteuer Gesamtbelastung

abzgl. Minderungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG

EUR

abzgl. mögliche Entlastung nach § 9b StromStG (§ 10 Abs. 1 Satz 2)

EUR

Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG

EUR

EUR

Summe aus dem Steueranteil nach § 55 Abs. 3 EnergieStG und der Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG

EUR

abzgl. Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung (§ 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 EnergieStG)

EUR

Zwischensumme

EUR

davon 90 % (**Höchstbetrag**)

EUR

(Im Falle eines negativen Höchstbetrags ist eine Entlastung nicht möglich.)

# GLOSSAR

## **Abgrabungsgesetze**

Der oberirdische Abbau von nichtenergetischen, grundeigenen Rostoffen im Rahmen von Trockengrabungen wird in Bayern und Nordrhein-Westfalen auf Landesebene durch die vorhandenen Abgrabungsgesetze (AbgrG) bestimmt. Für die Abgrabung von Festgesteinen (Kalkstein, Basalt etc.) in Steinbrüchen, in denen nicht gesprengt wird, gilt das AbgrG für Förderstätten mit einer Fläche von bis zu 10 Hektar. Für den Fall, dass diese Größenordnung überschritten wird oder sich nach Beendigung der Abbautätigkeiten Gewässer bilden werden, kommen wiederum das BImSchV bzw. WHG zum Tragen. In den anderen Bundesländern ist diese Art der Rohstoffförderung in den jeweiligen Landesbauordnungen oder Landesnaturschutzgesetzen geregelt.

Im Allgemeinen besitzt das AbgrG für solche Rohstoffe Gültigkeit, deren Abbau nicht unmittelbar dem Bergrecht bzw. den Bergbehörden unterliegen. Hierunter fallen insbesondere Kies, Sand, Ton, Lehm, Kalkstein, Dolomit, sonstige Gesteine, Moorschlamm und Ton. Jedoch kann für bestimmte Rohstoffe, wie z. B. Quarzkies, die Zuständigkeit zwischen AbgrG oder Bergrecht fallabhängig variieren. In jedem Fall muss die angerufene Behörde ihre eigene Zuständigkeit stets selbst überprüfen. Vom AbgrG mit eingeschlossen ist auch die Oberflächennutzung sowie deren anschließenden Wiedernutzbarmachung.

## **Bauordnung**

In den Bundesländern, in denen die Gesetzgebung kein Abgrabungsgesetz vorsieht und das Landesnaturschutzgesetz nicht für den Abbau von nichtenergetischen, grundeigenen Rostoffen im Rahmen von Trockengrabungen zum Tragen kommt, fällt diese Art der Rohstoffförderung in den Geltungsbereich der entsprechenden Landesbauordnungen.

Zudem bestehen rechtliche Abgrenzungen: Die Landesbauordnungen gelten für die Abgrabung von Festgesteinen (Kalkstein, Basalt etc.) in Steinbrüchen

mit einer Fläche von bis zu 10 Hektar, in denen nicht gesprengt wird. Für den Fall, dass diese Größenordnung überschritten wird oder sich nach Beendigung der Abbautätigkeiten Gewässer bilden werden, kommen wiederum das Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. Wasserhaushaltsgesetz zum Tragen.

## **Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren**

Das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren dient der Zulassung eines Rahmenbetriebsplans bei Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen (§§ 52 Abs. 2 a i. V. m. 57 a BBergG).

## **Bruttoinlandsprodukt**

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) misst den Wert der im Inland hergestellten Waren und Dienstleistungen (Wertschöpfung) in einer bestimmten Periode (Quartal, Jahr). Das statistische Bundesamt berechnet das BIP folgendermaßen: Produktionswert minus Vorleistungen ist gleich die Bruttowertschöpfung; zuzüglich Gütersteuern und abzüglich der Subventionen ergibt das BIP.

## **Bruttowertschöpfung**

Die Bruttowertschöpfung wird durch Abzug der Vorleistungen von den Produktionswerten errechnet; sie umfasst also nur den im Produktionsprozess geschaffenen Mehrwert. Die Bruttowertschöpfung ist bewertet zu Herstellungspreisen, das heißt ohne die auf die Güter zu zahlenden Steuern (Gütersteuern), aber einschließlich der empfangenen Gütersubventionen.

Beim Übergang von der Bruttowertschöpfung (zu Herstellungspreisen) zum Bruttoinlandsprodukt sind die Nettogütersteuern (Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen) global hinzuzufügen, um zu einer Bewertung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen zu gelangen. Quelle: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VGR/Glossar/Bruttowertschoepfung.html>

### **Bundesimmissionsschutzgesetz**

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist das bedeutendste und in der Praxis relevanteste Gesetz des Umweltrechts. Es stellt die Genehmigungsgrundlage für Industrie- und Gewerbeanlagen dar. In der rohstofffördernden Industrie sind Steinbrüche zum Abbau von Steinen und Erden genehmigungspflichtig. Ab einer Abbaufäche von 10 Hektar müssen sie das volle Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchlaufen. Bei einer Abbaufäche kleiner als 10 Hektar kommt das vereinfachte Genehmigungsverfahren zum Tragen.

Die Zuständigkeit für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird in den Landesimmissionsschutzgesetzen näher bestimmt. Mit dem Verwaltungsvollzug sind die Länder beauftragt. Im Regelfall ist das jeweilige Landesumweltministerium als oberste Immissionsschutzbehörde des Landes zuständig. Nachgeordnete Behörden sind die Regierungspräsidien, Kreis- und untere Verwaltungsbehörden. Die sachliche Zuständigkeit liegt in der Regel bei den unteren Verwaltungsbehörden.

### **Wasserhaushaltsgesetz**

Der Abbau von Grundeigentümerbodenschätzen wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Moor oder Steine im Nassabbau erfordert gem. § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Planfeststellungsverfahren. Grund dafür ist, dass im Nassabbau Grundwasser freigelegt wird und in der Folge oberirdische Gewässer entstehen. Das Planfeststellungsverfahren wird von der unteren Wasserbehörde durchgeführt.

Die Verfahrensschritte des Planfeststellungsverfahrens richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 72–78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVfG). Im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WHG darf der Plan nur dann festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen des WHG sowie sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen erfüllt sind.

# ENDNOTEN

<sup>i</sup> Die Zahlen zu den **Produktionsmengen** (Kapitel 2.b.) wurden folgenden Publikationen entnommen: Steinkohle und Braunkohle basieren auf (SDK 2017) „Der Kohlenbergbau in der Energiewirtschaft der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2016“. Die Zahlen zu Erdöl und Erdgas wurden (LBEG 2017) „Erdöl und Erdgas in der Bundesrepublik Deutschland 2016“ entnommen. Die Zahlen zu Kali- und Kalisalzprodukte, Spezialton, Steinsalz, Siedesalz und Industriesole, Kaolin, Quarzkies und -sand, Kies und Sand, gebrochene Natursteine, Naturwerksteine sowie Kalk-, Mergel- und Dolomitstein basieren auf (BGR 2017) „Deutschland – Rohstoffsituation 2016“. Dabei handelt es sich um eine jährliche Publikation, die u. a. Informationen zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen und Energierohstoffen in Deutschland enthält.

Die Angaben zum **Wert** der zugehörigen Produktionsmengen sind nicht in der amtlichen Statistik enthalten. Deshalb wird auf andere Publikationen zurückgegriffen, wie z. B. die Geschäftsberichte der Verbände oder verschiedene Publikationen des Statistischen Bundesamtes. Im Detail basieren die Werte der Produktion von Steinkohle, Braunkohle, Erdöl und Erdgas auf Schätzungen aus durchschnittlichen Grenzübergangspreisen 2016 (BGR 2017). Derselben Publikation sind auch die Werte für Kali und Kalisalzprodukte, Spezialton (Berechnung nach Destatis), Steinsalz und Industriesole (Berechnung nach Destatis) sowie Kaolin (Berechnung nach IM 2016) entnommen. Die Werte der Produktion für Quarzsand und -kies, Kies und Sand und gebrochenem Naturstein sind ebenfalls aus [BGR 2017] entnommen. Die Werte der Produktion der Naturwerksteine sowie von Kalk-, Mergel- und Dolomitstein entstammen den Angaben des Statistischen Bundesamtes.

Die hier verwendeten Daten wurden keiner zusätzlichen gesonderten Überprüfung unterzogen.

## **Steinkohle**

Die deutsche Steinkohlenförderung sinkt seit Jahren kontinuierlich und es ist geplant bis Ende 2018 die Förderung sozialverträglich zu beenden. Im Jahr 2016 betrug die Förderung 3,8 Mio. t verwertbare Förderung. Aus den durchschnittlichen Grenzübergangspreisen für Kraftwerkskohlen für das Jahr 2016, kann man daraus einen Wert von etwa 258 Mio. Euro abschätzen.

## **Braunkohle**

Die Förderung der heimischen Braunkohle lag mit 171,5 Mio. t in etwa auf dem Vorjahresniveau. Nach Schätzung der BGR entspricht dies einem Wert von 2.330 Mio. Euro.

## **Erdöl**

Die deutsche Erdölproduktion lag im Jahr 2016 bei 2,4 Mio. t. Ähnlich wie bei der Steinkohle hat die BGR aus den durchschnittlichen Grenzübergangspreisen für das Jahr 2016 den Wert der Erdölproduktion auf 677 Mio. Euro abgeschätzt.

## **Erdgas**

2016 wurde in der Bundesrepublik in neun Bundesländern Erdgas (einschl. Erdölgas) in Höhe von 8.673 Mio. m<sup>3</sup> gefördert. Wie bei Erdöl, hat die BGR aus den durchschnittlichen Grenzübergangspreisen für das Jahr 2016 den Wert der Erdgasproduktion auf 1.445 Mio. Euro abgeschätzt.

## **Kalisalz**

In Deutschland werden durch zwei Unternehmen Kali- und Magnesiumsalze gewonnen. Die verwertbare Förderung lag im Jahr 2016 bei rund 6,2 Mio. t in Form von Kali- und Kalisalzprodukten (BGR 2017). Der Wert der Kali- und Kalisalzprodukte betrug nach der Berechnung der BGR etwa 1.652 Mio. Euro.

### **Spezialton**

Nach Angaben der deutschen Bergbehörden wurden im Jahr 2016 in Deutschland rund 5,4 Mio. t verwertbarer Menge an Spezialton gefördert. Dabei handelt es sich um hochwertigen Ton für die keramische Industrie und Feuerfestone. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes hat die BGR den Wert dieser Menge auf 123 Mio. Euro berechnet.

### **Steinsalz, Industriesole und Siedesalz**

Nach Angaben der deutschen Bergbehörden wurden im Jahre 2016 in Deutschland 13,4 Mio. t (NaCl-Inhalt) an Steinsalz und Industriesole gewonnen. Zusätzlich wurde rund 1 Mio. t Siedesalz produziert, woraus sich eine Gesamtproduktion von 14,3 Mio. t ergibt. Aufbaue auf Wertangaben des Statistischen Bundesamtes berechnete die BGR den Wert dieser Menge auf 400 Mio. Euro.

### **Kaolin**

Kaolin wird überwiegend in der Papierindustrie und zu Produktion von Feinkeramik verwendet. Nach den Meldungen der deutschen Bergbehörden, wurden im Jahr 2016 4,7 Mio. t kaolinhaltiges Rohmaterial gefördert (BMW i 2018). Nach Aufbereitung blieben etwa 1 Mio. t verkaufsfähige Kaolinprodukte im Wert von 78 Mio. Euro.

### **Quarzkies und -sand**

Die Gewinnung von Quarzkiesen und -sand<sup>\*</sup> belief sich im Jahr 2016 auf 9,9 Mio. t mit einem Wert von 212 Mio Euro. Der Rohstoff wird u. a. als Glassand, Gießereisand sowie als Füllstoff in chemischen und bauchemischen Produkten eingesetzt.

### **Kies und Sand und gebrochener Naturstein**

Kiese, Sande und gebrochene Natursteine werden zu ca. 95 % in der Bau- und Baustoffindustrie verwendet [BGR 2017]. Hier kommen sie z. B. im Tiefbau oder in der Betonherstellung zum Einsatz. Im Jahr 2016 wurden Kiese und Sande in der Gesamtmenge von

247 Mio. t mit einem Wert von 1587 Mio. Euro gefördert, sowie gebrochene Natursteine in Höhe von 218 Mio. t und einem Wert von 1.500 Mio. Euro<sup>\*\*</sup>.

### **Naturwerkstein**

Naturwerkstein wird zunächst in Rohblöcken gewonnen und anschließend zu Platten unterschiedlichen Formats gesägt. Diese Platten werden z. B. als Fassadenverkleidung oder als Wand- und Bodenbelag eingesetzt. Zudem finden sie als Fensterbänke, Treppenstufen und Grabsteine Verwendung. Im Jahr 2016 wurden 0,40 Mio. t des Rohstoffs gefördert, mit einem geschätzten Wert von 42 Mio. Euro.

### **Kalk-/Mergel- und Dolomitstein**

Im Jahr 2016 wurden ca. 53,2 Mio. t Kalk-, Mergel- und Dolomitstein mit einem Wert von 760 Mio. Euro gefördert. Kalk wird u. a. im Haus- und Straßenbau sowie bei der Produktion von z. B. Eisen, Stahl, Zement, Glas oder Lebensmitteln eingesetzt.

### **Quellen:**

[BGR 2016] – Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (2016): „Deutschland – Rohstoffsituation 2016“

[BGR 2017] – Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (2017): „Deutschland – Rohstoffsituation 2016“

[BMW i 2016] – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2016): „Der Bergbau in der Bundesrepublik Deutschland 2015“

[BMW i 2018] – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2018): „Der Bergbau in der Bundesrepublik Deutschland. Bergwirtschaft und Statistik 2016“

[Destatis] – Statistisches Bundesamt (versch. Jg. a): Erhebungsportal. – URL: <https://erhebungsportal.destatis.de/Erhebungsportal> sowie (versch. Jg. b):

\* In [BMW i 2016] wird eine andere Klassifikation betrachtet, nämlich Quarz und Quarzsand. Davon sind Quarzsand und -kies nur eine Untermenge, die nicht eigens nach Bergrecht ausgewiesen wird. Für die Schätzung des Wertes werden deshalb hier die Daten aus [MIRO 2016] übernommen.

\*\* Alle Angaben aus [MIRO 2016]. Die geförderte Menge in [BMW i 2016] zu Kiesen und Kiessanden ist wesentlich geringer, da nur ein Bruchteil der Unternehmen unter das Bergrecht fällt.

Produzierendes Gewerbe. – URL: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/IndustrieVerarbeitendesGewerbe/IndustrieVerarbeitendesGewerbe.html>

[IM 2016] – Industrial Materials (2016): IM Price Database

[LBEG 2017] – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2017): Erdöl und Erdgas in der Bundesrepublik Deutschland 2016

[MIRO 2016] – Bundesverband Mineralische Rohstoffe e. V. (2016): „Die deutsche Gesteinsindustrie. – Bericht der Geschäftsführung 2015/2016“

[SDK 2017] – Statistik der Kohlenwirtschaft e. V. (2017): „Zur Lage des Kohlenbergbaus in der Bundesrepublik Deutschland 2017.“

ii Die Daten wurden der aktuellen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (2017) des statistischen Bundesamtes entnommen. Der Wirtschaftszweig „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ umfasst die Gewinnung natürlich vorkommender fester (Kohle, Salz, Erze, Steine und Erden), flüssiger (Erdöl) und gasförmiger (Erdgas) mineralischer Rohstoffe.

In der statistischen Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) umfasst der Sektor „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ den gesamten Abschnitt B mit folgenden Subsektoren: Kohlenbergbau (WZ08-05); Gewinnung von Erdöl und Erdgas (WZ08-06); Erzbergbau (WZ08-07); Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (WZ08-08) sowie Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden (WZ08-09). Eine detaillierte Auflistung dieser Subsektoren findet sich in der Publikation „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ des Statistischen Bundesamts auf den Seiten 175 – 185. Es gilt zu beachten, dass im Abschnitt B („Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“) der Subsektor „Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung

von Steinen und Erden“ (WZ08-09) inkludiert ist. Dieser Bereich umfasst allerdings keine klassischen Gewinnungstätigkeiten.

Daneben gibt es weitere rohstoffgewinnende Unternehmen die aufgrund ihrer Haupttätigkeit einem anderen Wirtschaftszweig zugeordnet sind und deshalb im Folgenden nicht berücksichtigt sind.

### iii **Vorbemerkung**

Die in der Tabelle dargestellten Steuerbeträge basieren auf Sonderauswertungen der Körperschaftsteuerstatistiken 2010 – 2012, der Gewerbesteuerstatistiken 2010 und 2011 und der Statistiken über die Personengesellschaften und Gemeinschaften 2010 – 2012 sowie Schätzungen und Fortschreibungen des Bundesministeriums der Finanzen.

Betrachtet wurde jeweils nur der Wirtschaftszweig „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“. Er umfasst die Gewinnung natürlich vorkommender fester (wie Kohle, Salz und Erze), flüssiger (Erdöl) und gasförmiger (Erdgas) mineralischer Rohstoffe. Eine detaillierte Auflistung findet sich in der „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ des statistischen Bundesamts auf den Seiten 175–185.

Da die aktuellsten statistischen Daten die Jahre 2011 bzw. 2012 betreffen, wurden die Folgejahre bis 2016 fortgeschrieben. Für die Fortschreibung wurde die Änderungsrate der Bruttowertschöpfung des Wirtschaftszweigs B „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ laut den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen herangezogen (Quelle: „VGR – Wichtige Zusammenhänge im Überblick“ Seite 20 f.).

Die für den rohstoffgewinnenden Sektor ausgewiesenen Steuerbeträge sind Beträge, die für das jeweils angegebene Jahr von den Unternehmen zu zahlen waren (sogenanntes Veranlagungsjahr). Der statistische Zeitrahmen unterscheidet sich damit von dem für die Gesamteinnahmen des Staates, die im Jahr des Zuflusses verbucht werden (Kassenjahr).

Die angegebenen Gesamteinnahmen des Staates sind der Kassenstatistik des Bundes (Öffentlicher Gesamthaushalt – ÖGH) entnommen. Die Gesamteinnahmen des Staates umfassen neben den Steuereinnahmen des Staates auch Einnahmen aus Sozialversicherungsbeiträgen, Veräußerungserlösen oder Vermögensanlagen (Staatsanleihen) sowie ferner auch Gebühren, Verwaltungseinnahmen oder etwa Gewinne aus Staatsunternehmen. Detaillierte Erläuterungen bzw. Definitionen zum Öffentlichen Gesamthaushalt (ÖGH) sind auf der Website des Statistischen Bundesamtes abrufbar:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/ThemaFinanzen.html>

### **Körperschaftsteuer**

Ausgewertet wurden statistische Daten der Jahre 2010 bis 2012. Für die Schätzung wurden die festgesetzten Körperschaftsteuern unbeschränkt und beschränkt Körperschaftsteuerpflichtiger vor Anrechnung von Kapitalertragsteuer o.Ä. berücksichtigt. Die Fortschreibung für die Jahre 2013 bis 2016 erfolgte anhand der Entwicklung der Bruttowertschöpfung des Wirtschaftszweigs B „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“.

### **Gewerbsteuer**

Die Gewerbebesteuer wird in Deutschland von den über 11.000 Gemeinden nach individuell festgelegten und dadurch differierenden Hebesätzen erhoben. Ausgangsbasis für die Bemessung der Gewerbebesteuer ist der Gewerbeertrag. Dies ist der nach Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerrecht zu bestimmende Gewinn, der ggf. um Hinzurechnungen und Kürzungen nach dem Gewerbesteuergesetz erhöht bzw. gemindert wird. Auf Grundlage des Gewerbeertrags wird deutschlandweit einheitlich ein Steuermessbetrag ermittelt und durch Anwendung des jeweiligen Hebesatzes der Gemeinde auf den Steuermessbetrag die vom Unternehmen zu zahlende Gewerbebesteuer bestimmt. Der Gewerbebesteuer unterliegen Körperschaften, Personengesellschaften und natürliche Personen mit ihren gewerblichen Einkünften.

In der Gewerbebesteuerstatistik sind nur die im Veranlagungsverfahren ermittelten Steuermessbeträge enthalten. Das Statistische Bundesamt hat in einer Sonderauswertung der Statistiken für die Jahre 2010 und 2011 den dort nachgewiesenen positiven Steuermessbeträgen der betrachteten Unternehmen die Hebesätze der entsprechenden Gemeinden zugeordnet. Damit konnte die Gewerbebesteuer näherungsweise ermittelt werden.

### **Einkommensteuer**

Natürliche Personen können als Einzelunternehmer oder Beteiligte an einer Personengesellschaft ebenfalls Gewinne im rohstoffgewinnenden Sektor erzielen und sind mit diesen gewerbe- und einkommensteuerpflichtig. In der Einkommensteuerstatistik sind jedoch keine Untergliederungen nach Wirtschaftszweigen enthalten. Damit konnte diese Statistik für die vorliegende Untersuchung nicht genutzt werden. Die Statistik über Personengesellschaften wiederum ist zwar nach Wirtschaftszweigen gegliedert, sie dient jedoch nur der Feststellung der erzielten Einkünfte, die bei den Beteiligten (Mitunternehmern) der Besteuerung entweder bei der Körperschaftsteuer oder der Einkommensteuer unterliegen.

Die auf den rohstoffgewinnenden Sektor entfallende Einkommensteuer wurde aufgrund der vorgenannten Probleme mit folgenden Verfahren unter Nutzung der Gewerbebesteuerstatistik und der Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften geschätzt:

Für die Einzelunternehmen wurde aus den in der Gewerbebesteuerstatistik ausgewiesenen positiven Steuermessbeträgen dieser Personengruppe durch Rückrechnung ein näherungsweise Gewinn ermittelt. Die Summe der Einkünfte von Personengesellschaften, die im entsprechenden Wirtschaftszweig auf natürliche Personen als Beteiligte entfällt, wurde aus der Statistik über Personengesellschaften und Gemeinschaften ausgewertet.

Auf diesen Gewinn bzw. diese Summe der Einkünfte wurde ein durchschnittlicher Steuersatz von 28,6% angewendet.



Dieser durchschnittliche Steuersatz wurde mithilfe eines Mikrosimulationsmodells für Einkommensteuerpflichtige mit gewerblichen Einkünften ermittelt. Unter Berücksichtigung der Gewerbesteueranrechnung auf die Einkommensteuer ergibt sich die in der Tabelle dargestellte Größenordnung für die Einkommensteuer.

### **Solidaritätszuschlag**

Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Er beträgt grundsätzlich 5,5% der festgesetzten Körperschaft- und Einkommensteuer (siehe vorhergehende Erläuterungen).

Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag sind nicht Teil des D-EITI-Zahlungsabgleichs.

<sup>iv</sup> Die Einnahmen der Bundesländer aus Förderabgaben werden von den Ländern dem BMF für Zwecke des Länderfinanzausgleichs im Rahmen der monatlichen Berichterstattung zu den Steuereinnahmen zur Verfügung gestellt. Sie werden in den Abrechnungen des Länderfinanzausgleichs auf der Internetseite des BMF veröffentlicht.

Die Feldeseinnahmen werden nur vereinzelt in den Haushalten der Bundesländer veröffentlicht. Eine gesammelte Übersicht der Feldesabgaben liegt nicht vor. Die meisten Bundesländer veröffentlichen Feldes- und Fördereinnahmen akkumuliert in den Landeshaushalten. Für 2016 liegen nur von drei Bundesländern einzeln aufgeführte Einnahmen aus den Feldesabgaben vor: Bayern, Brandenburg, Niedersachsen.

<sup>v</sup> Die Daten wurden dem „Jahresbericht für Betriebe 2016“ des Statistischen Bundesamtes entnommen. Dieser Bericht bezieht sich auf Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten, (Statistik ist nicht vergleichbar mit den Angaben zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten) und deckt damit nicht die Gesamtheit der rohstoffgewinnenden Betriebe ab.

<sup>vi</sup> Die Daten zu den deutschen Rohstoffexporten basieren auf Angaben zu den Güterabteilungen des Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken vom Statistischen Bundesamt und umfassen in diesen Berechnungen die Bereiche „Kohle“ (GP09-05), „Erdöl und Erdgas“ (GP09-06), „Erze“ (GP09-07) und „Steine und Erden, sonstiger Bergbau“ (GP09-08). Die Daten der Exporte von 2012 – 2016 wurden der Genesis-Online-Datenbank von Destatis am 26. Mai 2017 entnommen. Die Daten für 2015 sind auf der Website des Statistischen Bundesamtes abrufbar. Die Aussagen zu den Re-Exporten von Erdgas sind BGR 2016 und BGR 2017, Tabellen 5, 28 und 29 entnommen.

<sup>vii</sup> Die Daten zu den Beschäftigten wurden der Datenbank der Bundesagentur für Arbeit entnommen.

<sup>viii</sup> Die Daten zur Höhe der Subventionen wurden dem aktuellen Subventionsbericht der Bundesregierung entnommen, der alle zwei Jahre erscheint.





